

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss für

das Bauvorhaben Lärmsanierung Schwaig von Betr.-km 397+750 bis Betr.-km 400+182 (Abschnitt 740 Station 0,167 bis Abschnitt 760 Station 2,371) im Zuge der BAB A 3 Würzburg – Regensburg

Ansbach, den 12.10.2023

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	6
1. Feststellung des Plans.....	6
2. Festgestellte Planunterlagen.....	6
3.1 Unterrichts- und Sorgfaltspflichten	7
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis) und Abfallrecht.....	8
3.2.3. Arbeiten im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Pegnitz	12
3.3 Natur- und Landschaftsschutz.....	13
3.4 Immissionsschutz.....	14
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	15
4.1 Gegenstand/ Zweck	15
4.2 Plan	15
4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen zu der unter A. 4.1.1 erteilten gehobenen Erlaubnis.....	15
4.4 Erlaubnisbedingungen und –auflagen zu der unter A. 4.1.2 erteilten beschränkten Erlaubnisse	16
5. Entscheidung über Einwendungen.....	16
6. Sofortige Vollziehung	16
7. Kosten	16
1. Beschreibung des Vorhabens	16
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	17
C. Entscheidungsgründe	19
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	19
1.1 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Planfeststellung.....	19
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	20
1.3 Verträglichkeitsabschätzung gemäß der Vogelschutzrichtlinie	23
1.4 Entbehrlichkeit eines Erörterungstermins	25
2. Materiell-rechtliche Würdigung.....	26
2.1 Ermessensentscheidung.....	26
2.2 Planrechtfertigung / Notwendigkeit der Maßnahme	26
2.3 Öffentliche Belange.....	28
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	28
2.3.2 Planungsvarianten	29
2.3.3 Ausbaustandard.....	31
2.3.3.1 Entwurf- und Betriebsmerkmale	31
2.3.3.2 Querschnitt und Fahrbahnbefestigung	32
2.3.3.3 Ingenieurbauwerke BW 398b sowie BW 398g.....	32
2.3.3.4 Zusammenfassende Bewertung.....	32
2.3.4 Immissionsschutz.....	33
2.3.4.1 Verkehrslärmschutz	33
2.3.4.1.1 Rechtliche Grundlagen der Lärmsanierung.....	33
2.3.4.1.2 Ergebnis der Lärmberechnung unter Ansatz der vorhandenen Verkehrsmenge ..	34
2.3.4.1.3 Dimensionierung sowie Gestaltung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen	34
2.3.5 Klima.....	42
2.3.6 Bodenschutz und Abfallrecht.....	44
2.3.7 Naturschutz und Landschaftspflege	45
2.3.7.1 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	45
2.3.7.2 Allgemeiner und besonderer Artenschutz.....	50
2.3.7.2.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	50
2.3.7.2.2 Besonderer Artenschutz	50
2.3.7.2.2.1 Rechtsgrundlagen.....	50
2.3.7.2.2.2 Bestand und Betroffenheit der auf Grund von Unionsrecht streng oder besonders geschützten Tierarten	54

2.3.7.2.2.1 Methodisches Vorgehen bei der Überprüfung der Betroffenheit.....	58
2.3.7.2.2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-RL (Säugetiere und Reptilien)	59
2.3.7.2.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL	61
2.3.7.2.2.4 Reptilien	63
2.3.7.2.2.5 Weitere Artengruppen.....	66
2.3.7.2.2.3 Zusammenfassung	66
2.3.7.3 Eingriffsregelung.....	66
2.3.7.3.2 Vermeidungsgebot.....	67
2.3.7.3.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen	67
2.3.7.3.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	68
2.3.7.3.5 Bewertung der Beeinträchtigungen sowie Ermittlung des Kompensationsbedarfs 68	
2.3.7.4 Abwägung.....	71
2.3.8 Gewässerschutz/ Wasserwirtschaft.....	72
2.3.8.1 Gewässerschutz	72
2.3.8.1.2 Grundwasser	75
2.3.8.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	78
2.3.8.2.1 Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung.....	78
2.3.8.2.2 Zulassung der Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet der Pegnitz.....	80
2.3.8.3 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse.....	80
2.3.8.3.1 Dauerhaftes Einbringen von Bohrpfehlen sowie eines Abscheiders (bauzeitbedingt in den Grundwasserbereich	82
2.3.8.3.2 Einleiten von zusätzlich anfallendem Niederschlagswasser aus der provisorischen Fahrbahnverbreiterung.....	83
2.3.8.4 Abwägung.....	84
2.3.9 Denkmalpflege	84
2.3.10 Träger von Versorgungsleitungen	85
2.3.11 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	87
2.3.12 Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsbelange	88
2.3.13 Kommunale Belange.....	89
2.3.14 Private Einwendungen	90
2.3.14.1 Einzelne Einwender.....	90
2.4 Gesamtergebnis der Abwägung.....	95
3. Kostenentscheidung	96
D. Rechtsbehelfsbelehrung	96
E. Hinweis zur sofortigen Vollziehung.....	97
F. Hinweise zur Auslegung des Plans	97

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

a. a. O.	am angegebenen Ort
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayNat2000V	Bayerische Verordnung über die Natura 2 000-Gebiete
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayLplG	Bayer. Landesplanungsgesetz
BayNat2000V	Bayerische Natura 2 000-Verordnung
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege – Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BV	Bayerische Verfassung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Sammlung)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz

Lärmschutz- Richtlinien-StV Leitfaden FFH-VP	Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer 15	Planfeststellungsrichtlinien 2015
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RHB	Regenrückhaltebecken
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzge- bieten
RL	Richtlinie
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
T+R-Anlage	Tank- und Rastanlage
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Bau- last des Bundes
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Planfeststellungsverfahren das Bauvorhaben Lärmsanierung Schwaig von Betr.-km
397+750 bis Betr.-km 400+182 (Abschnitt 740 Station 0,167 bis Abschnitt 760 Station
2,371) im Zuge der BAB A 3 Würzburg – Regensburg**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für das Bauvorhaben Lärmsanierung Schwaig von Betr.-km 397+750 bis Betr.-km 400+182 im Zuge der BAB A 3 Würzburg – Regensburg wird mit den sich aus Ziffer A. 3 und A. 5 dieses Beschlusses ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Fürth (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 12.07.2022	
2	Übersichtskarte vom 12.07.2022 (nachrichtlich)	1:100.000
3	Übersichtslageplan vom 12.07.2022 (nachrichtlich)	1:5.000
5 Blatt 1	Lageplan 1 von Betr.-km 397+750 bis Betr.-km 400+182 vom 12.07.2022	1:2.000
5 Blatt 2	Lageplan 2 von Betr.-km 397+750 bis Betr.-km 400+182 vom 12.07.2022	1:2.000
8 Blatt 1	Lageplan der Entwässerung vom 12.07.2022	1:2.000
8 Blatt 2	Grundriss und Schnitt Abscheider vom 12.07.2022	1:50
10	Grunderwerbsverzeichnis vom 12.07.2022	
10 Blatt 1	Grunderwerbsplan vom 12.07.2022	1:2.000
11	Regelungsverzeichnis vom 12.07.2022	
14 Blatt 1	Querschnitt Betr.-km 398+900 vom 12.07.2022	1:100

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
14 Blatt 2	Querschnitt Betr.-km 399+526 bis Betr.-km 399+690 vom 12.07.2022	1:100
17.1 Blatt 1	Lageplan DTV 2019 Bestand vom 12.07.2022	1:2.000
17.1 Blatt 2	Lageplan DTV 2019 Bestand vom 12.07.2022	1:2.000
17.2 Blatt 1	Lageplan DTV 2030 Bestand vom 12.07.2022	1:2.000
17.2 Blatt 2	Lageplan DTV 2030 Bestand vom 12.07.2022	1.2.000
17.3 Blatt 1	Lageplan DTV 2030 Planung vom 12.07.2022	1:2.000
17.3 Blatt 2	Lageplan DTV 2030 Planung vom 12.07.2022	1:2.000
17.4	Ergebnisse lärmtechnischer Untersuchungen vom 12.07.2022	
18	Wassertechnische Untersuchungen vom 12.07.2022	
19.1.1 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil vom 12.07.2022 in der Fassung der Planänderung vom 03.05.2023 (mit Anlage 1)	
19.1.2 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bestand-Konflikte-Vermeidung) vom 12.07.2022	1:2.000
19.1.2 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bestand-Konflikte-Vermeidung) vom 12.07.2022	1:2.000
19.1.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter vom 12.07.2022	
19.2.1 T	UVP-Vorprüfung vom 12.07.2022 in der Fassung der Planänderung vom 03.05.2023	
19.2.2 T	FFH-Verträglichkeitsabschätzungen vom 12.07.2022 in der Fassung der Planänderung vom 03.05.2023 (nachrichtlich)	
20.1.1 T	Geotechnische Untersuchungen vom 03.05.2023 (nachrichtlich)	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichts- und Sorgfaltspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 3.1.1 a) Der N-ERGIE Netz GmbH, Sandreuthstraße 21, 90441 Nürnberg, damit die notwendigen Verlege-, Anpassungs- sowie Sicherungsmaßnahmen an den vom Vorhaben tangierten Versorgungsanlagen einvernehmlich koordiniert werden können.
- b) Der N-ERGIE AG Wassermanagement, (WA-WM) Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg ist der Beginn der Baumaßnahme mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen. Die WA-WM ist in die Baustelleneinweisung der Firmen mit einzubinden.
- 3.1.2 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg spätestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweikkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und gegebenenfalls mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

3.1.3 Die PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, damit die notwendigen Sicherungsmaßnahmen einvernehmlich und rechtzeitig koordiniert werden können. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der vom Vorhaben tangierten Ferngasleitung (MEGAL GmbH) bzw. 2 LWL-KSR-Anlagen (GasLINE GmbH) sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten (Überwachung, Wartung, Reparatur usw.) ergeben.

3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, spätestens zwei Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Nürnberger Land) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und nach Art. 8 Abs. 2 DSchG die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis) und Abfallrecht

3.2.1 *Arbeiten im Wasserschutzgebiet Erlenstegen, vorbeugender Bodenschutz und Abfallwirtschaft*

Allgemeines

3.2.1.1 Sämtliche Projektbeteiligte sind vor Beginn der Maßnahme darüber zu informieren, dass die Tätigkeiten im Wasserschutzgebiet Erlenstegen stattfinden. Die Maßgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Erlenstegen, in der Fassung vom 22.07.2005 (WSchVO Erl), sind zu beachten.

3.2.1.2 Beginn und Ende der Baumaßnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie der N-ERGIE AG Wassermanagement rechtzeitig mitzuteilen.

3.2.1.3 Alle Bauarbeiten sind zügig und sorgfältig durchzuführen. Längerfristig offenstehende Baugruben sind unzulässig. Werden im Zuge der Baumaßnahme organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, sind umgehend das Landratsamt Nürnberger Land und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren. Nach Abschluss der Arbeiten ist nachzuweisen, dass der RiStWag-Ausbau der Verkehrsflächen nicht beschädigt wurde, eventuell vorhandene Schäden sind zu beheben.

Bei Erdaufschlüssen ist soweit wie möglich ein ausreichender Abstand zu oberirdischen Gewässern einzuhalten.

Baustellen- und Sozialeinrichtungen

- 3.2.1.4 Zur temporären Befestigung von Baustelleneinrichtungsflächen (hier Offenlandflächen) ist nur unbelasteter Schotter zu verwenden, der nicht aus Altlastenverdachtsflächen bzw. Altlastenflächen stammt. Die Verwendung von Recycling-Material ist nicht zulässig. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass Treibstoffe und andere wassergefährdende Stoffe nur in minimalen Mengen (max. 50 Liter) und nach der AwSV gelagert werden. Grundsätzlich müssen, soweit machbar, elektrisch betriebene Geräte und Maschinen verwendet werden. Werden ausnahmsweise Tankbehälter zugelassen, müssen diese doppelwandig ausgeführt sein und über eine Leckerkennung verfügen. Die Aufstellfläche und der Wirkungsbereich der Zapfanlage ist auf dichten Standorten mit zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen, z. B. innerhalb von Wannen oder über ausgelegten Dichtungsbahnen vorzusehen, um im Falle eines Verschüttens ein Eindringen in den Untergrund zu verhindern. Betankungsvorgänge bei nicht beweglichen Maschinen und Kettenfahrzeugen mit Abfüllbehältern o.ä. sind auf dichten Standorten mit zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen, z. B. innerhalb von Wannen oder über ausgelegten Dichtungsbahnen, auszuführen um im Falle eines Verschüttens ein Eindringen in den Untergrund zu verhindern. Treibstoffbehälter für die Anlieferung auf der Baustelle sind täglich zum Arbeitsende von der Baustelle zu entfernen. Sofern Kraft- und Schmierstoffe sowie wassergefährdende Stoffe jeglicher Art benötigt werden dürfen diese nur in einem überdachten Bereich in Auffangwannen gelagert werden.
- 3.2.1.5 Wird die Baustelleneinrichtung auf einer asphaltierten Fahrbahn erstellt, dann müssen die Flächen über einen Leichtstoffabscheider bzw. in die öffentliche Kanalisation entwässert werden. Die Dichtheit der Entwässerungsleitungen ist nachzuweisen. Die Dichtheitsprüfung darf hierbei nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.
- 3.2.1.6 Trockenaborte dürfen auf den Baustelleneinrichtungsflächen nur vorübergehend und mit dichtem Behälter aufgestellt werden. Dusch- und Waschwagen dürfen nur aufgestellt werden, wenn die Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem abgeleitet werden und die Anlagen auf dichte und in das öffentliche Kanalsystem entwässerte Flächen aufgestellt sind. Bauwagen dürfen soweit erforderlich nur mit Gas oder Strom beheizt werden. Während der Bauzeit sind transportable WC-Anlagen aufzustellen und deren ordnungsgemäße Entsorgung sicher zu stellen. Das Auswaschen und Ausspritzen der WC-Anlagen mit Druckspritzen und chemischen Stoffen ist auf der Baustelle nicht gestattet.
- 3.2.1.7 Dusch- und Waschwagen dürfen nur aufgestellt werden, wenn die Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem abgeleitet werden und die Anlagen auf dichte und in das öffentliche Kanalsystem entwässerte Flächen aufgestellt sind. Bauwagen dürfen soweit erforderlich nur mit Gas oder Strom beheizt werden.
- 3.2.1.8 Stehen keine abgedichteten Stellplätze zur Verfügung, sind diese wie nachstehend beschrieben zu errichten und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu entfernen:
- Die Abstellfläche muss aus einer mindestens 0,8 mm starken treibstoffbeständigen Folie in einer Mindestgröße von 4 m x 6 m (Größe nach Flächenbedarf der einzusetzenden Maschinen und Geräte) bestehen. Die Folie ist auf eine ca. 10 cm starke Sandschicht einzubauen. Auf die Sandschicht ist eine Vliesabdeckung aufzubringen. Auf diese Fläche ist eine Mineralbetonschicht von mindestens 25 cm aufzubringen. Die seitlichen Ränder der Folie sind so aufzuklappen und mit Material unterzubauen, das eine Wanne entsteht. Innerhalb der Folienfläche ist ein Pumpensumpf auszubilden. Bei Regenereignissen ist die Wanne zu entlee-

ren, gegebenenfalls mit einem zugelassenen Saugfahrzeug, wenn Ölverunreinigungen festgestellt werden. Sind keine Verunreinigungen festzustellen, ist das anfallende Abwasser ebenfalls abzusaugen, abzufahren und zu entsorgen.

- 3.2.1.9 Es ist sicher zu stellen, dass kein Oberflächen- und Baugrubenwasser über die Baustelle in das Grundwasser gelangen kann.

Umgang mit Maschinen, Geräten sowie wassergefährdenden Stoffen allgemein

- 3.2.1.10 Es sind ausschließlich biologisch abbaubare Hydrauliköle oder Schmierstoffe für die eingesetzten Maschinen und Geräte zu verwenden. Isolier- und Anstrichmittel (für erdberührende oder im Freien gelegene Bauteile) dürfen keine grundwassergefährdenden Stoffe enthalten. Dies ist auch bei Schalölen zu beachten. Bei Außenabdichtungen dürfen nur für Trinkwasserschutzgebiete zugelassene Materialien verwendet werden. Die jeweiligen Produktdatenblätter der Hersteller sind in diesem Zusammenhang zu beachten.
- 3.2.1.11 Sind Maßnahmen erforderlich, bei denen Bauwerksabdichtungen mit Anstrichen versehen werden, von denen im Ein- oder Aufbringzustand eine Wassergefährdung ausgeht (z. B. Dickbeschichtungen usw.), sind Sicherungsmaßnahmen durchzuführen (Auffangvorrichtungen, Schutz gegen Abtrag bei Niederschlägen usw.). Werden Strahlarbeiten mit anschließender Beschichtung durchgeführt, sind die Maßnahmen so einzuhausen, dass weder Staub noch Anstrichmaterialien in Boden oder Grundwasser gelangen können.
- 3.2.1.12 Die verwendeten Geräte und Maschinen müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein, d.h. sie dürfen keinerlei Öl oder andere wassergefährdenden Stoffe verlieren, auch nicht tropfenweise. Diese sind daher regelmäßig und nachweislich zu überprüfen. Für die Durchführung der Bauarbeiten dürfen keine Geräte und Werkzeuge eingesetzt werden, die zuvor im Bereich von kontaminierten Standorten eingesetzt waren. Die zum Einsatz kommenden Geräte und Werkzeuge müssen vor dem Einsatz so gereinigt und überholt werden, dass sie frei von möglichen Schadstoffen und frei von jeglichen tropfenden Schläuchen usw. sind.
- 3.2.1.13 Kettenfahrzeuge dürfen auf der Baustellenfläche abgestellt werden. Zur Absicherung ist jedoch eine ausreichend große, dichte und treibstoffbeständige Folie unterzulegen. Zusätzlich sind dichte Wannen mit ausreichender Volumina unterzustellen. Mit Niederschlagswasser teilweise gefüllte Behälter sind entsprechend zu leeren und deren Inhalt außerhalb des Wasserschutzgebietes fachgerecht zu entsorgen.
- 3.2.1.14 Bei vorherigem Einsatz auf Altlasten- oder Altablagerungsflächen sind die Geräte und Maschinen vor Einsatzbeginn fachgerecht zu reinigen.
- 3.2.1.15 Beim Betanken von Maschinen und Geräten sind die Vorgaben der WSchVO Erl zu beachten. Es dürfen über eine Bauzeit von maximal 2 Monaten 1.000 l Kraftstoff (WGK 2) gelagert werden. Die Art der Lagerung richtet sich nach Anlage 1 Nr. 9 der WSchVO Erl.
- 3.2.1.16 Bindemittel für das Auffangen von auslaufenden Ölen bzw. Treibstoffen sind auf der Baustelle in ausreichender Menge vorzuhalten, bzw. beim Betanken mitzuführen.
- 3.2.1.17 Zum Auffangen von Tropfverlusten und insbesondere beim Betanken von Maschinen und Geräten sind entsprechende Wannen einzusetzen.
- 3.2.1.18 Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung des Grundwassers bewirken können, sind von den Baustellen fernzuhalten. Mineralöle oder sonstige schädliche Stoffe dürfen im Bereich der Baustelle nicht gelagert werden, damit bei einem unbeabsichtigten

Auslaufen keine das Grundwasser schädigenden Stoffe von oben oder seitlich in den Boden einsickern können.

Materialverwertung und Abfallrecht

- 3.2.1.19 Die Vorgaben der LAGA M20 (1997, Boden) sowie des RC-Leitfadens in Verbindung mit dem aktuellen PFC-Leitfaden für die Materialverwertung in Wasserschutzgebieten sind einzuhalten. Eingesetztes Material, z. B. zur Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen oder Betriebswegen muss bezüglich des Stoffes PFC nachweislich unbedenklich (Kategorie Z0 nach PFC-Leitfaden) sein.
- 3.2.1.20 Die Zwischenlagerung und Verwertung von undeklariertem Material in offenen Haufwerken ist nicht zulässig. Sofern eine Materialzwischenlagerung im Wasserschutzgebiet, z. B. durch den Abtrag des bestehenden Lärmschutzwalls, erforderlich wird, ist das Material in dichten und gedeckelten Mulden mit Sickerwassersammlung auf befestigten Flächen zwischenzulagern.
- 3.2.1.21 Alle anfallenden Abfallstoffe wie Bauschutt usw. dürfen auf der Baustelle nur in dichten abgedeckten Schuttcontainern gelagert werden. Deren Inhalt ist rechtzeitig und ordnungsgemäß entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Abbruchmaterial darf nur für eine Woche zwischengelagert werden und ist für diesen Zeitraum mit Folie abzudecken.
- 3.2.1.22 Das Wiederverfüllen von Erdaufschlüssen ist nur zulässig mit dem natürlich anstehenden und unbelasteten Material, das vorher an Ort und Stelle ausgehoben wurde und für die Wiederverfüllung auf dem Baustellenstandort zwischen zu lagern ist. Die natürlichen schutzwirksamen Deckschichten sind dabei am Standort wiederherzustellen, Bohrung sind fachgerecht zu verschließen.
- 3.2.1.23 Wird jedoch als Auffüllmaterial anderes Material (Bodenaustausch) verwendet, darf ausschließlich unschädliches, d. h. unbelastetes Material eingebaut werden. Abbruchmaterial, durch Abfallstoffe verunreinigtes Material, Schlacke aus Müllverbrennungsanlagen, Recyclingmaterial oder Stoffe, von denen die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung zu besorgen ist, dürfen nicht eingebaut werden. Für neu anzufahrendes Material (z. B. Auffüllmaterial) ist rechtzeitig vor dem Einbau ein Unbedenklichkeitsnachweis bei der N-ERGIE AG Wassermanagement vorzulegen. Das anzuliefernde Material ist nach der Beschaffenheit LAGA Z 0 untersuchen zu lassen und darf erst angefahren werden, wenn der Untersuchungsbericht vorliegt. Die N-ERGIE AG Wassermanagement behält sich vor, Proben vom angelieferten Material zu entnehmen. Wird dabei festgestellt, dass das Material nicht den Anforderungen der LAGA Z 0 entspricht, ist dieses wieder auszubauen und fachgerecht zu entsorgen.
- 3.2.1.24 Wird bei Aushubarbeiten Material angetroffen, das nach Aussehen, Farbe und Geruch nicht natürlichem anstehendem Material entspricht, so ist unverzüglich die Zentrale Leitwarte der N-ERGIE in Sandreuth unter den Telefonnummern 0911/802-65444 und 0911/802-65440 zu verständigen.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

- 3.2.1.25 Für die Sicherung der Wassergewinnungsanlage Erlenstegen ist es erforderlich für die Bauzeit einen Alarmplan für Unfälle und dem Austreten von wassergefährdenden Stoffen zu erstellen. Die N-ERGIE AG Wassermanagement, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie das Landratsamt Nürnberger Land sind in den Alarmplan mit einzubinden. Die Baustelle ist so abzusichern, dass die Unfallgefahr des laufenden Verkehrs minimiert wird (z. B. Tempobeschränkung).

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend das Landratsamt Nürnberger Land, die Zentrale Leitwarte der N-ERGIE in Sandreuth (Telefonnummern siehe 3.2.1.24) und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren. Zudem sind die Feuerwehr und die örtliche Polizeidienststelle zu verständigen. Vor Ort sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um ein Versickern wassergefährdender Stoffe in den Untergrund zu verhindern (Ausbaggern von Material und Ablegen auf dichter Folie in dichte Container oder dichte LKW-Ladeflächen). Auf der Baustelle sind deshalb ausreichende Mengen an Bindemittel vorzuhalten.

3.2.1.26 Für die Abwicklung solcher Unfälle sind vor Baubeginn zwei Ansprechpartner mit Telefonnummer zu benennen, die für die Dauer der Baumaßnahme zuverlässig und außerhalb der Dienstzeiten erreichbar sind.

3.2.2 *Zusätzliche Anforderungen des Wasserversorgungsträgers im Wasserschutzgebiet*

3.2.2.1 Zur Überwachung der Erstellung der Großbohrpfähle ist ein Sicherungskonzept (Grundwasser Monitoring), erstellt durch ein hydrogeologisches Ingenieurbüro, vorzulegen, um eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung auszuschließen.

3.2.2.2 Bei Strahlarbeiten sind ausreichend große Staubfilter vorzusehen. Ein Ausblasen des Staubes in die Landschaft ist nicht zulässig.

3.2.2.3 Maßnahmen bei Bohr- und Pressarbeiten:

Die Bohrungen sind als Trockenbohrungen auszuführen. Sollten für die Bohrungen Zusätze verwendet werden, darf nur Betonit ohne jegliche chemische Beimischung verarbeitet werden. Künstliche Polymere, CMC-Produkte usw. sind im Wasserschutzgebiet unzulässig. Vor der Verwendung des Spülungszusatzes hat die ausführende Firma den Unbedenklichkeitsnachweis des einzusetzenden Produktes der N-ERGIE AG Wassermanagement vorzulegen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, führt dies zur Einstellung der Bauarbeiten. Für eine Wasserauflast darf nur Trinkwasser verwendet werden. Bei Leitungsverdämmungen gelten hinsichtlich des zum Einsatz kommenden Materials die gleichen Bedingungen. Weitere Details (Bohrverfahren, Endteufen/Tiefe, Durchmesser/Ausdehnung, Anzahl, Durchführungszeitraum usw.) zu den geplanten Bohrungen und Erdaufschlüssen sowie deren Wiederverfüllung werden im Rahmen der Bohranzeige behandelt.

3.2.2.4 Während der Einbringung/Aushärtung des Betons in die Bohrungen anfallendes Betonmischwasser ist abzupumpen und fachgerecht einer Entsorgung zuzuführen. Das geförderte Bohrgut ist ebenfalls fachgerecht zu entsorgen.

3.2.3 *Arbeiten im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Pegnitz*

3.2.2.1 Die Bauausführung hat den plangegenständlichen Antragsunterlagen zu entsprechen. Änderungen gegenüber dem Plan bedürfen u.a. der vorherigen Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist in diesem Zusammenhang berechtigt, die genehmigte Bauausführung zu überwachen.

3.2.2.2 Die gesamten Bauarbeiten sind plangemäß nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

3.2.2.3 Aushub darf nur so zwischengelagert werden, dass Abschwemmungen nicht zu befürchten sind. Gegebenenfalls vorhandene Altlasten sind fachgerecht zu entsorgen.

3.2.2.4 Es ist darauf zu achten, dass im Zuge der Baumaßnahme keine Stoffe (z. B. Bau-schutt) in das Gewässer eingebracht werden.

- 3.2.2.5 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand der benutzten Flächen wiederherzustellen.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.3.1 Die im Landschaftspflegerischen (Unterlage 19.1.1 T) unter Ziffer 3.2 enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen 1 V – 6.2 V bzw. 8 V sind, wie dort detailliert beschrieben, umzusetzen; gleiches gilt für die zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes beschriebenen Gestaltungsmaßnahmen 7 G.
- 3.3.2 Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen (7 G) sind baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten (baulich) fertig zu stellen.
- 3.3.3 Zur sachgerechten Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Sie ist von der Vorhabensträgerin rechtzeitig vor Baubeginn zu beauftragen und den örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden (Stadt Nürnberg – Umweltamt und Landratsamt Nürnberger Land) zu benennen.

Der ökologischen Baubegleitung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu

- Erstellung eines Bauzeitplanes für sämtliche Eingriffe und konfliktvermeidende Maßnahmen
 - Einweisung der ausführenden Baufirmen
 - Kennzeichnung hochwertiger Lebensräume (Tabu-Flächen), die nicht beeinträchtigt werden dürfen und Absicherung mittels eines stabilen Bauzaunes vor Beginn des Eingriffs und der Gestaltungsmaßnahmen
 - Abstimmung der Baueinrichtungsflächen
 - Einvernehmliche Klärung von Detailfragen, die im Rahmen des Plans zur Bauausführung nicht geklärt werden können
 - Während der Bauphase (einschließlich der Herstellung der Gestaltungsmaßnahmen) hat sie die Bauarbeiten regelmäßig zu kontrollieren und auf die naturschutzfachlichen Inhalte hin zu überprüfen
 - Erstellung von Protokollen über die örtlichen Einsätze und Übermittlung der Protokolle an die unteren Naturschutzbehörden
 - Anzeige des Beginns der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vor Beginn der Durchführung bei den unteren Naturschutzbehörden.
- 3.3.4 Ergänzend zu der planfestgestellten FFH-Verträglichkeitsabschätzung (Unterlage 19.2.2 T) sind die betroffenen Gehölzstrukturen (Bestände) in Form einer Tabelle zu beschreiben und durch Fotos zu erläutern, damit diese den Ziel-Waldtypen gegenübergestellt werden können. Diese Bestandsbeschreibung ist rechtzeitig vor Baubeginn der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 3.3.5 In der Unterlage 19.1.1 T ist unter Nr. 6.1.1 Absatz 1 im Einleitungssatz die Formulierung „nicht zu erwarten“ durch die Feststellung „auszuschließen“ zu ersetzen.

Diese (nicht entscheidungserhebliche) Änderung ist der höheren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde zeitnah nachzureichen.

- 3.3.6 Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1 T Nr. 2.2) ist eine verbalargumentative Ergänzung mit Bilddokumentation der nicht flächenbezogenen bewertbaren Merkmale des Schutzguts Arten und Lebensräume gemäß der gemeinsamen Besprechung vom 16.03.2023 vorzunehmen und der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist der Wegfall der Lagerfläche durch eine Entfernung aus dem Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2) sowie aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T) zu dokumentieren.

3.4 Immissionsschutz

- 3.4.1 Für die Fassadenseiten und Geschosse, für die in Unterlage 17.4 in der Spalte „Prognosejahr 2030 Restwertüberschreitung“ eine Überschreitung der Auslösegrenzwerte der Lärmsanierung vermerkt ist, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Ersatz von 75 v. H. der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen.

Bezüglich Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen gilt die 24. BImSchV. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in Räumen mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle.

In baulichen Anlagen werden in diesem Rahmen gemäß Nr. 37.2 Abs. 1 der VLärmSchR 97 Räume geschützt, die ganz oder überwiegend zum Wohnen, Unterrichten, zur Kranken- oder Altenpflege oder zu ähnlichen, in gleichem Maße schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. von Räumen in Kur- oder Kinderheimen, Krankenhäusern) bestimmt sind. Nicht zu den schutzbedürftigen Räumen zählen nach Nr. 37.2 Abs. 2 der VLärmSchR 97 gewerblich genutzte Räume, z. B. Büro-, Praxis- und Laborräume und Aufenthalts- oder Schlafräume in Übernachtungs- und Beherbergungsbetrieben. Außer Betracht bleiben auch Bäder, Toiletten, Treppenhäuser, Flure und Lagerräume.

- 3.4.2 Die Eigentümer /Wohnungseigentümer /Erbbauberechtigten der Anwesen bzw. Wohneinheiten, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Schallschutz besteht, sind von der Vorhabensträgerin zeitnah schriftlich auf folgendes hinzuweisen:

Die Erstattung von Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Der Antrag soll in der Regel gestellt werden, bevor die Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage durchgeführt werden. Wenn ein Berechtigter ausnahmsweise erst nach der Durchführung einer Lärmschutzmaßnahme an der baulichen Anlage einen Antrag stellt, kommt eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen dann in Betracht, wenn die Maßnahme geeignet und der Lärmschutz erforderlich war sowie die sonstigen Voraussetzungen zur Erstattung erfüllt sind. Wird ein nachträglich gestellter Antrag berücksichtigt, ist vom Erstattungsberechtigten eine Erklärung abzugeben, dass er für die Maßnahmen nicht bereits Fördermittel erhalten bzw. die Aufwendungen nicht steuermindernd geltend gemacht hat. Will der Berechtigte Lärmsanierungsmaßnahmen an der baulichen Anlage zu einem früheren Zeitpunkt vornehmen als dies sich nach der Dringlichkeitsreihung ergibt, so kann festgelegt werden, dass er die Erstattung der Aufwendungen zu einem späteren Zeitpunkt erhält. Eine Verzinsung des vereinbarten Erstattungsbetrages erfolgt nicht.

3.4.3 Die im Rahmen der Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) sind zu beachten. Der Zulieferverkehr zu Baustellen sollte, soweit er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden.

3.4.4 Die Vorgaben der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen) sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 559 „Mineralischer Staub“ sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/ Zweck

4.1.1 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die gehobene Erlaubnis zum dauerhaften Einbringen von Bohrpfählen für die Tiefgründung der Lärmschutzmauer in den Grundwasserbereich erteilt.

4.1.2 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird für die Bauzeit die beschränkte Erlaubnis zum Einleiten von zusätzlich anfallendem Niederschlagswasser aus der provisorischen Fahrbahnverbreiterung in den Schneidersbach (Gewässer III. Ordnung) erteilt. Zudem wird eine beschränkte Erlaubnis für das bauzeitbedingte Einbringen eines Abscheiders in den Grundwasserbereich erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die festgestellten Planunterlagen zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen zu der unter A. 4.1.1 erteilten gehobenen Erlaubnis

4.3.1 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die nachweislich keine wassergefährdenden bzw. auslaugbaren Stoffe enthalten. Die Materialqualität ist durch Umweltunbedenklichkeitsbescheinigungen, DiBT-Zertifikate oder z. B. bei Beton durch die herstellerseitige Zertifizierung der DIN-Konformität bzgl. DIN EN 206-1/DIN 1045-2 nachzuweisen. Auf die DAfStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ wird verwiesen.

Sofern für die Auffüllungen keine Umweltunbedenklichkeitsbescheinigungen vorgelegt werden können, darf maximal Z 0-Material entsprechend den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 mit Stand 1997 in Verbindung mit den aktuellen „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwertet werden. Dem Landratsamt Nürnberger Land sind vor Baubeginn die Nachweise zur Materialqualität der in das Grundwasser einzubringenden Stoffe vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung des Landratsamtes Nürnberger Land dürfen die Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden.

4.3.2 Das während des Einbringens/Aushärtens von Beton anfallende Betonmischwasser ist insbesondere bei Bohrungen abzupumpen und fachgerecht zu entsorgen. Keinesfalls darf Betonmischwasser in den Schneidersbach geleitet werden.

4.3.3 Die Gründungsmaßnahme darf sich nachweislich nicht verändernd auf die Grundwasserfließverhältnisse (Rückstau, Umleitung) auswirken.

4.3.4 Die vorgenannten Nachweise (Materialqualität, Grundwasserfließverhältnisse) sind mit der Bohranzeige vorzulegen.

4.4 Erlaubnisbedingungen und –auflagen zu der unter A. 4.1.2 erteilten beschränkten Erlaubnisse

4.4.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.4.2 Die bauzeitbedingt eingeleitete Wassermenge in den Schneidersbach darf 12,1 l/s nicht überschreiten, damit ein schadloses Abführen dieser zusätzlichen Menge erfolgen kann.

4.4.3 Die bauzeitbedingte Einleitung in den Schneidersbach sowie die Errichtung des in diesem Zusammenhang notwendigen – parallel geschalteten Abscheiders – (monolithischer Betonbehälter) hat gemäß der in Unterlage 18 (Nr. 18.1) dargelegten Verfahrensbeschreibung zu erfolgen.

4.4.4 Die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Materialien zum Bau des zusätzlichen Abscheiders ist rechtzeitig vor Baubeginn dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vorzulegen.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Sofortige Vollziehung

Dieser Beschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar

7. Kosten

Die „Die Autobahn GmbH des Bundes“ trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenso nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Mit Schreiben vom 30.09.2019 hat die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth, als (damalige) Vorhabensträgerin die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben Lärmsanierung Schwaig von Betr. –km 397+900 bis Betr. –km 399+978 beantragt. Zum 01.01.2021 wurde die „Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern“, im Rahmen der Rechtsnachfolge neue Vorhabensträgerin für das gegenständliche Verfahren.

Nach der aktuellen Gesetzeslage sind zur Beurteilung der Notwendigkeit und des Umfangs von Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen die Grundsätze der Lärmsanierung nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) anzuwenden. Mit Wirkung zum 01.08.2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Auslösewerte für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen um 3 dB(A) abgesenkt (siehe hierzu das Schreiben des BMVI vom 27.07.2020, Az. StB

13/7144.2/01/3277650). Zudem ist seit 01.03.2021 das im November 2020 eingeführte anwohnerfreundlichere Berechnungsverfahren nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19)“ einschlägig. Diese neuen Randbedingungen hatten entscheidenden Einfluss auf die vom Autobahnlärm betroffenen Anwohner im Planbereich. Die daher notwendige Überprüfung der bisherigen Planung führte im Ergebnis dazu, dass die bislang vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen in ihrem Umfang nicht mehr ausreichend waren, um die neuen – strengeren – Anforderungen an den Lärmschutz zu erfüllen. Die Anzahl der Anwesen mit Überschreitung der Lärmsanierungsgrenzwerte hat sich aufgrund der neuen Randbedingungen mehr als verdreifacht.

Diese rechtlich sowie technisch bedingten Änderungen waren für die Vorhabensträgerin zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragsstellung nicht absehbar. Die neuen Rahmenbedingungen erforderten umfangreiche Umplanungen, um die Lärmschutzmaßnahmen an den aktuellen Stand der Technik anzupassen. Aufgrund des Umfangs der notwendigen Änderungen ist nach erfolgter Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken als zuständige Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines neuen Rechtsverfahrens notwendig. Mit Schreiben vom 10.07.2021 hat die Vorhabensträgerin den Antrag vom 30.09.2019 daher zurückgezogen. Mit bestandskräftigem Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.10.2021 wurde das (ursprüngliche) Planfeststellungsverfahren eingestellt.

Das nunmehr neu beantragte Vorhaben umfasst die Optimierung des Lärmschutzes, den Ersatzneubau des Bauwerks BW 398b, die Erneuerung der Fahrbahndeckschicht und die Provisorien der bauzeitlichen Verbreiterung der Bundesautobahn (BAB) A 3 im Autobahnabschnitt zwischen der AS Nürnberg/Behringersdorf und dem AK Nürnberg. Die geplanten Lärmschutzmaßnahmen verlaufen östlich und westlich der BAB A 3 von Betr.-km 397,750 bis Betr.-km 400,182. Die plangegenständlichen Maßnahmen beinhalten:

- aktive Lärmschutzmaßnahmen beidseitig der BAB A 3 auf einer Gesamtlänge von 3.300 m und einer maximalen Höhe von 16,20 m über Gradiente
- ergänzende passive Lärmschutzmaßnahmen an 101 Gebäuden zur Einhaltung des Nachtgrenzwertes für die Lärmsanierung
- beidseitige Erneuerung der Fahrbahndeckschicht und Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelages SMA LA auf einer Länge von 2,40 km
- Ersatzneubau der Feldwegunterführung BW 398b (2 Teilbauwerke) sowie
- provisorische Verbreiterung der BAB A 3 – Richtungsfahrbahn Würzburg auf einer Länge von ca. 270 m.

Die optimierten aktiven Schallschutzmaßnahmen führen zu einer wesentlichen Reduzierung der Immissionen an der nächstgelegenen Bebauung. Gleichzeitig verringern sich durch das Vorhaben auch die bestehenden, negativen Auswirkungen auf die hinter den Schutzeinrichtungen liegenden Lebensräume und Tierarten. Insofern erfolgt eine Reduzierung der Belastung unmittelbar angrenzender Biotope und eine Erhöhung der Biotopfunktionen sowie eine Verbesserung der Erholungsfunktion für die Bevölkerung.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 28.07.2022 beantragte die „Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern“, für das Bauvorhaben Lärmsanierung Schwaig von

Betr.-km 397+750 bis Betr.-km 400+182 (Abschnitt 740 Station 0,167 bis Abschnitt 760 Station 2,371) im Zuge der BAB A 3 Würzburg – Regensburg das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 21.09.2022 bis 20.10.2022 bei der Gemeinde Schwaig sowie bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum nach jeweils ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der jeweiligen Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Schwaig sowie bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 03.11.2022 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung hat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Gemeinde Schwaig
- Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum
- Landratsamt Nürnberger Land
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- PLEdoc GmbH
- N-ERGIE Aktiengesellschaft
- N-ENERGIE Netz GmbH
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg
- Sachgebiete 24, 60, 50 und 51 der Regierung von Mittelfranken.

Aus Anlass der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen behördlichen Stellungnahmen hat die Vorhabensträgerin eine Planänderung in das Verfahren eingebracht. Die Planänderung vom 03.05.2023 beinhaltet im Wesentlichen eine Überarbeitung naturschutzrechtlichen Planunterlagen (Unterlage 19) sowie die Vorlage eines Geotechnischen Berichtes (Unterlage 20). Insbesondere hat die Vorhabensträgerin Änderungen an den Unterlagen 19.1.1 – 19.2.2 vorgenommen. Daneben dient die erstmalige Vorlage des Geotechnischen Berichtes zur näheren Erläuterung der plangegegenständlichen Bohrpfahlgründungen.

Die Regierung von Mittelfranken hat folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu der geänderten Planung gebeten:

- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken.

Mit Schreiben vom 16.05.2023 hat die Regierung von Mittelfranken den am Verfahren beteiligten Behörden, Naturschutzvereinigungen, sonstigen Stellen sowie den (ohnehin nur vier) privaten Einwendungsführern die von der Vorhabensträgerin bezüglich ihres jeweiligen Vorbringens abgegebene Stellungnahme übersandt und die Absicht mitgeteilt, auf einen Erörterungstermin verzichten zu wollen. Gleichzeitig wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, sich bis zum 19.06.2023 zu einem Verzicht auf einen Erörterungstermin sowie zu den Argumenten der Vorhabensträgerin in der jeweiligen Stellungnahme zu äußern.

C. **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. **Verfahrensrechtliche Bewertung**

1.1 **Notwendigkeit und Zulässigkeit der Planfeststellung**

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen. Eine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes besteht nicht. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 FStrBAG ist eine Landesbehörde Planfeststellungsbehörde für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen, wenn das betreffende Bundesland dies beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt. Dies hat Bayern getan; die Antragstellung erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2021 (vgl. BayMBI. 2019 Nr. 304). Damit ist eine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes nicht eingetreten (§ 3 Abs. 3 Satz 5 FStrBAG).

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG liegt eine Änderung in diesem Sinne vor, wenn eine Bundesfernstraße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (Nr. 1) oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird (Nr. 2). Das Kriterium einer erheblichen baulichen Umgestaltung soll der Abgrenzung der Änderung zu reinen konstruktiven Anpassungen der Straße an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse dienen. Insbesondere die nur unwesentliche oder nur temporäre Verlegung einer Bundesfernstraße ohne Kapazitätserweiterung beispielsweise im Rahmen einer erhaltungsbedingten Erneuerung (Ersatzneubauten) bestehender Brückenbauwerke sind danach nicht als Änderung i. S. v. Satz 1 zu qualifizieren (BT-Drs. 19/15626 S. 11). Derartige Baumaßnahmen, wie z. B. auch die plangegenständlichen Lärmsanierungsmaßnahmen, zielen nach Einschätzung des Gesetzgebers typischerweise – ohne die Leistungsfähigkeit der Straße und die Verkehrsmenge zu erhöhen – nur auf eine Substanzerhaltung und evtl. Anpassung an aktualisierte Regelquerschnitte sowie auf sonstige konstruktive Verbesserungen, so dass es gerechtfertigt ist, sie keinem umfassenden erneuten Genehmigungsverfahren zu unterwerfen. Insoweit sieht er kein Erfordernis für ein Planfeststellungsverfahren, das als besonders förmlich ausgestaltetes Verfahren darauf abzielt, eine Vielzahl öffentliche und private Belange zu ermitteln, zu gewichten und in einer komplexen Abwägungsentscheidung zum Ausgleich zu bringen. Mit Blick auf die letztgenannten Ausführungen ist allerdings § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FStrG dahingehend auszulegen, dass eine erhebliche bauliche Umgestaltung in sonstiger Weise auch dann vorliegen kann, wenn – auch bei nur geringen baulichen Veränderungen – eine Sachverhaltskonstellation festzustellen ist, die ein Bedürfnis nach einer umfassenden Problembewältigung im Rahmen einer planerischen Abwägungsentscheidung hervorruft. Eine solche Entscheidung ist vorliegend zum einen deshalb geboten, da für das geplante Vorhaben fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden muss, auch wenn sich die Beanspruchung von Privatgrund zum Teil auf eine vorübergehende Inanspruchnahme beschränkt (siehe Unterlage 10 Blatt 1 sowie die Ausführungen in Unterlage 1 Nr. 4.7.4). Zum anderen beinhaltet das Vorhaben auch den Ersatzneubau der Feldwegunterführung im Bereich des Bauwerks BW 398b (2 Teilbauwerke). Zudem ist in den Blick zu nehmen, dass die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen beidseitig der BAB A 3 auf einer baulichen Gesamtlänge von ca. 3.300 m eine maximale Höhe von bis zu 26,2 m über Gradiante aufweisen. Die vorhandenen, weit über 30 Jahre alten Lärmschutzanlagen in Form von Wänden und Wällen wurden seinerzeit bis zu 10,3 m über Fahrbahn errichtet und sind gegenüber den plangegenständlichen Anlagen deutlich niedriger bzw. insgesamt geringer dimensioniert. Die geplante Lärmsanierung zielt

somit nicht lediglich auf eine Substanzerhaltung, in deren Rahmen überschaubare konstruktive Verbesserungen vorgenommen werden, ab, sondern wirkt auch in dieser Hinsicht das Bedürfnis nach einer planerischen Abwägungsentscheidung auf. Insofern ist hier eine erhebliche bauliche Umgestaltung in sonstiger Weise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FStrG anzunehmen. Demnach unterliegt das Vorhaben der Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich damit nicht nur auf alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen, sondern darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar. Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für evtl. notwendige straßenrechtliche Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Eingang des Antrags der Vorhabensträgerin auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 UVPG eine Feststellung bzgl. des Bestehens bzw. Nichtbestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung getroffen. Für das Vorhaben ergab sich aus § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, und zwar in Gestalt einer allgemeinen Vorprüfung (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG; vgl. Tepperwien in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, 1. Auflage 2018, § 9 UVPG Rn. 6). Die Vorhabensplanung beinhaltet mit der Optimierung des aktiven Lärmschutzes mit teilweise veränderter Bauwerksausgestaltung, dem Ersatzneubau des Bauwerks BW 398b, der Erneuerung der Fahrbahndeckschicht und die Provisorien der bauzeitlichen Verbreiterung der BAB A 3 im Autobahnabschnitt zwischen der AS Nürnberg/Behringersdorf und dem AK Nürnberg die Änderung eines Grundvorhabens (des Neubaus der BAB A 3). Für den Bau der BAB A 3 im betreffenden Bereich in den 1970er Jahren wurde mangels zum damaligen Zeitpunkt bestehender Verpflichtung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Bau einer Bundesautobahn ist grundsätzlich UVP-pflichtig (§ 6 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG); Größen- oder Leistungswerte gibt die Anlage 1 zum UVPG insoweit nicht vor.

Die Durchführung der Vorprüfung sowie ihr Ergebnis wurden gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 7 UVPG dokumentiert; insoweit wird auf den in den Verfahrensakten

enthaltenen Ausführungen Bezug genommen. Das Ergebnis der Vorprüfung sowie die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wurden außerdem den Vorgaben des § 5 Abs. 2 Sätze 1 – 3 UVPG entsprechend der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgte zum einen im Rahmen der Bekanntmachung der Auslegung der das Vorhaben betreffenden Planfeststellungsunterlagen (Amtsblatt der Stadt Nürnberg vom 14.09.2022 – Nr. 19 sowie durch Aushang im Gebiet der Gemeinde Schwaig bei Nürnberg – ordnungsgemäß bestätigt am 04.11.2022) Daneben wurden das Vorprüfungsergebnis sowie die wesentlichen Gründe im zentralen Internetportal der Länder gemäß § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) bekannt gegeben.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass vorliegend eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Das Vorhaben werde nach Einschätzung der Anhörungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Folgende Erwägungen wurden insoweit als maßgeblich bekannt gegeben:

Durch die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen für die Gemeinde Schwaig bei Nürnberg sowie den Ortsteil Laufamholz (Stadt Nürnberg) wird eine deutliche Verbesserung der Wohnqualität gegenüber dem Bestand eintreten. Die vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen führen zu einer wesentlichen Reduzierung der Beurteilungspegel an der nächstgelegenen Bebauung. Gleichzeitig verringern sich durch das Vorhaben auch die bestehenden, negativen Auswirkungen auf die hinter den Schutzeinrichtungen liegenden Lebensräume und Tierarten. Insofern erfolgt eine Reduzierung der Belastung unmittelbar angrenzender Biotope und eine Erhöhung der Biotopfunktionen sowie eine Verbesserung der Erholungsfunktion für die Bevölkerung.

Anlagenbedingt werden keine bedeutenden Biotopfunktionen nachhaltig verloren gehen, da keine höherwertigen Lebensräume von den Baumaßnahmen betroffen sein werden. Baubedingt veränderte Säume und größere Teile der Gehölze werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt bzw. können sich bei der üblichen Pflege des Straßenbegleitgrüns wieder entwickeln. Der deutlich überwiegende Teil der Säume im östlichen Abschnitt auf der Nordseite der Fahrbahn der BAB A 3 wird bei der Baumaßnahme nicht verändert und speziell vor baubedingten Beeinträchtigungen geschont. Durch den Ausbau der Lärmschutzeinrichtungen werden straßenbegleitende Gehölze vorübergehend in Anspruch genommen, können aber auf diesen Flächen nach Durchführung der Baumaßnahme wieder entstehen. Der plangegegenständliche Neubau der Lärmschutzwände sowie die Umgestaltung der bestehenden Lärmschutzwälle führen zu keiner signifikanten Veränderung des Landschaftsbildes im Planbereich.

Bauzeitlich werden Gehölzbestände im notwendigen Umfang auf den Stock gesetzt und teilweise an den Standorten der Wände auch gerodet. Baumhöhlen oder Rindenverstecke für Fledermäuse sind wegen des häufigen Rückschnittes und des insgesamt eher geringen Alters der Gehölze entlang der Straßenflächen nicht vorhanden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die vorgesehenen Eingriffe nicht ausgelöst. Streng geschützte Säugetierarten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Es sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten allgemein häufiger und weit verbreiteter europäischer Vogelarten betroffen, die als Freibrüter in Gehölzen leben. In der Bauphase fallen vorübergehend Nistmöglichkeiten in geringem Umfang weg. Nach Abschluss der Bauarbeiten, die etwa ein Jahr dauern werden, entwickeln sich wieder Gehölze der gleichen Art und in ähnlichem Umfang auf den bisher mit Gehölzen

bestandenen Flächen (siehe Maßnahme 7 G der Unterlage 19.1.3). Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen dann wieder zur Verfügung. Bau- und betriebsbedingte Tötungen von Vögeln durch Gehölzfällungen bzw. transparente Bestandteile der Lärmschutzwände werden durch Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit sowie durch Linien und Muster auf den transparenten Mauerteilen verhindert.

Für die Zauneidechse werden die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen 3 V bis 6 V (siehe Unterlage 19.1.3) durchgeführt, die auf die jeweilige Situation in den vier Bereichen angepasst sind und baubedingte Tötungen vermeiden. Die Maßnahmen umfassen die Vergrämung in einigen Randzonen des Baufelds, die Schonung bestimmter Abschnitte der Säume während der Bauphase sowie die Unterbindung der Zuwanderung von Zauneidechsen in das Baufeld. Für die sachgerechte Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt (siehe Maßnahme 8 V der Unterlage 19.1.3).

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse für allgemein häufige Freibrüter und die Zauneidechse gering. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen entsteht somit nicht. In der Gesamtbetrachtung ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Diese in der Planung vorgesehenen Maßnahmen sind auch im Rahmen der Vorprüfung zu berücksichtigen, da hierdurch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen insoweit offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, vgl. auch Nr. 3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Das „Natura 2000“-Gebiet DE 6532-371 „Wasserwerk Erlenstegen“ befindet sich am Rand der Autobahn und reicht in das Untersuchungsgebiet hinein. Auch das SPA-Gebiet 6533-371 „Nürnberger Reichswald“ grenzt an das Untersuchungsgebiet, liegt jedoch nicht im Wirkungsbereich der baulichen Maßnahmen. Für beide Gebiete ergab eine FFH- bzw. SPA- Verträglichkeitsabschätzung, dass ebenso keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben entstehen werden.

Bei der Planung von Maßnahmen ist zudem die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen und die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima zu betrachten. Durch das plangegegenständliche Vorhaben ergeben sich keine verkehrs- oder betriebsbedingten Änderungen an der Straßeninfrastruktur, die zu einer dauerhaften und zusätzlichen Emission von Treibhausgasen führen. Temporäre baubetriebliche Emissionen wurden auf der sicheren Seite liegend von der Vorhabensträgerin abgeschätzt. Insoweit darf auf die Ausführungen unter Ziffer 5.7 der Unterlage 1 verwiesen werden.

Das Bauvorhaben befindet sich in der engeren Schutzzone II und in der weiteren Schutzzone III A des Wasserschutzgebiets Erlenstegen. Die in diesem Zusammenhang zu beachtenden wasserwirtschaftlichen Belange werden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens in Übereinstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und der N-ERGIE – Geschäftsbereich Wasser – berücksichtigt. Die Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) wird durch das Bauvorhaben nicht berührt.

In Stätten des kulturellen Erbes, Bodendenkmäler oder sonstige erhebliche Sachgüter greift das Vorhaben nicht ein. Die während der Bauzeit zusätzlich entstehenden stofflichen und nichtstofflichen Einwirkungen sind nicht zuletzt wegen ihres begrenzten Wirkungsbereichs sowie der Immissionsvorbelastung, die vom Verkehr auf der BAB A 3 herrührt, nicht von Bedeutung und daneben auch nur vorübergehender Natur. In Stätten des kulturellen Erbes, Bodendenkmäler oder sonstige erhebliche Sachgüter greift das Vorhaben nicht ein.

Das Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung beansprucht auch im Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses weiterhin Gültigkeit. Ihm wurde im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht die Grundlage entzogen. Namentlich stimmen das in der Vorprüfung beurteilte Vorhaben und das nunmehr planfestgestellte Vorhaben überein, insbesondere mit Blick auf seine Umweltauswirkungen; Relevante Änderungen wurden an der Planung im Verlauf des Planungsprozesses nach Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgenommen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 24.05.2018, NVwZ 2018, 1647 Rn. 21). Soweit infolge der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Umweltvereinigungen und der Behörden Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurden, ändert dies nichts an der (weiteren) Tragfähigkeit des Ergebnisses der Vorprüfung. Eine UVP-Vorprüfung könnte ihre verfahrenlenkende Funktion nicht erfüllen, wenn die Aufnahme von Nebenbestimmungen stets und ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung das Ergebnis der UVP-Vorprüfung als fehlerhaft erschienen ließen und sie damit nachträglich entwerteten. Spätere Erkenntnisse, welche die Auswirkungen eines Vorhabens in einem anderen Licht erscheinen lassen könnten, können daher im Grundsatz für die Tragfähigkeit des Prüfergebnisses und damit der verfahrenlenkenden Entscheidung über die Notwendigkeit einer UVP nicht maßgeblich sein (a. O. Rn. 20 m. w. N.).

1.3 Verträglichkeitsabschätzung gemäß der Vogelschutzrichtlinie

Das plangegegenständliche Vorhaben greift nicht unmittelbar in Natura 2000-Gebiete ein. Das Natura 2000-Gebiet DE6532-371 „Wasserwerk Erlenstegen (FFH)“ befindet sich am Rand der BAB A 3 und reicht in das naturschutzfachlich festgelegte Untersuchungsgebiet hinein. Auch das SPA-Gebiet DE6533-471 „Nürnberger Reichswald“ grenzt mit Teilflächen nördlich bzw. südlich an die BAB A 3 und liegt damit im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes. Die beiden Natura 2000-Gebiete liegen jedoch nicht im Wirkungsbereich der baulichen Maßnahmen. Insoweit darf auf die planlichen Darstellungen in den Unterlagen 19.1.2. Blatt 1 T und 19.1.2 Blatt 2 T sowie auf die Ausführungen unter Nr. 6.2.1 in der Unterlage 19.1.1 T Bezug genommen werden.

Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Natura 2000-Gebiete sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, also die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG), sowie Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG).

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines Projekts umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

Phase 1: FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der FFH-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 3: FFH-Ausnahmeprüfung

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise bzw. im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG). Werden prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten erheblich beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Dies festzustellen ist Sache der FFH-Ausnahmeprüfung, die sich an die FFH-Verträglichkeitsprüfung anschließt, wenn dort festgestellt wurde, dass das Vorhaben grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Nr. 6.1 Leitfaden FFH-VP).

Die Vorhabensträgerin hat bezüglich des Natura 2000-Gebiets DE 6532-371 „Wasserwerk Erlenstegen“ sowie des SPA-Gebiets 6533-371 „Nürnberger Reichswald“ eine Unterlage zur Vorprüfung (entsprechend der dargestellten Phase 1) vorgelegt, in der die möglichen Auswirkungen der Lärmsanierungsmaßnahmen auf die betroffenen Erhaltungsziele beschrieben werden. Auf diese Dokumentation (Unterlage 19.2.2 T) wird Bezug genommen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass keine anlagen- und baubedingten direkten Eingriffe in Lebensräume von Zielarten oder FFH-Ziel-Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Wasserwerk Erlenstegen“ zu besorgen sind. Ebenso können indirekte Beeinträchtigungen der Zielarten durch bauzeitliche Störungen ausgeschlossen werden. Zudem ergeben sich keine anlagen- und baubedingten direkten Eingriffe in Lebensräume von Zielarten des SPA-Gebiets „Nürnberger Reichswald“. Ebenso können indirekte Beeinträchtigungen der Zielarten durch bauzeitliche Störungen auch insoweit ausgeschlossen werden. Hinsichtlich näherer diesbezüglicher Einzelheiten wird an dieser Stelle nochmals auf die zuvor genannten Unterlagen sowie die Ausführungen unter C. 2.3.5.1 verwiesen.

Die höhere Naturschutzbehörde bringt vor, dass eine knappe, jedoch aussagekräftige Beschreibung der durch die geplanten Wege unmittelbar beanspruchten Gehölzstrukturen im Natura 2000-Gebiet in den Planunterlagen noch zu ergänzen wäre, um den Ausschluss von FFH-Lebensraumtypen nachvollziehbar zu machen und zu dokumentieren.

Die Vorhabensträgerin legt hierzu dar, dass ausschließlich Vegetationsbestände im FFH-Schutzgebiet überbaut werden, die weder den Ziellebensraumtypen entsprechen noch Lebensräume für Zielarten darstellen. Die von der Überbauung in Teilflächen betroffenen Gehölzstrukturen seien nach Auffassung der Vorhabensträgerin in der vorliegenden Planung (insbesondere Unterlage 19.2.2 T) ausreichend beschrieben worden. Die Vorhabensträgerin hat jedoch zugesichert, die Bestände zusätzlich in Form einer Tabelle zu beschreiben und durch Fotos zu erläutern. Insoweit darf auf die Nebenbestimmung unter A. 3.3.4 Bezug genommen werden. Da dies nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kein Hindernis darstellt den Beschluss zu erteilen, hält es diese für vertretbar die Bestandsbeschreibung auch nachträglich, jedoch rechtzeitig vor Baubeginn, der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen. Eine relevante Auswirkung auf die festgestellten Unterlagen wird insoweit nicht gesehen. Dieses Vorgehen wurde zudem einvernehmlich zwischen der Vorhabensträgerin und der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.

1.4 Entbehrlichkeit eines Erörterungstermins

Nach § 17a Nr. 1 FStrG kann im Einzelfall auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Regelung des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG (vgl. zur Anwendbarkeit der landesrechtlichen Verfahrensvorschriften BayVGH, Urteil vom 17.05.2018 – 8 A 17.40017 – Rn. 31) verzichtet werden.

Der Erörterungstermin dient zur Ermittlung des Sachverhalts und soll möglichst zu einer Einigung mit den Planbetroffenen führen (BVerwG, Urteil vom 07.10.2021 – 4 A 9.19 – Rn. 41). Sinn des Erörterungstermins ist es zum einen, durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen Positionen, wie sie sich durch Einwendungen herauskristallisiert haben, die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Planfeststellungsbehörde zu verbreitern (BVerwG, Urteil vom 24.07.2008, NVwZ 2009, 109 Rn. 32). Er stellt dagegen nicht (mehr) das Forum dar, auf dem die Betroffenen, Verbände und Behörden die von ihnen repräsentierten Belange vortragen können (BT-Drs. 16/1338 S. 23). Von der Durchführung eines Erörterungstermins darf deshalb unter diesem Blickwinkel dann in fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden, wenn nach der Einschätzung der Behörde in einem Erörterungstermin über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hinaus keine weiteren, der Planfeststellungsbehörde nicht bereits bekannten Tatsachen und Auffassungen übermittelt werden, die für die Entscheidung relevant sein können (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.07.2008, NVwZ 2009, 109 Rn. 32). Dies ist vorliegend der Fall. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ist bereits durch die im Laufe des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die erhobenen privaten Einwendungen sowie die von der Vorhabensträgerin hierzu abgegebenen Gegenäußerungen hinreichend geklärt. Eine weitere sachdienliche Aufklärung ist durch einen Erörterungstermin nicht zu erwarten.

Auf der anderen Seite soll der Erörterungstermin nach Möglichkeit zu einem Interessenausgleich und einvernehmlichen Lösungen führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, NVwZ 2011, 177 Rn. 35). Wenn auf Grund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen absehbar ist, dass diese nicht ausgeräumt werden können und der Erörterungstermin damit seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann, darf die Anhörungsbehörde auch unter diesem Aspekt auf eine Erörterung verzichten (BVerwG, Urteil vom 25.03.2015, NVwZ 2015, 1218 Rn. 18). Dies ist hier ebenso der Fall. Es ist abzusehen, dass die erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht bereits durch schriftliche Zusagen der Vorhabensträgerin erledigt worden sind, nicht in einem Erörterungstermin ausgeräumt werden können. Die verbliebenen Einwendungen beziehen sich Wesentlichen auf die während der Bauzeit vorgesehene zeitweilige Heranziehung von im Umfeld des Vorhabens liegenden

Flächen für Zwecke des Baubetriebs, Beweissicherungsmaßnahmen an vorübergehend beanspruchten Flächen, Entschädigungsfragen sowie die bauliche Gestaltung der Lärmschutzwände. Insbesondere mit Blick auf die insoweit von der Vorhabens-trägerin abgegebenen Gegenäußerungen ist nicht zu erkennen, dass diesbezüglich noch Potential für eine Einigung der Betroffenen mit der Vorhabensträgerin besteht.

Da sonach nicht zu erkennen ist, dass durch eine Erörterung noch entscheidungsrelevante zusätzliche Erkenntnisse zu Tage gefördert werden könnten oder eine (weitere) Befriedung zu erreichen wäre, übt die Planfeststellungsbehörde das ihr bezüglich der Durchführung eines Erörterungstermins eröffnete Ermessen dahin aus, dass sie im gegenständlichen Verfahren auf einen Erörterungstermin verzichtet. Sie gibt dem zügigen Abschluss des Verfahrens Vorzug vor der Durchführung eines absehbar für die Sachentscheidung nicht weiter förderlichen Erörterungstermins.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Abs. 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, welcher der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt durch das Antragsrecht der Vorhabensträger und durch deren Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Numberger in Zeitler, BayStrWG, Stand März 2020, Art. 38, Rn. 115 m. w. N.).

Das plangegegenständliche Vorhaben wird mit diesem Beschluss in Ausübung der planerischen Gestaltungsfreiheit zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung für das Bauvorhaben Lärmsanierung Schwaig von Betr.-km 397+750 bis Betr.-km 400+182 im Zuge der BAB A 3 Würzburg – Regensburg, entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung / Notwendigkeit der Maßnahme

Das Bauvorhaben Lärmsanierung Schwaig von Betr.-km 397+750 bis Betr.-km 400+182 (Abschnitt 740 Station 0,167 bis Abschnitt 760 Station 2,371) im Zuge der BAB A 3 Würzburg – Regensburg ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben unausweichlich ist, sondern es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist, weil gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, der das Vorhaben notwendig macht (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage 2006, 1 Rn. 182 m. w. N.). Im Hinblick darauf, dass Bundesfernstraßen (mit deren Lärmschutzanlagen nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG) und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder

sonst zu verbessern sind, ist hier ein solcher Bedarf für das Vorhaben anzuerkennen.

Die BAB A 3 ist eine hoch belastete Fernverkehrsverbindung, über die der Verkehr aus dem Ruhrgebiet und dem Raum um Frankfurt am Main in den Ballungsraum Nürnberg und weiter über Regensburg nach Österreich und Ungarn bzw. über die BAB A 9 in Richtung München und weiter nach Süden geführt wird. Sie ist Bestandteil der Europastraßen 34, 35, 41, 42, 44, 45 und 56 und muss neben dem starken Wirtschaftsverkehr auch hohe Wochenend- und Urlauberverkehrsspitzen bewältigen.

Nach der Fortschreibung bzw. Hochrechnung der Ergebnisse der offiziellen Straßenverkehrszählung 2015 sowie der temporären Messungen 2016-2019 beträgt die aktuelle Verkehrsbelastung auf der BAB A 3 im Autobahnabschnitt zwischen den AS Nürnberg/ Behringersdorf und Nürnberg – Mögeldorf 107.732 Kfz/24 h und zwischen der AS Nürnberg – Mögeldorf und dem AK Nürnberg 105.522 Kfz/24h. Der Schwerlastanteil am Gesamtverkehr liegt bei 16,4% bzw. 18,1%.

Das Planfeststellungsverfahren vom 03.03.1976 für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 im Bereich Schwaig/ Laufamholz beinhaltete aufgrund der damals geltenden Rechtslage keine Lärmschutzmaßnahmen. Im Nachgang hat die (damalige) Vorhabensträgerin für die vorhandene Bebauung sowohl auf freiwilliger Basis als auch im Rahmen der sogenannten „Übergangsregelung“ aktive Lärmschutzanlagen in Form von Wänden und Wällen bis zu 10,3 m über Fahrbahn errichtet sowie ergänzende passive Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt. Das hierfür notwendige Baurecht wurde durch weitere Planfeststellungsverfahren in den Jahren 1982 und 1984 geschaffen. Die vorhandenen, weit über 30 Jahre alten Lärmschutzanlagen, befinden sich nach Erkenntnissender Bauwerksprüfung in einem mangelhaften baulichen Zustand.

Für die Ermittlung der Schallimmissionen und die Dimensionierung der erforderlichen Lärmschutzanlagen brachte die Vorhabensträgerin im damaligen Planfeststellungsverfahren eine durchschnittliche Verkehrsmenge von 68.000 Kfz/24h bei einem Lkw-Anteil von 25%/45% tags/nachts in Ansatz. Die Immissionsberechnungen erfolgten nach den damals gültigen „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-81)“. Die demnach geplanten und ausgeführten aktiven Lärmschutzanlagen im Bestand sind in den Unterlagen 17.1/1 und 17.1/2 dargestellt. Derzeit sind für die Beurteilung der Lärmsituation an der BAB A 3 im Bereich Schwaig/ Laufamholz die Grundsätze der Lärmsanierung gemäß VLärmSchR 97 einschlägig. Die für Überprüfung der Notwendigkeit und des Umfangs von Lärmsanierungsmaßnahmen maßgebenden Grenzwerte nach VLärmSchR 97 wurden jedoch zum 01.08.2020 um 3 dB(A) gesenkt und betragen demnach:

- 64/54 dB(A) tags/nachts für Wohngebiete und
- 66/56 dB(A) tags/nachts für Dorf- und Mischgebiete

Da die Dimensionierung der Lärmschutzanlagen im Bereich Schwaig/ Laufamholz gemäß Vorentwurfsunterlagen von 2018 aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen (neues Berechnungsverfahren nach RLS 19 sowie abgesenkte Lärmsanierungsgrenzwerte) nicht mehr ausreichend war, um die seit 01.08.2020 geltenden Lärmsanierungsgrenzwerte einzuhalten, sind zur Verbesserung der Lärmsituation zusätzliche Maßnahmen erforderlich geworden.

Die Vorhabensträgerin hat die lärmtechnischen Berechnungen unter Zugrundelegung der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 19) erneut durchgeführt. Die vorhandene Lärmbeeinträchtigung wurde auf Grundlage der Verkehrsbelastung

2019 und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lärmschutzeinrichtungen sowie des vorhandenen Straßenbelages (Splittmastixasphalt auf beiden Richtungsfahrbahnen) ermittelt.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung dokumentieren, dass derzeit der Nachtgrenzwert an insgesamt 443 Anwesen (ca. 1.000 Geschosse) im Planbereich, der Tagesgrenzwert an 182 Anwesen (ca. 310 Geschosse) überschritten wird. Die insoweit betroffenen Gebäude sind in der Unterlage 17.1/1 sowie 17.1/2 farblich markiert. Die zugehörigen Berechnungsergebnisse sind in der Unterlage 17.4 zusammengestellt. Auf diese Unterlagen wird Bezug genommen. Zudem liegen bei einer beträchtlichen Anzahl an Anwesen Beurteilungspegel über der Schwelle zur lärmbedingten Gesundheitsgefährdung (70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts) vor. Überschreitungen > 70 dB(A) tags konnten bei ca. 30 Anwesen (ca. 35 Geschosse), Überschreitungen > 60 dB(A) nachts bei ca. 180 Anwesen (ca. 300 Geschosse) ermittelt werden.

Diese Umstände und der gem. Bauwerksprüfung mangelhafte bauliche Zustand der Lärmschutzwände unterstreichen die Notwendigkeit der vorliegenden Planung.

Der vorgesehene aktive Lärmschutz bewirkt in Abhängigkeit von der Lage der Gebäude eine Absenkung der Lärmpegel um bis zu ca. 15 dB(A). Nach Umsetzung der plangegenständlichen Lärmschutzanlagen werden die Lärmsanierungsgrenzwerte am Tag an allen, mit Ausnahme von drei Gebäuden im Ortsteil Behringersdorf der Gemeinde Schwaig und zwei Gebäuden in der Gemeinde Schwaig (Kernort), eingehalten. Die Grenzwertüberschreitungen an den betroffenen Anwesen sind marginal. Der Tagesgrenzwert wird in Behringersdorf jeweils im 1.OG um 0,2 – bzw. 0,9 dB(A) überschritten. In Schwaig treten die Überschreitungen nur im 2. OG auf und betragen 0,6 dB(A) bzw. 1,8 dB(A). An insgesamt 191 Gebäuden verbleiben Überschreitungen des Nachtgrenzwertes, wobei die maximale Überschreitung 7,0 dB(A) beträgt. Für Gebäude mit verbleibenden Überschreitungen der Lärmsanierungsgrenzwerte kommen ergänzende passive Schallschutzmaßnahmen in Frage, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Bauvorhaben („Null-Variante“) ist somit nicht vertretbar. Hierauf wird noch näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile des Freistaats unabdingbar. Das Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern nicht ohne eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur erreichen, die auch die Verkehrserschließung im ländlichen Raum einbezieht und verbessert.

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (Landesentwicklungsprogramm – LEP – Ziel 4.1.1). Die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz soll verbessert werden (LEP Grundsatz 4.1.2). Wichtig für die Einbindung Bayerns in das nationale Verkehrswegenetz ist insbesondere die zügige Realisierung der im Bundesverkehrswegeplan 2003 enthaltenen bayerischen Vorhaben zum Aus- bzw. Neubau des Straßen-, Schienen- und Wasserstraßennetzes (siehe insoweit die Begründung zu LEP 4.1.2).

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (LEP Grundsätze 4.2 Abs. 1 und 2).

Die höhere Landesplanungsbehörde hat bei der raumordnerischen Überprüfung des gegenständlichen Vorhabens keine Einrichtungen oder Planungen überörtlicher Art festgestellt, die diesem entgegenstehen könnten. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Die Lärmsanierung dient dem Grundsatz aus Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9 BayLplG: „Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden.“ Im Ergebnis kann deshalb festgehalten werden, dass das planfestgestellte Vorhaben mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang steht.

2.3.2 Planungsvarianten

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, NuR 2009, 480). Die Planfeststellungsbehörde ist dabei aber nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen ist der Sachverhalt nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (vgl. BVerwG, Urteile vom 25.01.1996, NVwZ 1996, 788, 791, und vom 20.05.1999, NVwZ 2000, 555, 557; Beschluss vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435). Die Planung einer Maßnahme, die zu einem nicht unerheblichen „Landschaftsverbrauch“ führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. „Null-Variante“ in Frage kommt, d. h. auf die Umsetzung des Vorhabens ganz verzichtet wird.

Anlass für die beantragte Verbesserung des aktiven Lärmschutzes beidseits der BAB A 3 ist eine wesentliche Reduzierung der Verkehrslärmbelastung sowie die Einhaltung der Auslösegrenzwerte der Lärmsanierung, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Die Null-Variante und somit ein Belassen der vorhandenen Bauwerke ist demgegenüber keine Option. Die weit über 30 Jahre alten Lärmschutzanlagen, befinden sich nach Erkenntnissen der Bauwerksprüfung in einem mangelhaften baulichen Zustand und bieten für die tangierten Anwohner im Planbereich der BAB A 3 keinen – den heutigen Anforderungen an den Stand der Technik entsprechenden – Lärmschutz mehr.

Für die Ermittlung der Schallimmissionen sowie die Dimensionierung der erforderlichen Lärmschutzanlagen brachte die Vorhabensträgerin im damaligen Planfeststellungsverfahren (Jahre 1982 sowie 1984) eine durchschnittliche Verkehrsmenge von 68.000 Kfz/24h bei einem Lkw-Anteil von 25%/45% tags/nachts in Ansatz. Die Immissionsberechnungen erfolgten nach den damals gültigen „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-81)“. Die demnach errichteten aktiven Lärmschutzanlagen im Bestand sind in den Unterlagen 17.1.1 und 17.1.2 dargestellt. Aktuell sind für die Beurteilung der Lärmsituation an der BAB A 3 im Bereich der Gemeinde Schwaig sowie des Nürnberger Stadtteils Laufamholz die Grundsätze der Lärmsanierung gemäß der VLärmSchR 97 zu Grunde zu legen. Die für die Überprüfung der Notwendigkeit und des Umfangs von Lärmsanierungsmaßnahmen maßgebenden Grenzwerte nach VLärmSchR 97 wurden jedoch zum 01.08.2020 um 3 dB(A) gesenkt und führen zu einem höheren Schutzniveau für die vom Autobahnverkehr betroffenen Anwohner.

Das dem beantragten Planfeststellungsverfahren aus dem Jahr 2019 zu Grunde gelegte Lärmschutzkonzept, sah als Schutzziel Vollschutz mit aktiven Schallschutzmaßnahmen bis zum ersten Obergeschoss und für Gebäude mit verbleibenden Grenzwertüberschreitungen ergänzende passive Lärmschutzmaßnahmen vor. Die Abschirmhöhen der damals geplanten Lärmschutzanlagen (Wall-Wand-Kombinationen) erreichten bis zu 12,7 m über Fahrbahn. Die Wandhöhen betragen bis zu 7,0 m.

Die von der Vorhabensträgerin durchgeführte erneute Überprüfung der Lärmsituation unter Zugrundelegung der geänderten Rahmenbedingungen ergab, dass das im „alten Verfahren“ zu Grunde gelegte Schutzziel nicht mehr haltbar ist. Zur Einhaltung dieses Schutzziels wären Wall-Wand-Kombinationen in einer Höhe von bis zu 26,5 m über Fahrbahn erforderlich. Diese Dimensionen sind technisch und wirtschaftlich nicht darstellbar. Daher wurde das nunmehr plangegenständliche Lärmschutzkonzept mit technisch sinnvoll machbaren, sowie städtebaulich vertretbaren Wandhöhen bis zu 10 m auf den bestehenden Wall und damit Gesamthöhen bis zu 16,2 m über Fahrbahn mit neuem Schutzziel Einhaltung der Tagesgrenzwerte festgelegt.

Ein Vergleich des erreichbaren Schutzniveaus der Variante 1 (alt) gegenüber der (gegenständlichen) Variante 2 (neu) ergibt sich insbesondere aus der Tabelle 3.3-1 der Unterlage 1, worauf Bezug genommen werden darf. Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei Realisierung der Variante 1 (alt) bei 300 Gebäuden (ca. 700 Geschosse) im Planbereich eine Überschreitung des Nachtgrenzwertes auftreten würden. Bei Umsetzung der plangegenständlichen Variante 2 (neu) würde sich die Anzahl der Gebäude mit verbleibender Überschreitung des Nachtgrenzwertes auf 191 (ca. 340 Geschosse) verringern.

Auch wenn das im Lärmschutzkonzept aus dem Jahr 2019 vorgesehene Schutzziel – Vollschutz mit aktivem Lärmschutz bis zum 1. OG – unter Berücksichtigung der neuen Randbedingungen nicht mehr eingehalten werden kann, erzielt das neue Konzept aufgrund des gestiegenen Umfangs an Lärmschutzmaßnahmen doch insgesamt eine deutliche Verbesserung des Lärmschutzes unter Zugrundelegung des neuen Schutzziels „Einhaltung der Tagesgrenzwerte“. Das plangegenständliche Lärmkonzept sieht Wandkonstruktionen mit einer Höhe von bis zu 12,0 m bzw. Wall/Wandkombinationen mit Gesamthöhen von bis zu 16,2 m über Fahrbahn vor. Mit diesen Höhen sind die Grenzen der technischen Möglichkeiten beim Bau von Lärmschutzwänden ausgeschöpft. Zudem sind zusätzliche Lärmschutzwände auf einer Länge von ca. 900 m, insbesondere im Bereich der Anschlussstelle Nürnberg – Mögeldorf, auf der Seite Nürnberg – Laufamholz und auf der Seite der Gemeinde Schwaig eine Verlängerung bis zum Überführungsbauwerk BW 400c vorgesehen.

Auf einer Länge von ca. 2,4 km von der Anschlussstelle Nürnberg/Behringersdorf bis zum Überführungsbauwerk BW 400a (Betr.-Km 397,750 – Betr. –km 400,182) wird auf beiden Richtungsfahrbahnen die Fahrbahndeckschicht erneuert. Es wird ein lärmärmerer Fahrbahnbelag (SMA-LA) als im Bestand (SMA) vorgesehen. Abgesehen von offenporigem Asphalt (OPA) wird gemäß RLS 19, Tabelle 4a die höchste Pegelminderung mit Austausch des vorhandenen SMA-Belages durch einen lärmarmen Splittmastixasphalt SMA-LA erzielt. Der Einsatz eines offenporigen Asphalts scheidet bei vorliegender Planung in Anbetracht seiner deutlich kürzeren Lebensdauer, höheren Unterhaltungskosten sowie aus technischen Gründen – das Entwässerungssystem der BAB A 3, welches in den letzten Jahren aufgrund der vorhandenen Wasserschutzgebietszone III aufwendig und kostenintensiv modifiziert wurde, müsste umgebaut werden – aus.

Aufgrund dessen hat die Vorhabensträgerin für das – den neuen Sanierungsgrenzwerten angepasste – Lärmschutzkonzept mit Schreiben vom 28.07.2022 die Planfeststellung beantragt.

2.3.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung der planfestgestellten Vorhabensteile sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung der Planung insoweit orientiert sich hierbei vor allem an den mit ARS 07/2009 vom 23.06.2009 bekannt gegebenen und mit Schreiben der (vormaligen) Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 23.02.2010, Gz. IID9-43411-003/09, zur Anwendung eingeführten „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA)“, Ausgabe 2008. Die in den vorgenannten Regelwerken vorgegebenen technischen Ausbauparameter bringen die derzeit anerkannten Regeln der Technik für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Planung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, verstößt insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, NVwZ 2003, 1120, 1122). Die festgestellte Planung hält sich im Wesentlichen an die Maßgaben der RAA. Soweit in geringem Ausmaß von ihnen abgewichen wird, erweist sich dies ebenso in der Gesamtschau als sachgerecht und ausgewogen; insbesondere sind diese Abweichungen auch in verkehrssicherheitstechnischer Hinsicht nicht kritisch.

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen darf hinsichtlich der technischen Parameter im Einzelnen auf die Ausführungen in den Nrn. 4.4 und 4.7 der Unterlage 1, der Unterlage 11 sowie die Darstellungen in den Unterlagen 5, 14.1 bzw. 14.2 und 17.1.1 – 17.1.3.2 verwiesen werden.

2.3.3.1 Entwurf- und Betriebsmerkmale

Die BAB A 3 ist gemäß der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) in die Straßenkategorie AS I und gemäß der Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA) in die Entwurfsklasse EKA 1 A einzustufen. Eine Änderung der Linienführung in Lage und Höhe sind nicht vorgesehen. Die geplanten Lärmschutzmaßnahmen haben keinen Einfluss auf die Qualität des Verkehrsablaufes.

Für den öffentlichen Feld- und Waldweg, der die BAB A 3 im Zuge des BW 398b unterführt, sind keine Änderungen der Linienführung in Lage und Höhe vorgesehen. Während der Durchführung der Baumaßnahmen ist ein bauzeitlicher Eingriff durch Baugruben und den Rückbau des bestehenden Bauwerks in den vorhandenen Weg nicht zu vermeiden. Die betroffenen Bereiche des Weges werden wiederhergestellt. Die vorhandene Linienführung und die Längsneigung bleiben erhalten.

Die gegenständlichen Maßnahmen haben zudem keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit. Die vor den Lärmschutzanlagen erforderlichen passiven Schutzeinrichtungen werden gemäß RPS vorgesehen. Die erforderlichen Haltesichtweiten sind durchwegs eingehalten. Daher wird kein gesondertes Verkehrssicherheitsaudit erforderlich.

Die geplanten Lärmschutzmaßnahmen haben keinen Einfluss auf die Straßennetzgestaltung der BAB A 3. Die provisorische Verbreiterung der Richtungsfahrbahn Würzburg wird mit Ende der Baumaßnahme wieder zurückgebaut.

Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens in dem betroffenen Streckenabschnitt der BAB A 3 müssen bauzeitlich alle 6 Fahrstreifen zur Verfügung stehen. Im Bereich des BW 398b ist eine 6+0 Verkehrsführung vorgesehen. Die hierfür benötigte Fahrbahnbreite von 17,45 m steht im Autobahnabschnitt zwischen der Pegnitzbrücke und der AS Nürnberg – Mögeldorf auf der Richtungsfahrbahn Würzburg nicht zur Verfügung. Daher muss die Asphaltfahrbahn bauzeitlich auf einer Länge von ca. 270 m um ca. 0,3 m bis 0,65 m provisorisch verbreitert werden. Nach Baufertigstellung wird die Verbreiterung wieder zurückgebaut.

2.3.3.2 *Querschnitt und Fahrbahnbefestigung*

Der vorhandene Querschnitt der BAB A 3 wird durch die plangegenständliche Maßnahme nicht endgültig verändert. Die provisorische bauzeitliche Verbreiterung des Querschnitts der BAB A 3 wird – wie unter vorstehender Ziffer C. 2.3.3.1 erwähnt – nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zurückgebaut.

Zusätzlich zu den Lärmschutzwänden wird auf der Autobahn als aktive Lärmschutzmaßnahme von Betr.-km 397+750 bis Betr.-km 400+182 ein lärmärmerer Fahrbahnbelag als im Bestand vorhanden, aufgetragen. In diesem Zusammenhang wird der vorhandene SMA-Belag (Baujahr 1996, Lebensdauer ca. 20-25 Jahre) durch einen lärmarmen Asphalt SMA-LA ersetzt. Mit dem Straßendeckschichttyp (SDT) wird eine Pegelminderung nach Tab. 4a der RLS-19 in Höhe von 2,8 dB(A) für Pkw und 4,6 dB(A) für Lkw gewährleistet.

2.3.3.3 *Ingenieurbauwerke BW 398b sowie BW 398g*

Das bestehende Unterführungsbauwerk BW 398b ist für die Nachrüstung von ca. 11 m hohen Lärmschutzwänden nicht ausreichend dimensioniert. Darüber hinaus lässt sich das zum Teil noch aus den 1930er Jahren stammende Bauwerk statisch nicht auf das für die BAB A 3 maßgebende Ziellastniveau nachweisen. Zudem reicht die vorhandene Fahrbahnbreite für eine bauzeitliche Verkehrsführung nicht aus. Das Teilbauwerk Richtungsfahrbahn Regensburg wird daher zunächst provisorisch durch das Zurückschneiden der Bauwerkskappen verbreitert. Anschließend werden beide Teilbauwerke durch einen Neubau ersetzt. Die neue Breite zwischen den Geländern beträgt 43,50 m, die Fahrbahnbreite pro Richtungsfahrbahn 17,95 m.

Im Zuge des Baus der Lärmschutzwand C2-P wird das vorhandene Stützbauwerk BW 398g abgebrochen und ebenfalls durch einen Neubau ersetzt. Höhe und Lage des Bauwerks werden an die neuen Verhältnisse angepasst.

2.3.3.4 *Zusammenfassende Bewertung*

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die in der festgestellten Planung vorgesehenen Entwurfs- und Betriebsmerkmale (bezüglich der zu erneuernden Stützbauwerke BW 398 b und BW 398g), Fahrbahnbefestigungen sowie die Gestaltung der Wälle und Wände im Wesentlichen den einschlägigen Vorgaben der RAA entsprechen. Die vorhandene Straßenausstattung wird beibehalten. Im Bereich der geplanten Lärmschutzanlagen werden Fahrzeugrückhaltesysteme gemäß RPS vorgesehen, so dass den Belangen der Verkehrssicherheit in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Soweit in den RAA keine Maßgaben zu finden sind, erweist sich die Planung im Ergebnis unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände ebenso als sachgerecht.

Die festgestellte Planung stellt damit insgesamt eine ausgewogene und sachgemessene Lösung dar. Der vorhandene Querschnitt der BAB A 3 wird durch die plangegenständliche Maßnahme nicht endgültig verändert. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Grundeigentum sowie in Natur und Landschaft sind mit der Planung bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

Die Null-Variante ist mangels einer Verbesserung des Lärmschutzes für die Anwohner im Planbereich auszuschließen, weil mit ihr unter die C. 2.2. dargestellten Planungsziele nicht erreicht werden können. Die Null-Variante würde vielmehr die bestehenden Unzulänglichkeiten nur perpetuieren. Insoweit darf auf die Ausführungen unter vorstehender Ziffer C. 2.2 Bezug genommen werden.

2.3.4 Immissionsschutz

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

2.3.4.1.1 Rechtliche Grundlagen der Lärmsanierung

Eine Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt ist; es geht um die Bewältigung einer durch die verkehrliche und bauliche Entwicklung „gewachsenen“ und „verfestigten“ Situation (Nr. 3 der VLärmSchR 97). Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt; sie kann im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden (Nr. 35 der VLärmSchR 97).

Nr. 36 VLärmSchR 97 stellt in der Fassung, die sie durch das Allgemeine Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Nr. 20/2006 vom 04.08.2006, Gz. S 13/7144.2/02-11/521247, erhalten hat, klar, dass Lärmsanierung in Maßnahmen an der Straße oder in Maßnahmen an der baulichen Anlage besteht und der aktive Lärmschutz Vorrang vor passivem Lärmschutz hat. Diese vorrangig zu realisierenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen können unter Bezug auf die für die Lärmvorsorge geltenden Maßgaben (§ 41 Abs. 2 BImSchG) unterbleiben, wenn die Kosten hierfür außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. In diesem Fall findet auch bei der Lärmsanierung die 24. BImSchV Anwendung und dem Eigentümer der betroffenen baulichen Anlage wird eine angemessene Geldentschädigung für Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage (passiver Lärmschutz) zugestanden. Insoweit werden dem Eigentümer 75% seiner Aufwendungen für die notwendigen Schutzmaßnahmen erstattet.

Lärmsanierungsmaßnahmen setzen nach Nr. 37.1 der VLärmSchR 97 voraus, dass der Beurteilungspegel in Abhängigkeit von der Art der baulichen Nutzung bestimmte Grenzwerte (sog. Auslösewerte) übersteigt. Diese Grenzwerte betragen nach dem Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 27.07.2020, Az. StB 13/7144.2/01/3277650, derzeit:

Art der Nutzung	Tag	Nacht
Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete	64 dB(A)	54 dB (A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	66 dB(A)	56 dB(A)
Gewerbegebiete	72 dB(A)	62 dB(A)

Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen der Gemeinde Schwaig bei Nürnberg sowie der Stadt Nürnberg. Lassen sich sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete keiner der Schutzkategorien zuordnen oder handelt es sich um Gebiete und Anlagen, für die keine Festsetzungen in Bebauungsplänen bestehen (z. B. der unbeplante Innenbereich gemäß § 34 BauGB), so ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich mit diesen vorgenannten Anlagen und Gebieten zu ermitteln; entsprechend der ermittelten Schutzbedürftigkeit sind die oben genannten Grenzwerte einzuhalten. Andere als die festgelegten Grenzwerte dürfen nicht herangezogen werden.

Nicht geschützt werden Gebiete, die der Erholung dienen, z. B. Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Dauer- und Reiscampingplatzgebiete sowie Kleingartengebiete im Sinne des BundeskleingartenG (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).

Gemäß Nr. 37.3 der VLärmSchR 97 wird der Beurteilungspegel berechnet. Das Berechnungsverfahren ist in Kapitel 3 der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) festgelegt. Bei der Ermittlung der Voraussetzungen für eine Lärmsanierung ist die vorhandene Verkehrsmenge, bei der Bemessung des Umfangs der Lärmschutzmaßnahmen die künftige Verkehrsmenge (Prognose) zu Grunde zu legen.

2.3.4.1.2 *Ergebnis der Lärmberechnung unter Ansatz der vorhandenen Verkehrsmenge*

Die Vorhabensträgerin hat den vorgenannten Kriterien folgend die vorhandene Lärmbeeinträchtigung auf Grundlage der Verkehrsbelastung 2019 unter Berücksichtigung der vorhandenen Lärmschutzeinrichtungen sowie des vorhandenen Straßenbelages (Splittmastixasphalt auf beiden Richtungsfahrbahnen) ermittelt.

Ergebnis dieser Untersuchungen ist, dass westlich der BAB A 3 im Nürnberger Stadtteil Laufamholz an 12 Anwesen am Tag und an 46 Anwesen in der Nacht die Auslösegrenzwerte der Lärmsanierung überschritten werden. Die Überschreitungen betragen bis zu 4 dB(A) am Tag und bis zu 10 dB(A) in der Nacht. Östlich der BAB A 3 im Bereich der Gemeinde Schwaig (mit Ortsteil Malmsbach) werden an 161 Anwesen die Auslösegrenzwerte am Tag und an 360 Anwesen in der Nacht überschritten. Die maximale Überschreitung beträgt 11/17 dB(A) Tag/Nacht. Östlich der BAB A3 im Ortsteil Behringersdorf werden die Auslösegrenzwerte an 9 Anwesen am Tag und an 37 Anwesen in der Nacht überschritten. Die maximale Überschreitung beträgt 2/7 dB(A) Tag/Nacht. Insoweit darf auf die Tabelle 2.1-1 der Unterlage 1 verwiesen werden, aus der Höhe und Anzahl der Überschreitungen der Grenzwerte für die Lärmsanierung hervorgeht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Nachtgrenzwert an insgesamt 443 Anwesen (ca. 1.000 Geschosse), der Tagesgrenzwert an 182 Anwesen (ca. 310 Geschosse) überschritten ist. Die betroffenen Anwesen sind in der Unterlage 17.1 Blatt 1 und 2 farblich markiert. Die zugehörigen Berechnungsergebnisse sind in der Unterlage 17.4 zusammengestellt.

Zudem liegen bei einer beträchtlichen Anzahl an Anwesen Beurteilungspegel über der Schwelle zur lärmbedingten Gesundheitsgefährdung (70 dB(A) tags, 60 dB(A) nachts) vor. Überschreitungen > 70 dB(A) tags bei ca. 30 Anwesen (ca. 35 Geschosse), Überschreitungen > 60 dB(A) nachts bei ca. 180 Anwesen (ca. 300 Geschosse).

Diese Umstände und der gemäß Bauwerksprüfung mangelhafte bauliche Zustand der vorhandenen Lärmschutzwände unterstreichen die Notwendigkeit der vorliegenden Planung. Die Voraussetzungen von Nr. 37.1 der VLärmSchR 97 für Lärmsanierungsmaßnahmen sind damit vorliegend gegeben.

2.3.4.1.3 *Dimensionierung sowie Gestaltung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen*

Um die gebotenen Lärmschutzmaßnahmen sachgerecht nach den Maßgaben von Nr. 37.3 Abs. 2 der VLärmSchR 97 dimensionieren zu können, hat die Vorhabensträgerin weiterhin auf Basis der für das Jahr 2030 für die BAB A 3 im Planbereich prognostizierten Verkehrsbelastung die in dem genannten Jahr zu erwartende Immissionsbelastung der im Umfeld der BAB A 3 liegenden Anwesen errechnet. Die im Rahmen der Verkehrsprognose verwendete Methode zur Ermittlung der zukünftigen Verkehrsbelastung (Trendprognose) begegnet hier dabei keinen Bedenken. Die für die Dimensionierung der Lärmschutzanlagen prognostizierte Verkehrsbelastung für das Jahr 2030 ist aus der Tabelle 2.4-1 der Unterlage 1 ersichtlich. Sie basiert auf den Ergebnissen der Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 und

der Verkehrsuntersuchung für den Großraum Nürnberg von Herrn Prof. Kurzak. hinsichtlich der übrigen verwendeten Berechnungsparameter wird auf die Unterlagen 17.2.2 sowie 17.4 verwiesen.

Das im Jahr 2019 beantragte Planfeststellungsverfahren hat die Regierung von Mittelfranken aufgrund der Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen mit Bescheid vom 14.10.2021 eingestellt (zudem die Vorhabensträgerin ihren Antrag zurückgenommen).

Das im „alten Planfeststellungsverfahren“ zugrunde gelegte Lärmschutzkonzept sah als Schutzziel Vollschutz mit aktiven Schallschutzmaßnahmen bis zum 1. OG und für Gebäude mit verbleibenden Grenzwertüberschreitungen ergänzende passive Lärmschutzmaßnahmen vor. Die Abschirmhöhen der geplanten Lärmschutzanlagen (Wall-Wand-Kombinationen) erreichten bis zu 12,7 m über Fahrbahn. Die Wandhöhen betragen bis zu 7,0 m.

Eine Überprüfung der Lärmsituation unter Zugrundelegung der geänderten Randbedingungen ergibt, dass das im alten Verfahren zugrunde gelegte Schutzziel nicht mehr haltbar ist. Zur Einhaltung dieses Schutzziels wären Wall-Wand-Kombinationen in einer Höhe von bis zu 26,5 m über Fahrbahn erforderlich. Diese Dimensionen sind technisch und wirtschaftlich nicht darstellbar. Daher hat die Vorhabensträgerin ein Lärmschutzkonzept mit technisch sinnvoll umsetzbaren sowie städtebaulich vertretbaren Wandhöhen bis zu 10 m auf dem bestehenden Wall und damit Gesamthöhen bis zu 16,2 m über Fahrbahn mit dem neuem Schutzziel Einhaltung der Tagesgrenzwerte festgelegt.

Die schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass bei Umsetzung des ursprünglichen Lärmschutzkonzeptes (Planung aus dem Jahr 2019) im Jahr 2030 unter Zugrundelegung der aktuell geltenden Auslösegrenzwerte bei 300 Gebäuden (ca. 700 Geschossen) dieser Grenzwert in der Nacht überschritten wird. Bei Umsetzung der Ursprungsplanung ergibt sich eine maximale Pegelminderung bis zu 9 dB(A). Die neu beantragte plangegenständliche Variante führt zu einer maximalen Pegelminderung bis zu 15 dB(A) sowie zu einer Überschreitung des Nachtgrenzwertes bei 191 Gebäuden (ca. 340 Geschosse).

Damit im Jahr 2030 die jeweils einschlägigen Auslösewerte für die Lärmsanierung weitestgehend nicht mehr erreicht werden, sieht die festgestellte Planung folgende Maßnahmen vor:

Im plangegenständlichen Lärmschutzkonzept werden entlang der BAB A 3 auf der West- und Ostseite aktive Lärmschutzanlagen in Form von Lärmschutzwänden vorgesehen. Die geplanten Lärmschutzwände werden zum Teil auf vorhandenen Lärmschutzwällen bzw. als Ersatz für bestehende Lärmschutzwände errichtet. Zusätzlich zu den Lärmschutzwänden wird auf einer Länge von ca. 2,4 km von der AS Nürnberg/Behringersdorf bis zum Überführungsbauwerk BW 400a (Betr.-Km 397,750 – Betr. –km 400,182) auf beiden Richtungsfahrbahnen die Fahrbahndeckschicht erneuert. Es wird ein lärmärmerer Fahrbahnbelag (SMA-LA) als im Bestand (SMA) aufgetragen. Abgesehen von offenporigem Asphalt (OPA) wird gemäß RLS 19, Tabelle 4a die höchste Pegelminderung mit Austausch des vorhandenen SMA-Belages durch einen lärmarmen Splittmastixasphalt SMA-LA erzielt. Der Einsatz eines offenporigen Asphalts scheidet bei vorliegender Planung in Anbetracht seiner deutlich kürzeren Lebensdauer, höheren Unterhaltungskosten sowie aus technischen Gründen – das Entwässerungssystem der BAB A 3, welches in den letzten Jahren aufgrund der vorhandenen Wasserschutzzone III aufwendig und kostenintensiv modifiziert wurde, müsste umgebaut werden – aus. Die vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen – geplant (P) bzw. vorhanden (B) – sind in Tabelle 3.4.1 der Unterlage 1 zusammengestellt, worauf Bezug genommen wird.

Die Höhe der Lärmschutzwände wird optisch gemindert, indem der obere Bereich, ca. ein Drittel der Höhe, transparent ausgebildet wird. Dies ermöglicht eine bessere Einbindung der Lärmschutzwände in die Umgebung und mindert die zukünftige visuelle Dominanz in der Landschaft ab. Die Anordnung von transparenten Elementen trägt außerdem dazu bei, dass sich die durch die Planung mit altem Lärmschutzkonzept (ca. 7,0 m hohe Lärmschutzwände) zu erwartende Verschattungssituation der dahinterliegenden Bebauung nicht verschärft.

Zusätzlich kommen transparente Elemente auf den Unterführungsbauwerken im Zuge der BAB A 3 und an den Übergängen von Lärmschutzwand auf -wall zu -wand (Querschotte) sowie in den Schenkelbereichen zum Einsatz. Ansonsten werden die Lärmschutzwände fahrbahnseitig aus stark reflexionsmindernden Elementen hergestellt. Die geplante Ausführung der Wandoberflächen wurde in den lärmtechnischen Berechnungen entsprechend ihrer Absorptions- und Reflexionseigenschaften berücksichtigt.

Der vorgesehene aktive Lärmschutz bewirkt in Abhängigkeit von der Lage der Gebäude eine Absenkung der Lärmpegel um bis zu ca. 15 dB(A). Nach Umsetzung der geplanten Lärmschutzanlagen werden die Lärmsanierungsgrenzwerte am Tag an allen, mit Ausnahme von drei Gebäuden im Ortsteil Behringersdorf der Gemeinde Schwaig sowie an zwei Gebäuden im Kernort der Gemeinde Schwaig, eingehalten. Die Grenzwertüberschreitungen an den betroffenen Anwesen sind jedoch marginal. Der Tagesgrenzwert wird in Behringersdorf jeweils im 1.OG um 0,2 dB(A) bzw. um 0,9 dB(A) überschritten. In Schwaig treten die Überschreitungen nur im 2. OG auf und betragen 0,6 dB(A) bzw. 1,8 dB(A).

Das zugrunde gelegte Schutzziel könnte an den Anwesen im Ortsteil Behringersdorf nur mit einer Erhöhung Lärmschutzwand auf der Pegnitzbrücke (BW 398a) erreicht werden. Hierzu ist jedoch folgendes festzustellen:

Im plangegegenständlichen Lärmschutzkonzept ist die vorhandene 2,65 m hohe Lärmschutzwand auf dem Bauwerk BW 398a im Bestand berücksichtigt. Ein zusätzlicher Lärmschutz im Bereich der Pegnitzbrücke hätte positive Auswirkungen auf die Lärmsituation im Ortsteil Behringersdorf. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung verbleiben dort Überschreitungen der Nachtgrenzwerte [von 0,2 dB(A) – 5,5 dB(A)] an 34 Anwesen und der Tagesgrenzwerte [von 0,2 dB(A) – 0,9 dB(A)] an 3 Anwesen. An 19 der 34 Anwesen liegt die Überschreitung des Nachtgrenzwertes über der menschlichen Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 dB(A).

Für die Einhaltung des Tagesgrenzwertes im Ortsteil Behringersdorf ist auf dem Bauwerk BW 398a eine 5 m hohe und ca. 220 m lange Lärmschutzwand in Fahrtrichtung Nürnberg erforderlich. Außerdem muss die verbleibende Lärmschutzlücke zwischen dem westlichen Ende der Pegnitzbrücke und der AS Nürnberg – Behringersdorf mit 7 m hohen Wänden auf einer Länge von ca. 170 m geschlossen werden. Im Ergebnis wäre dadurch zusätzlich der Nachtgrenzwert an 14 Anwesen eingehalten. Eine Überschreitung des Nachtgrenzwertes läge nur noch an 2 der 37 Anwesen vor. Die vorhandene Gesamtkonstruktion des Bauwerks BW 398a ist jedoch nicht in der Lage, die Last einer 5,0 m hohen Lärmschutzwand aufzunehmen. Daher kann eine bauliche Umsetzung des zusätzlichen Lärmschutzes erst mittel- bis langfristig im Zuge der Erneuerung der Pegnitzbrücke erfolgen. Die Lärmschutzanlagen sollen im Zuge des RAB-Ing. Entwurfes der Pegnitzbrücke abgehandelt werden und finden in dieser Planfeststellung daher keine weitere Berücksichtigung.

Die Wandabschnitte C1P-C3P und D9P-D11P zwischen der AS Nürnberg – Mögeldorf und der Deutsche-Bahn-Überführung BW 399a stellen eine besondere Situation dar. Der Rückbau der bestehenden und Neubau der 10 m hohen Wände erfordern aus bauablauftechnischer Sicht die vorübergehende Inanspruchnahme

von Privatgrund. Die bestehenden Lärmschutzwände verlaufen in einem geringen Abstand von ca. 1 m zur (jeweiligen) Grundstücksgrenze. Für den Rückbau dieser Wände einschließlich derer Fundamente ist ein ausreichender Sicherheits- und Arbeitsraum für Maschinen sowie Arbeitskräfte vorzusehen. Hierfür muss ein ca. 2 m breiter Streifen von Privatgrund vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Aufgrund der beengten Lage zu den Privatgrundstücken bedürfen die beiden Wandabschnitte C3-P/C4-P-1 (Schenkel parallel der DB-Trasse) einer besonderen Betrachtung. Um die Inanspruchnahme von Privatgrund für den Bau dieser Wände zu reduzieren, hat die Vorhabensträgerin die Auswirkungen auf die Lärmsituation bei einem möglichen Verzicht auf diese Wandelemente geprüft. Ein Verzicht hätte jedoch folgende (negative) Auswirkungen:

- Überschreitungen der Tagesgrenzwerte an zusätzlich 5 Anwesen bzw. 10 Geschossen im Planbereich
- Überschreitung der Nachtgrenzwerte an zusätzlich 349 Geschossen
- Zunahme der Überschreitungen der Tages- und Nachtgrenzwerte um ca. 3 dB(A) tags/nachts
- Überschreitungen der Grenzwerte für das Schutzgut menschliche Gesundheit von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts an 2 bzw. 5 Anwesen.

Somit ist festzustellen, dass ein Verzicht auf die Wandabschnitte C3-P/C4-P-1 entscheidende negative Auswirkungen auf die Gesamtlärmsituation in Schwaig zur Folge hätte. Die Zunahme des Lärmpegels läge bei einem Verzicht dieser Wände im für das menschliche Gehör wahrnehmbaren Bereich von ca. 3 dB(A). Die Erforderlichkeit der Wände ist daher trotz der (dauerhaften) Inanspruchnahme von Privatgrund gegeben, um die Lärmsituation für eine Vielzahl an betroffenen Anwohnern zu verbessern. Der für den Bau und die spätere Unterhaltung erforderliche Grunderwerb wird auf das mindestens erforderliche Maß reduziert. Insoweit darf auf die Unterlagen 10.1 und 10.2 (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) verwiesen werden.

An insgesamt 191 Gebäuden im Planbereich verbleiben Überschreitungen des Nachtgrenzwertes, wobei die maximale Überschreitung 7,0 dB(A) beträgt. Für Gebäude mit verbleibenden Überschreitungen der Lärmsanierungsgrenzwerte kommen ergänzende passive Schallschutzmaßnahmen in Betracht, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Die Beurteilungspegel für den Bestand, dem Prognosejahr 230 – ohne und mit den geplanten Lärmschutzmaßnahmen – sind der Unterlage 17.4 zu entnehmen, worauf Bezug genommen wird. Die vorgesehenen aktiven Lärmschutzanlagen (geplant sowie im Bestand) sind in der Tabelle unter Ziffer 3.4.1 der Unterlage 1 beschrieben, hierauf wird Bezug genommen. Die zeichnerische Darstellung der geplanten bzw. optimierten Anlagen findet sich in der Unterlage 5.

Das Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken hält die Vorhabensplanung ebenso insgesamt für schlüssig und nachvollziehbar.

Es bittet jedoch im Hinblick auf die vorgenannten verbleibenden Überschreitungen des Nachtgrenzwertes um Überprüfung, ob durch alternative Konstruktionen oder Formgebungen, evtl. auch Teil-Überdachungen bzw. Einhausungen der Fahrbahn eine (weitere) Verbesserung für die Nachtsituation erzielt werden könne. Die Vorhabensträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass Teil-Überdachungen oder Einhausungen der BAB A 3 für die verbleibenden Gebäude mit Überschreitung der Lärmsanierungsgrenzwerte nachts wirtschaftlich nicht darstellbar seien. Die plangegenständlichen aktiven Lärmschutzanlagen stellen nach Aussage der Vorhabensträgerin bereits die

Grenze der wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit dar. Zudem erhalten die Eigentümer betroffener baulicher Anlagen eine angemessene Geldentschädigung für passive Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster). Insoweit werden dem jeweiligen Eigentümer 75% seiner Aufwendungen für die notwendigen Schutzmaßnahmen erstattet.

Der BUND Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Nürnberger Land (BN), fordert, die plangegenständlichen Lärmschutzwände mit Solarpaneelen auszustatten. Um weitere Flächenverluste und Konflikte mit der Landwirtschaft zu vermeiden, müsse der Ausbau der Photovoltaik möglichst flächensparend geschehen. Zudem hätte die Vorhabensträgerin bereits gute Projekte mit der Verwendung von Solarpaneelen integriert in Lärmschutzwände durchgeführt. In bestimmten Bauabschnitten könnten – nach Auffassung des BN – auch die unteren Teile der Lärmschutzwände mit Solarpaneelen versehen werden. Um Wiederholungen zu vermeiden darf auf den Inhalt des Schreibens des BN vom 06.11.2022 Bezug genommen werden. Die Vorhabensträgerin hat zu diesem Vorbringen dargelegt, dass derzeit ein eigenes Konzept zur Errichtung von Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen in der Entwicklungsphase sei, so z. B. an der Rückseite von Lärmschutzwänden. Das vom BN in diesem Zusammenhang aufgezeigte Beispiel an der BAB A 3 bei Aschaffenburg diene insoweit als Pilotprojekt. Sobald ein abschließendes Konzept vorliege, werde dies bei künftigen Lärmschutzwandplanungen Berücksichtigung finden, könne allerdings noch nicht in die hier plangegenständliche Maßnahme einfließen. Ergänzend weist die Vorhabensträgerin darauf hin, dass bis zum Vorliegen eines endgültigen Konzeptes derzeit keine Photovoltaikanlagen durch Dritte an Lärmschutzwänden sowie auf Autobahngrundstücken genehmigt werden. Somit kann der Forderung des BN aufgrund der von der Vorhabensträgerin plausibel dargelegten Begründung nicht entsprochen werden.

Soweit die Eigentümer des Grundstücks Glasschleifweg 32, 90571 Schwaig, vortragen, dass durch die plangegenständlichen Lärmschutzanlagen eine Verschattung ihres Anwesens (insbesondere des Gartens) eintreten würde und daher fordern, die obersten 3 m Glaselemente auf 6 m Glaselemente aufzustocken, ist dieser Einwand zurück zu weisen. Die Vorhabensträgerin hat hierzu dargelegt, dass die Gestaltung der Lärmschutzwände einem gesamtheitlichen Gestaltungskonzept entspreche. Dieses sehe vor, dass das obere Drittel der Wände mit transparenten (Glas), der Rest mit reflexionsmindernden Betonelementen ausgebildet werde. Eine Erhöhung des transparenten Anteils hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Lärmsituation, da der Schall reflektiert und nicht absorbiert würde. Die Folgen wären zusätzliche Überschreitungen der Auslösewerte für die Lärmsanierung und damit eine Verschlechterung der Gesamtlärmsituation im Planbereich. Ein höherer Anteil an transparenten Elementen wäre zudem mit einer erheblichen Kostensteigerung verbunden. Die geplante Ausgestaltung der Wände stellt einen Kompromiss zwischen Lärmschutz- und Verschattungswirkung dar. Eine Betrachtung, welche der beiden Faktoren, welchen Einfluss auf Wohnwert und gesundheitsfördernde Wirkung haben, sei nach Auffassung der Vorhabensträgerin subjektiv. Eine „Insellösung“ für ein einzelnes Grundstück sei auch aus Gründen der Einheitlichkeit der Gestaltung und Gleichbehandlung gegenüber anderen Anwohnern nicht möglich. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an.

Für Wohngebäude, bei denen ein Vollschutz durch die vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen nicht erreicht wird, besteht dem Grunde nach Anspruch auf ergänzende passive Schallschutzmaßnahmen. Die jeweils betroffene Fassadenseite sowie das Stockwerk sind der Unterlage 17.4 (Spalte „Prognosejahr 2030 Restüberschreitung“ zu entnehmen. Die Gebäude sind zudem in den Unterlagen 3, 5 und 17.3 gekennzeichnet, hierauf wird Bezug genommen.

Den Eigentümern/ Wohnungseigentümern/ Erbbauberechtigten der Anwesen bzw. Wohneinheiten, an denen trotz der plangegenständlichen Lärmschutzwände Überschreitungen der einschlägigen Auslösewerte der Lärmsanierung verbleiben, wurde unter A. 3.4.1 dem Grunde nach ein Anspruch auf Ersatz von 75 v. H. der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen zuerkannt. Bezüglich Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen gilt die 24. BImSchV. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in Räumen mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle. In baulichen Anlagen werden in diesem Rahmen Räume geschützt, die ganz oder überwiegend zum Wohnen, Unterrichten, zur Kranken- oder Altenpflege oder zu ähnlichen, in gleichem Maße schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. von Räumen in Kur- oder Kinderheimen, Krankenhäusern) bestimmt sind (Nr. 37.2 Abs. 1 der VLärmSchR 97). Nicht zu den schutzbedürftigen Räumen zählen nach Nr. 37.2 Abs. 2 der VLärmSchR 97 gewerblich genutzte Räume, z. B. Büro-, Praxis- und Laborräume, Aufenthalts- oder Schlafräume in Übernachtungs- und Beherbergungsbetrieben. Außer Betracht bleiben auch Bäder, Toiletten, Treppenhäuser, Flure und Lagerräume. Die Begrenzung der Aufwendungserstattung auf 75 v. H. folgt aus Nr. 41 VLärmSchR 97.

Nach Nr. 42 Abs. 1 der VLärmSchR 97 setzt die Erstattung von Aufwendungen einen Antrag des Berechtigten voraus. Der Antrag soll in der Regel gestellt werden, bevor die Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage durchgeführt werden. Nr. 42 Abs. 2 der VLärmSchR 97 weist darauf hin, dass wenn ein Berechtigter ausnahmsweise erst nach der Durchführung einer Lärmschutzmaßnahme an der baulichen Anlage einen Antrag stellt, eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen dann noch in Betracht kommt, wenn die Maßnahme geeignet und der Lärmschutz erforderlich war sowie die sonstigen Voraussetzungen zur Erstattung erfüllt sind. Wird ein nachträglich gestellter Antrag berücksichtigt, ist vom Erstattungsberechtigten eine Erklärung abzugeben, dass er für die Maßnahmen nicht bereits Fördermittel erhalten bzw. die Aufwendungen nicht steuermindernd geltend gemacht hat. Will der Berechtigte Lärmsanierungsmaßnahmen an der baulichen Anlage zu einem früheren Zeitpunkt vornehmen als dies sich nach der Dringlichkeitsreihung ergibt, so kann festgelegt werden, dass er die Erstattung der Aufwendungen zu einem späteren Zeitpunkt erhält. Eine Verzinsung des vereinbarten Erstattungsbetrages erfolgt nicht (Nr. 42 Abs. 3 der VLärmSchR 97). Um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, ihr Verhalten darauf einzustellen und rechtzeitig aktiv zu werden, wurde der Vorhabensträgerin unter A. 3.4.2 aufgegeben, die Betroffenen zeitnah hierauf schriftlich hinzuweisen.

Die bevollmächtigte Hausverwaltung der Anwesen Danziger Straße 8 – 68, 90571 Schwaig, bringen im Namen der (jeweils betroffenen) Eigentümer vor, dass in den Ergebnissen der lärmtechnischen Untersuchungen (Unterlage 17.4) für die Anwesen Danziger Straße 8 – 68 Überschreitungen der zulässigen Werte im Nullfall sowie Restüberschreitungen ausgewiesen seien. Bei den Anwesen Danziger Straße 8 – 18 hätten die (jeweiligen) Eigentümer bezüglich der Restüberschreitungen ähnliche Werte erwartet, wie bei den anschließenden Häusern Danziger Straße 20 – 26, da diese näher an der Autobahn liegen würden. Die Bevollmächtigte bat deshalb um nochmalige Überprüfung dieser Werte. Die WEG Danziger Straße 8-68 sei bestrebt, mit der Vorhabensträgerin eine monetäre Regelung zu erzielen, um möglichst bald – vor Beginn der Baumaßnahme eine bauliche Verbesserung des passiven Lärmschutzes für die Anwohner herbeizuführen.

Die Vorhabensträgerin hat hierzu ausgeführt, dass die Ergebnisse der Lärmberechnung für die Anwesen Danziger Straße 8 – 18 und 20 – 26 wurden und den Tatsachen entsprechen. Die differierenden Restüberschreitungen seien auf die Lücke in der Lärmschutzwand infolge der kreuzenden DB-Trasse zurückzuführen. Zudem sichert die Vorhabensträgerin zu, dass die betroffenen Eigentümer bezüglich der Abwicklung von Entschädigungszahlungen zu gegebener Zeit von ihr kontaktiert werden. Ergänzend zu dieser Thematik darf auf die vorgenannten Ausführungen sowie auf die Ziffer A. 3.4.2 des Tenors verwiesen werden.

2.3.4.2. *Schutz vor baubedingten Immissionen*

Für die Beurteilung der Schallimmissionen aus dem Baubetrieb ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ vom 18.08.1970 anzuwenden. Diese Verwaltungsvorschrift konkretisiert in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteile vom 10. Juli 2012 – 7 A 11.11 – BVerwGE 143, 249 Rn. 26 f. und vom 19. März 2014 – 7 A 24.12 – Buchholz 406.25 § 41 BImSchG Nr. 63 Rn. 16). Die Einhaltung der unter Nr. 3.1.1 AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte für die nächstgelegene schützenswerte Wohnbebauung im Planbereich ist von der Vorhabensträgerin zu gewährleisten.

Das Baufeld des gegenständlichen Vorhabens liegt teilweise in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung. Im Hinblick darauf wurden der Vorhabensträgerin unter A. 3.4.3 und 3.4.4 verschiedene Vorgaben gemacht, um baubedingte Immissionsbelastungen möglichst gering zu halten. Insbesondere wurde ihr dort die Beachtung der Vorgaben der AVV Baulärm und – hauptsächlich im Hinblick auf die vorgesehene Bohrpfahlgründung der Lärmschutzwände – der DIN 4150 während der Bauausführung aufgegeben, welche ein geeignetes Instrumentarium vorhalten, um nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Baulärm und bauzeitliche Erschütterungen zu verhindern sowie unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu ist die Vorhabensträgerin durch § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ohnehin verpflichtet. Weitergehende diesbezügliche Regelungen sind derzeit weder veranlasst noch zweckmäßig; insoweit geht es um technische, nach dem Stand der Technik ohne weiteres lösbare und damit in der Planfeststellung nicht regelungsbedürftige Probleme (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2016 - 3 VR 2.15 - BeckRS 2016, 44979).

Die Eigentümerin des Grundstücks Glasschleifweg 32, 90571 Schwaig, betreibt im Erdgeschoss ihres Anwesens eine Praxis für Krankengymnastik. Im Anhörungsverfahren trägt diese vor, dass während der Bauphase mit erheblichen Lärm und Erschütterungen zu rechnen sei und somit eine zielführende Behandlung ihrer Patienten nicht möglich sei. Wegen deshalb befürchteter Einnahmeausfälle, werde eine entsprechende Entschädigungszahlung geltend gemacht.

Die Vorhabensträgerin hat hierzu ausgeführt, dass die im Zuge der Erneuerung der Lärmschutzanlagen entstehenden bauzeitlichen Immissionen unvermeidlich seien. Arbeiten mit größeren Erschütterungen seien ohnehin auf einen Zeitraum von wenigen Wochen begrenzt, vor allem im Zuge von Erdbauarbeiten zu Beginn der Baumaßnahme. Vereinzelt Erschütterungen werden auch im weiteren Bauverlauf entstehen. Ein Großteil der Arbeiten werde jedoch erschütterungsarm erfolgen. Da es sich um eine linienförmige Baustelle handelt, werde die Bauaktivität auch nicht dauerhaft vor dem betroffenen Grundstück sein.

Bei einem gemeinsamen Ortstermin am 07.03.2023 hat sich die Vorhabensträgerin mit der Eigentümerin auf ein Vorgehen verständigt, wie die Bauarbeiten im Einklang mit der Arbeitstätigkeit der Eigentümerin erfolgen können. Die Bedenken des vorgelegten Verdienstaufalles konnten damit ausgeräumt werden. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme wird die Vorhabensträgerin außerdem über den Zeithorizont der Bauarbeiten informieren, sodass seitens der Eigentümerin die Möglichkeit zu organisatorischen Maßnahmen besteht, erschütterungssensible Behandlungen gegebenenfalls außerhalb erschütterungsreicher Zeiten zu legen. Eine bauzeitlich enge Information und Kommunikation zwischen der örtlichen Bauleitung und der Eigentümerin insbesondere im Vorgriff zu erschütterungsreichen Arbeiten hat die Vorhabensträgerin zugesagt. Überdies hat die Vorhabensträgerin auch in diesem Zusammenhang zugesichert, dass die Vorgaben der AVV Baulärm sowie der 32. BImSchV, die durch Baumaschinen hervorgerufene Geräuschimmissionen begrenzen, eingehalten werden. Ein (zusätzlicher) Lärmschutz während der Bauzeit ist somit nicht erforderlich.

2.3.4.3. *Schadstoffbelastung*

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Für Luftschadstoffe wird die Schädlichkeitsgrenze insoweit durch die Vorgaben der 39. BImSchV normativ festgelegt. Daneben ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 50 Satz 2 BImSchG).

Die geplanten – allein dem Anwohnerschutz dienenden – Lärmschutzmaßnahmen haben keinen Einfluss auf die Straßennetzgestaltung der BAB A 3. Die provisorische Verbreiterung der Richtungsfahrbahn Würzburg wird mit Ende der Baumaßnahme wieder zurückgebaut. Somit führt das gegenständliche Vorhaben weder zu einer Steigerung der verkehrlichen Kapazität noch der Attraktivität der BAB A 3 im Planbereich. Es ist nicht zu erkennen, dass sich die verkehrsbedingte Luftschadstoffbelastung im Umfeld der sanierten Lärmschutzanlagen infolge des Vorhabens greifbar verändern könnte. Diese Feststellung gilt auch während der Bauzeit, denn die Feinstaub- und NOX-Immissionen von den zumeist wohl dieselbetriebenen Baufahrzeugen werden im Vergleich zu den Vorbelastungen durch die auf der BAB A 3 verkehrenden PKW und – vor allem LKW kaum ins Gewicht fallen, zumal das topographische Umfeld der Baustelle eine rasche Verdünnung der Luftschadstoffe erwarten lässt. Hinzu kommt, dass das ausführende Bauunternehmen im Rahmen der Ausschreibung bzw. des Bauvertrages von der Vorhabensträgerin verpflichtet werden wird, die technologisch bedingten Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche, Erschütterungen etc.) auf das unumgängliche Minimum zu beschränken.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV ohnehin keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens ist. Es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabensbezogen sicherzustellen;

eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 Satz 2 BImSchG (BVerwG, Urteile vom 26.05.2004, NVwZ 2004, 1237, 1238, und vom 23.02.2005 – 4 A 5.04 – juris). Die Planfeststellungsbehörde kann danach dem Gebot der Problembewältigung in der Regel vielmehr dadurch hinreichend Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlässt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Für eine solche Annahme sind vorliegend keine Anhaltspunkte erkennbar.

Aufgrund der vorgenannten Überlegungen hat das Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken (Technischer Umweltschutz) auch keine zusätzlichen Untersuchungen in Bezug auf luftschadstoffrelevante Parameter für notwendig erachtet. Spezifische lufthygienische Maßnahmen sind nicht notwendig. Insgesamt kommt im Rahmen der Abwägung den Belangen der Lufthygiene kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben zu.

2.3.5 Klima

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus Art. 20 a GG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG). Die Bestimmung in Art. 20 a GG verpflichtet den Staat – auch in Verantwortung für künftige Generationen – zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; dies umfasst auch die Verpflichtung zum Klimaschutz einschließlich des Ziels der Herstellung von Klimaneutralität (vgl. grundlegend BVerfG, Beschl. V. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20 BVerfGE 157, 30 Rdnr. 197 f.).

Somit haben gemäß § 13 Abs. 1 Satz KSG die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Somit sind bei der Durchführung des plangegenständlichen Vorhabens (aktive Lärmschutzmaßnahmen beidseitig der BAB A 3 auf einer Gesamtlänge von 3.300 m und einer maximalen Höhe von 16,20 m über Gradierte, zusätzlicher Lärmschutz durch Fahrbahn-Deckschichtenrenewerung sowie Ersatzneubau der Feldwegunterführung BW 398) als öffentliche Aufgabe zur Funktionsfähigkeit der Infrastruktur) von der Vorhabensträgerin die in § 3 Abs. 1 KSG normierten nationalen Klimaschutzziele zu berücksichtigen. In einem ersten Schritt sieht § 3 Abs. 1 Nr. 1 KSG als Zielsetzung vor, bis zum Jahr 2030 die für die Erderwärmung mit verantwortlichen Treibhausgasemissionen – relevant sind insoweit die CO₂-Emissionen, die in CO₂-Äquivalenten pro Jahr (CO₂-eq/a) angegeben werden – im Sinne von § 2 Nr. 2 KSG, um mindestens 65 % zu reduzieren. Damit soll der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten (§ 1 Satz 3 KSG). Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG umfasst das zu untersuchende Schutzgut „Klima“ nicht mehr nur die Betrachtung der Auswirkungen auf das lokale Klima, sondern auch eine Betrachtung der Vorhabensauswirkungen auf das globale Klima. Insoweit darf auf die Ausführungen in Kapitel 5.7 der Unterlage 1 Bezug genommen werden.

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht ohne weiteres bezifferbar. Unabhängig davon ist vorliegend mangels Verkehrsmengensteigerung auch bei Verwirklichung des Vorhabens nicht mit zunehmendem Schadstoffausstoß zu rechnen, so dass nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kein nachteiliger

Einfluss auf das großräumige Klima zu besorgen ist. Bezüglich des Einflusses der im Rahmen der baulichen Umsetzung des Vorhabens entstehenden Emissionen gilt im Ergebnis nichts Anderes; diese fallen nur in einem gewissen Zeitraum einmalig an und sind gegenüber den im Verkehrsbetrieb anfallenden Immissionen von stark untergeordnetem Ausmaß. Die Emissionen, die im Rahmen der Herstellung vorgefertigter Anlagenteile (etwa Baumaterialien) anfallen, sind nicht Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25.20 – juris Rn. 12).

Die Errichtung der plangegegenständlichen Lärmschutzwände ist als Ersatz für bereits bestehende Wände anzusehen. Es werden sich daher keine zusätzlichen, erheblichen Eingriffstatbestände ergeben. Insbesondere die überbaute Fläche vergrößert sich nur geringfügig wegen der Breite der verwendeten Wandelemente. Für Unterhaltungszwecke werden beidseitig der Lärmschutzwände begehbare Wege mit einer Breite von ca. 3 Meter auf der der Autobahn abgewandten und von ca. > 1 m auf der der Autobahn zugewandten Seite angelegt. Der Oberbau wird ohne Bindemittel als Schotterrasen hergestellt. Diese Wegeflächen werden auf Straßenebenenflächen und Böschungflächen ausgeführt. Somit ergeben sich auch bezogen auf den Sektor Landnutzung keine klimarelevante Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden oder Biotope. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind demgemäß auch nicht erforderlich (siehe Kapitel 4.2 der Unterlage 19.1.1. T).

Gleichwohl hat die Vorhabensträgerin temporäre baubetriebliche Emissionen auf der sicheren Seite liegend abgeschätzt, was nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht zu beanstanden ist.

Im Zuge der Baumaßnahme kommen circa 30 unterschiedliche Baumaschinen zum Einsatz. Stellvertretend wird für die verschiedenen Baumaschinenarten auf der sicheren Seite liegend ein Durchschnitts-LKW (3-Achser) zu Grunde gelegt. Für die mit dem Betrieb dieses Durchschnitts-LKWs verbundenen Luftschadstoffemissionen werden die Daten des Umweltbundesamtes herangezogen. Als Betrachtungszeitraum wird eine Bauzeit von 2,5 Jahren angesetzt. Bei Wahl der Betriebsform (Arbeiten an allen Werktagen unter vollständiger Ausnutzung des Tageslichtes, entspricht 12 h/Tag) entspricht dies bei ca. 250 Werktagen/Jahr, einer Bauzeit von rund 7.500 h. Da einzelne Baumaschinen nicht über die komplette Bauzeit, sondern nur temporär zum Einsatz kommen, wird die Einsatzdauer auf der sicheren Seite liegend auf 2/3 der Gesamtbauzeit, somit auf 5.000 h reduziert. Die von der Vorhabensträgerin insoweit ermittelten baubedingten CO₂-Gesamtemissionen betragen 4.170 t/a (siehe insoweit Tabelle 5.7-1 der Unterlage 1) Nach dem Methodenpapier des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.09.2022, haben diese Lebenszyklusemissionen jedoch keinen Einfluss auf die Klimaschutzziele des KSG und werden daher nur „aufgezeigt“.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die die Baumaßnahme nicht im Widerspruch zu dem in § 3 Abs. 1 Nr. 1 KSG für das Jahr 2030 normierte Klimaschutzziel steht.

Kleinklimatisch herrscht im Naturraum „Fränkisches-Keuper-Liasland“ (D59) ein ausgeglichenes Klima. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme beträgt 650 - 850 mm. Aufgrund der Versickerungsleistung der großflächig vorkommenden Sandböden gehört das Mittelfränkische Becken zu den trockensten Gebieten Bayerns. Die mittlere Jahrestemperatur im Gebiet beträgt 7° C bis 8° C, zum Pegnitztal ist ein Anstieg auf bis zu 9° C möglich (Klimadaten: Klimaatlas Bayern BayFORKLIM 1996). Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Situation sind durch die bestehende Trasse der BAB A 3 schon heute gegeben. Diese Beeinträchtigungen rühren von der Anreicherung von Kalt- und Frischluft mit Luftschadstoffen vom Verkehr auf der Autobahn her. Die plangegegenständliche Errichtung der Lärmschutzwände, als

Ersatz für bereits bestehende Wände führt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zu keiner nachteiligen Änderung der gegebenen Situation. Die Verkehrsmengen auf der BAB A 3 steigern sich vorhabensbedingt nicht. Auch der Einfluss der dann höheren Lärmschutzanlagen auf die kleinklimatischen Verhältnisse vergrößert sich nicht. Die mit dem (Ersatz-) Bau der neuen Lärmschutzwände verbundene kleinflächige Neuversiegelung von Flächen sowie die während der Bauzeit notwendige zeitweilige Heranziehung von Arealen innerhalb der Luftleitbahn im Pegnitztal führt wegen des geringen Ausmaßes der betroffenen Flächen auch zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen (siehe hierzu Nr. 4.1 der Unterlage 19.1.1 T).

2.3.6 Bodenschutz und Abfallrecht

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Das plangegenständliche Vorhaben führt zu einer geringfügigen Neuversiegelung im Bereich der Wände sowie zu einer streckenweisen Änderung der Böschungen bzw. Böschungsquerschnitte. Straßenbegleitende Gehölzflächen (ca. 3,61 ha) werden – wie bereits dargelegt – nur vorübergehend in Anspruch genommen. Das Vorhaben führt somit auch zu keinem Kompensationsbedarf im Sinne eines flächenmäßigen Ausgleichs für verlorengegangenen Lebensraum bzw. Boden (siehe insoweit Nr. 4.2 Tabelle 3 der Unterlage 19.1.1 T). Die Baustelleneinrichtungsflächen werden zudem nur temporär benötigt; nach Beendigung der Baumaßnahme stehen diese Flächen wieder den jeweiligen Grundeigentümern zur Verfügung.

Die Planung trägt somit dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bauarbeiten finden teilweise im Wasserschutzgebiet Erlenstegen statt, wo dem Schutzgut Boden als Deckschicht für das darunterliegende sensible Grundwasservorkommen eine besondere Schutzfunktion zukommt (vgl. § 2 Abs. 1 Buchst. c BBodSchG).

Um den Belangen des vorbeugenden Bodenschutzes hinreichend Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde insbesondere die Auflagen A. 3.2.1.19 – 3.2.1.24 (Materialverwertung und Abfallrecht) verfügt, wonach beispielsweise die Vorgaben der LAGA M20 (1997, Boden) sowie des RC-Leitfadens in Verbindung mit dem aktuellen PFC-Leitfaden für die Materialverwertung in Wasserschutzgebieten einzuhalten sind. Eingesetztes Material, z. B. zur Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen oder Betriebswegen muss bezüglich des Stoffes PFC nachweislich unbedenklich (Kategorie Z0 nach PFC-Leitfaden) sein. Im Einzelnen darf auf die die vorgenannten Auflagen im Tenor dieses Bescheides verwiesen werden, welche in Übereinstimmung mit der N-ERGIE AG Wassermanagement als Trägerin der Wasserversorgung und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als amtlichen Sachverständigen von der Planfeststellungsbehörde verfügt wurden.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen konnte im Planfeststellungsverfahren nichts ermittelt werden. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei weiteren Belangen, etwa beim Immissionsschutz, Naturschutz, Gewässerschutz oder beim Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermögen daher die gegen die Planung in die Abwägung einzustellen- den Aspekte des vorbeugenden Bodenschutzes die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange – auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung – nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach keine nachteiligen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Auch den Belangen des vorbeugenden Grundwasserschutzes (insbesondere wegen dem von dem Vorhaben tangierten Wasserschutzgebiet) der in untrennbarem Zusammenhang mit den vorgenannten bodenschutzrechtlichen Auflagen steht, trägt die Planung ausreichend Rechnung.

2.3.7 Naturschutz und Landschaftspflege

2.3.7.1 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Das plangegegenständliche Vorhaben greift nicht unmittelbar in Natura 2000-Gebiete ein. Das Natura 2000-Gebiet DE6532-371 „Wasserwerk Erlenstegen (FFH)“ befindet sich im Randbereich der BAB A 3 (Betr. –km 397+820 bis Betr. –km 398+520) und reicht in das naturschutzfachlich festgelegte Untersuchungsgebiet hinein. Auch das SPA-Gebiet DE6533-471 „Nürnberger Reichswald“ grenzt mit Teilflächen nördlich bzw. südlich an die BAB A 3 und liegt damit im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes. Diese beiden Natura 2000-Gebiete liegen jedoch nicht im Wirkungsbereich der baulichen Maßnahmen. Insoweit darf auf die planlichen Darstellungen in den Unterlagen 19.1.2. Blatt 1 T und 19.1.2 Blatt 2 T sowie auf die Ausführungen unter Nr. 6.2.1 in der Unterlage 19.1.1 T Bezug genommen werden. Für beide Gebiete ergab eine von der Vorhabensträgerin veranlasste FFH- bzw. SPA-Verträglichkeitsabschätzung (Unterlage 19.2.2 T), dass keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben entstehen. Dies ergibt sich insbesondere auf Grund folgender Gesichtspunkte:

Natura 2000-Gebiet DE6532-371 „Wasserwerk Erlenstegen (FFH)“

- Es erfolgen keine Eingriffe oder indirekte Beeinträchtigungen – auch nicht bauzeitbedingt – in diesen FFH-Ziellebensraumtyp. Es erfolgen zwar Eingriffe innerhalb des FFH-Gebiets in Gehölzstrukturen (Böschungsbereiche der BAB A 3). Diese Strukturen sind jedoch kein Lebensraumtyp gemäß der FFH-Richtlinie.
- Bezüglich von FFH-Ziel-Arten in Eingriffsnähe sind keine Fundstellen von Eremit oder Bechsteinfledermaus bekannt.
- In der Nähe des Eingriffsorts befinden sich keine Brut- oder Höhlenbäume als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zielarten.

SPA-Gebiet DE6533-471 „Nürnberger Reichswald“

- Dauerhafte Horste oder Baumhöhlen sind nicht vorhanden, auch wenn einzelne Bäume Stammdurchmesser von über 20 cm erreichen.
- Im Wirkungsbereich des Bauvorhabens konnten keine Strukturen oder Waldtypen festgestellt werden, die geeignet sind, um Zielarten des SPA-Gebiets eine Brut zu ermöglichen. Im Einzelnen ist hierzu festzustellen:
 - Es fehlen Baumhöhlen bzw. geeignete Brutbäume. Dies betrifft die Arten Grauspecht, Habicht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Wendehals, Wespenbussard und Zwergschnäpper.

- Im Wirkungsbereich sind keine alten und höhlenreichen Eichen vorhanden, die zumindest eine Altholzinsel bilden müssten, um z.B. für die Schnäpperarten oder den Mittelspecht ein potenzielles Bruthabitat darzustellen.
- Sehr offene und lichte, unterwuchsarme Kiefernbestände sind ebenfalls nicht gegeben (Auerhuhn, Neuntöter, Ziegenmelker). Auch stark strukturierte, größere Laubmischwälder mit viel Unterwuchs für das Haselhuhn oder den Pirol fehlen im Wirkungsbereich. Die vorhandene Waldstruktur schließt daher folgende Arten aus: Auerhuhn, Halsbandschnäpper, Haselhuhn, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Ziegenmelker, Zwergschnäpper.
- Für den Uhu sind keine typischen Strukturen als potenzielle Brutplätze vorhanden wie größere Böschungen, Steilwände aus alten Sandgruben oder Steinbrüchen, starke, höhere Baumstümpfe oder alte Gebäude.
- Die Pegnitz ist als breites Fließgewässer als Jagd- und Bruthabitat für den Eisvogel geeignet. Die geringste Entfernung zum Wirkungsbereich beträgt 100 m. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann daher ausgeschlossen werden. Stillgewässer mit Verlandungszonen oder Flächen mit Landröhrichtern aus Schilf liegen nicht im bzw. in der Nähe zum Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dadurch fehlen potenzielle Bruthabitate für die Rohrweihe.
- Am Randes des Wirkraums liegen mehr oder weniger extensiv genutzte Wiesen innerhalb der Pegnitzau in der Größenordnung von rund 2,5 ha. Rohrweihen, die dort jagen, sind Beeinträchtigungen aufgrund der Vorbelastungen an Störungen durch menschliche Aktivitäten einschließlich Fahrzeugen gewohnt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Ernährungsmöglichkeiten der Rohrweihe können wegen der Vorbelastungen sowie des weitläufigen Acker- und Grünlands in den benachbarten Arealen der Pegnitzau zudem ausgeschlossen werden.
- Freiflächen bzw. hinreichend große Randsituationen an Wegen, Schneisen oder Schlagfluren mit sehr magerer Vegetation befinden sich weit entfernt vom Baufeld. Brutvorkommen von Baumpieper, Heidelerche, Neuntöter und Wendehals sind im Wirkungsbereich des Vorhabens wegen ungeeigneter Habitate nicht vorhanden.
- Die Gehölzstruktur sowie die Verteilung Gehölze/Offenland im Wirkungsbereich des Vorhabens bieten dem Neuntöter keine geeigneten Brutplätze. Die benachbarten frischen bis feuchten Wiesen sind als Nahrungsareal wegen der eher höherwüchsigen und dichten Wiesenvegetation nur bedingt geeignet.

Im Managementplan zum Nürnberger Reichswald sind im Wirkraum und seiner Nähe (Blätter Nr. 7 und 9 dieses Plans) keine Fundstellen von Zielarten dargestellt oder beschrieben. Gleiches gilt für potenzielle Habitate oder Maßnahmen zur Sicherung der Bestände der Zielarten. Erhebliche Störungen während der Bauphase für die Zielarten können wegen der engen räumlichen und zeitlichen Begrenzung bzw. der geringen Reichweite der baubedingten Störungen (diese wirken sich wie oben erwähnt nur im unmittelbaren Nahbereich der BAB A 3 aus) ausgeschlossen werden. Die Habitate der Zielarten des SPA-Gebiets sind weiter vom Eingriffsort entfernt, werden von den Wirkungen des Vorhabens nicht erreicht und können daher auch nicht beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich keine anlagen- und baubedingten direkten Eingriffe in Lebensräume von Zielarten des SPA-Gebiets DE6533-471 „Nürnberger Reichswald“ ergeben. Ebenso können indirekte Beeinträchtigungen der Zielarten durch bauzeitliche Störungen ausgeschlossen werden. Die höhere Naturschutzbehörde hat sich dieser Bewertung angeschlossen.

Die Minderung der Lärmbelastung der angrenzenden Wälder durch die BAB A 3 im westlichen Teil des Plangebiets (DE6532371, DE6533471.02) bei Umsetzung der planfestgestellten Lärmschutzmaßnahmen, verbessert die Nutzungsmöglichkeiten der straßennahen Waldflächen ganz allgemein für alle Vogelarten.

Kollisionen von Vögeln mit den transparenten Teilen der Lärmschutzwände werden durch Verwendung von Glas mit Mustern und Schattierungen gemäß den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben) vermieden. Ergänzend darf zu dieser Thematik auf die vorstehenden Ausführungen unter C. 1.3 Bezug genommen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Vogelarten, die in der Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (VoGEV, Stand Juli 2006) für das Vogelschutzgebiet genannt werden, ist – auch unter Berücksichtigung von Summationswirkungen relevanter Pläne und Projekte – nicht gegeben.

In der Pegnitztaue westlich der Autobahn befindet sich das Naturschutzgebiet 758.01 „Pegnitztal Ost“. Die Pegnitztaue ist als Landschaftsschutzgebiet mit zwei Teilflächen (LSG 576.01) „Pegnitztaue Schwaig“ und (LSG 536.05) „Pegnitztal Ost“ durch Rechtsverordnung geschützt. Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile liegen nicht im Untersuchungsgebiet des Vorhabens.

Die Südostgrenze des Naturschutzgebiets 758.01 „Pegnitztal Ost“ reicht bis zum Baufeld am Bauwerk BW 398 b (Fußweg-Unterführung). Es entstehen aber keine direkten Eingriffe in das Naturschutzgebiet oder anderweitige, indirekte Auswirkungen. Die Teilflächen der vorgenannten Landschaftsschutzgebiete grenzen teilweise an die Böschungflächen der BAB A 3 im Planbereich an. Bestandteile dieser Schutzgebiete sind von der vorliegenden Maßnahme ebenso nicht betroffen. Die ursprünglich angedachte Baulagerfläche innerhalb des Schutzgebietes wird nicht umgesetzt.

Im Untersuchungsgebiet der landschaftspflegerischen Begleitplanung finden sich in Gestalt von Auwäldern (WA91E0 Erlen-Eschen- und Silber-Auwälder) und Sumpfbüsch (WG00BK) Teile der amtlich kartierten Biotope 6533-10 (Lauf der Pegnitz), 1181 (Auwald/Gehölzsaum an der Pegnitz) sowie 1221 (Wiesen südöstlich Wasserwerk Mühlhof). Diese unterliegen dem Schutz des § 30 BNatSchG bzw. des Art 23 BayNatSchG (siehe Nr. 1.3 der Unterlage 19.1.1 T). Die räumliche Verteilung der betreffenden Flächen sowie deren jeweilige Ausdehnung und Abgrenzung ist aus der Unterlage 19.1.2 Blätter 1 und 2 ersichtlich. Die in der Nr. 1.3 der Unterlage 19.1.1 T überdies aufgeführten amtlich kartierten Biotope, werden von der Baumaßnahme nicht tangiert. Gleiches gilt für die vorgenannten, dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG sowie Art. 23 BayNatSchG unterliegenden Biototypen.

Eine anlagenbedingte Beanspruchung naturschutzfachlich bedeutenderer Flächen erfolgt durch das Bauvorhaben nicht. Im östlichen und westlichen Teil beschränkt sich das Baufeld auf die kleinflächigen Einschnitts-Böschungen beidseitig des Weges im Bereich der plangegegenständlichen Lärmschutzanlagen. Die Vegetation entspricht hier dem Typus des Straßenbegleitgrüns (BNT V51) mit jungen Laubhölzern, die regelmäßig auf Stock gesetzt werden und kein höheres Alter erreichen. Die bauzeitlich bedingten vorübergehenden Holzungen und Rückschnitte umfassen insgesamt ca. 3,61 ha an Gehölzflächen (siehe Nr. 4.1 Tabelle 2 der Unterlage 19.1.1 T). Baubedingt werden überdies geringe Flächen der Waldrandzonen beansprucht. Für die Eingriffsermittlung wurde deshalb der BNT V51 angesetzt, da dies der tatsächlichen Wertigkeit und Ortslage entspricht. Sonstige bauzeitliche Einrichtungen sind im Bereich dieses Weges nicht vorgesehen.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dort im Einzelnen aufgeführter Biotope führen können, verboten. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG erweitert den Kreis der in den Schutz von § 30 Abs. 2 BNatSchG gestellten Biotope nochmals in gewissem Umfang. Der Begriff des Biotops wird in § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG als Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere und Pflanzen definiert. Während die Zerstörung die irreparable Schädigung mit der Folge eines gänzlichen Verlusts eines Biotops beschreibt, erfasst der Begriff der sonstigen erheblichen Beeinträchtigung Veränderungen, die den Wert und die Eignung des Biotops als Lebensraum mindern. Indes folgt aus der Formulierung "einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung", dass das Maß der Beeinträchtigung demjenigen der Zerstörung zwar nicht entsprechen muss, ihm jedoch angenähert ist. Neben der Art, dem Umfang und der Schwere der Auswirkungen kommt es daher auch auf deren Dauer an; eine erhebliche Beeinträchtigung liegt folglich nicht vor, wenn sich das Biotop in absehbarer Zeit von den Folgen der Einwirkung erholt (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 636).

Mit Blick darauf geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die vorgesehene bauzeitliche Beanspruchung im Bereich der erwähnten Böschungsf lächen mit Straßenbegleitgrün (BNT V51) nicht gegen das Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG verstößt. Die vom Vorhaben betroffenen Biotopflächen sind von ihrem Umfang überschaubar und zudem auch nur im ohnehin schon vorbelasteten Böschungsbereich betroffen. Ihre Beanspruchung ist nur vorübergehender Natur; sie werden ausschließlich im Rahmen des Baubetriebs herangezogen und anschließend rekultiviert (siehe Nr. 4.1 der Unterlage 19.1.1 T sowie Unterlage 19.1.3 – Blatt 7 G mit einem Gesamtumfang von 0,18 ha). Diese Einschnitts Böschungen können sich innerhalb kurzer Zeit selbstständig wieder regenerieren. Gemäß den Vollzugshinweisen zur BayKompV (siehe Hinweis Nr. 4 zu § 5 Abs. 3) gilt eine entsprechende, temporäre Beanspruchung von Flächen mit BNT unterhalb der Schwelle von 4 Wertpunkten (WP) als unerheblich, so dass insoweit kein Kompensationsbedarf besteht. Die höhere Naturschutzbehörde hat dieser Bewertung im Zuge einer am 16.03.2023 stattgefundenen Besprechung zugestimmt.

Hinzu kommt, dass jedenfalls die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 BayNatschG vorliegen. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Abs. 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Art. 23 Abs. 3 BayNatschG bestimmt abweichend hiervon, dass für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die Voraussetzungen beider Alternativen für die Zulassung einer solchen Ausnahme liegen hier vor.

Zum einen können die im Zuge der Baumaßnahme für die Biotopflächen (BNT V51) entstehenden Beeinträchtigungen im vorstehenden Sinn ausgeglichen werden. Der Begriff des Ausgleichs ist dabei wie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu verstehen (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG; siehe dazu unten unter C. 2.3.5.3.1 und C.2.3.5.3.6), setzt also voraus, dass das beeinträchtigte Biotop in gleichartiger Weise wiederhergestellt wird. Es ist demnach ein Biotop desselben Typs zu schaffen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt (siehe etwa Heugel in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 30 Rn. 10). Dem wird vorliegend vollumfänglich entsprochen. Die vorgesehene Rekultivierung der vorübergehend beanspruchten Böschungs- bzw. Straßennebenflächen ermöglicht die – wie dargelegt sogar kurzfristig leistbare – Wiederherstellung des beeinträchtigten Biotoptyps. Dadurch, dass die Wiederherstellung an Ort und Stelle des Eingriffs geschieht, stehen die gleichen standörtlichen Bedingungen wie derzeit zur Verfügung;

diese werden durch das plangegegenständliche Vorhaben nicht relevant beeinflusst. Die Wiederherstellung umfasst schließlich auch die gesamte Flächenausdehnung der vom Vorhaben beanspruchten Teilbereiche der betroffenen Biotopflächen. Insofern wird auf die Unterlage 19.1.3 – Blatt 7 G Bezug genommen.

Zum anderen ist das gegenständliche Vorhaben jedenfalls auch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig. Das öffentliche Interesse an der Zulassung des Vorhabens ergibt sich aus den für das Vorhaben sprechenden Gründen, die unter C. 2.2 bereits dargelegt wurden. Zur Umsetzung des Vorhabens ist in Anbetracht der konkreten Umstände auch die (ohnehin überschaubare) Beanspruchung der vorgenannten Biotopflächen unumgänglich, da ansonsten eine adäquate bauliche Umsetzung nicht zu gewährleisten wäre. Das öffentliche Interesse (insbesondere der Anwohner an der BAB A 3 im Planbereich) an der Umsetzung des Vorhabens ist vorliegend deutlich gewichtiger als das gegen das Vorhaben sprechende Integritätsinteresse bezüglich des Biotopschutzes. Für das Vorhaben sprechen insbesondere Gründe des vorbeugenden Gesundheitsschutzes für die Bewohner im Planbereich; die Vorhabensträgerin kommt damit letztendlich der sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden staatlichen Verpflichtung nach, sich schützend und fördernd das Leben und die körperliche Unversehrtheit Einzelne zu stellen (vgl. dazu z. B. BVerfG, Beschluss vom 21.10.1987, NJW 1988, 1651, 1653). Das Integritätsinteresse ist insbesondere auch mit Blick auf den geringen Umfang der vom Vorhaben beeinträchtigten Flächen, die unter dem Schutz von § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG stehen, sowie den nur vorübergehenden Charakter der Beeinträchtigungen – wobei sich diese Beeinträchtigungen außerdem in einem bereits heute stark von den Immissionen der BAB A 3 vorbelasteten Bereich abspielen – nicht als vorrangig anzusehen. Es sind zudem hier auch keine zumutbaren Alternativen ersichtlich, die dem Integritätsinteresse des Biotopschutzes besser gerecht werden; dass es derartige Alternativen geben könnte, wurde im Übrigen im Rahmen des Anhörungsverfahrens auch von keiner Seite geltend gemacht.

In Ausübung des der Planfeststellungsbehörde bezüglich der Gewährung einer Ausnahme vom Biotopschutz eröffneten Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) erteilt sie vorsorglich eine solche. Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte, insbesondere das gewichtige öffentliche Interesse an der Verwirklichung des plangegegenständlichen Vorhabens, wiegen deutlich schwerer als die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen für die Belange des Biotopschutzes. Jene beschränken sich auf flächenmäßig sehr überschaubare Bereiche, die außerdem bereits heute wegen ihrer Nähe zur BAB A 3 erheblichen Vorbelastungen unterliegen. Die im Zuge der Bauarbeiten entstehenden Beeinträchtigungen werden zudem im Rahmen der vorgesehenen Rekultivierung der betroffenen Biotopflächen vollständig kompensiert, so dass die Erfüllung der wesentlichen ökologischen Funktionen der betroffenen Biotopflächen jedenfalls nicht auf Dauer in Mitleidenschaft gezogen wird. Die dennoch verbleibenden als gering einzustufenden nachteiligen Auswirkungen rechtfertigen es in der Gesamtschau nicht, das Vorhaben daran scheitern zu lassen.

Die – vorsorglich erteilte – Ausnahme ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG), so dass ein besonderer Ausspruch im Tenor nicht erforderlich ist.

Zu über die Flächeninanspruchnahme hinausgehenden nachteiligen mittelbaren Einwirkungen auf die vorhabensbetroffenen Biotopflächen, die sich negativ auf das für das jeweilige Biotop typische Arteninventar auswirken und welche ebenso vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erfasst werden (Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Mai 2021, § 30 BNatSchG Rn. 15), führt das Vorhaben nicht (vgl. Nr. 4.2 der Unterlage 19.1.1 T) 1; dort werden als Beeinträchtigungen nur die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen aufgeführt). Dies ist mit Blick auf die

hohen, bereits derzeit insoweit von der BAB A 3 her einwirkenden Beeinträchtigungen auch ohne weiteres plausibel.

Die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden haben keine Einwände hinsichtlich der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen erhoben.

2.3.7.2 *Allgemeiner und besonderer Artenschutz*

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenchutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

2.3.7.2.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstättenrechtes. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu beseitigen oder auf den Stock zu setzen mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG jedoch nicht für – wie vorliegend – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe hierzu im Einzelnen unten unter C. 2.3.5.3). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430, S. 24).

Die im Maßnahmenblatt 1V in der Unterlage 19.1.3 vorgesehene Begrenzung des Zeitraums, innerhalb dessen Gehölzrodungen und Baufeldräumungen vorgenommen werden, gewährleistet im Übrigen auch insoweit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG einen gewissen Mindestschutz.

2.3.7.2.2 Besonderer Artenschutz

2.3.7.2.2.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

a) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche Arten zu den besonders geschützten Arten gehören, ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (in Gestalt des Tötungsverbots) ist individuenbezogen, nicht populationsbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als

unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 18.05.2006 – C-221/04 – juris Rn. 71). Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, ist indes bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre allerdings der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würde diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahme konzipierte Vorschrift zum Regelfall. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u. ä. in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls auf Grund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z. B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 302 Rn. 91 m. w. N.). Ein „Nullrisiko“ ist somit nicht zu fordern (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, NVwZ 2016, 1710 Rn. 141).

Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt auch für Maßnahmen zur Errichtung eines Vorhabens. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, NVwZ 2014, 1008 Rn. 99 m. w. N.). Diese Rechtsprechung aufgreifend bestimmt § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 nunmehr ausdrücklich, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt wird, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (vgl. auch BT-Drs. 18/11939, S. 17).

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG untersagt angesichts der dort aufgeführten Handlungen (Fangen, Verletzen, Töten) nur den unmittelbaren Zugriff auf wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten durch direkten Angriff auf deren körperliche Unversehrtheit. Hingegen werden bloße Veränderungen des Lebensraums, etwa der Wegfall von Nahrungshabitaten, mangels eines direkten Zugriffs nicht erfasst (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 533).

b) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (siehe dazu die Definition in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Für eine Störung genügt jedwede unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf die geschützten Tiere, die bei diesen eine Verhaltensänderung bewirkt (Lau in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 29). Eine erhebliche Störung liegt nach der Legaldefinition

vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt demnach ein, wenn sich die Anzahl der eine Fortpflanzungsgemeinschaft bildenden Individuen nicht in einer populationsrelevanten Weise verringert. Es kommt mithin auf die Überlebenschancen, den Bruterfolg bzw. die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population an. Ausgangspunkt der Betrachtung ist der jeweilige Ist-Zustand, egal ob dieser gut oder schlecht ist. Kann die lokale Population bestimmte nachteilige Wirkungen im Wege der Eigenkompensation und/oder durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen in absehbarer Zeit auffangen, liegt keine erhebliche Störung vor. Gleiches gilt, wenn die betroffene Population bei Vergrämung auf – bestehende oder eigens hierfür hergerichtete – andere Habitats ausweichen kann (Lau in Frenz/Müggelberg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 30).

Unter einer lokalen Population i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG versteht man (aufbauend auf der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG) eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen und andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind hier pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden. Zum einen gibt es den Typ einer lokalen Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens. Dies betrifft Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren, hier sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen. Zum anderen gibt es den Typ einer lokalen Population im Sinne einer flächigen Verbreitung. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden (siehe dazu Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), Hinweis zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009, S. 6).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (siehe LANA, Hinweis zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009, S. 5 f.).

c) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Schutz dieses Verbots wird folglich nicht dem Lebensraum der geschützten Arten insgesamt, sondern nur selektiv den ausdrücklich bezeichneten Lebensstätten zuteil, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind. Dies folgt zum einen aus der scharfen systematischen Trennung zwischen der Teilregelung des Beschädigungs- und Zerstörungstatbestandes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der die eingriffsbetroffenen Lebensstätten nennt, und der ergänzenden Regelung in

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, die im Rahmen einer funktionalen Betrachtung den räumlichen Zusammenhang einbezieht. Dasselbe folgt zum anderen daraus, dass es § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, und damit dem Wortlaut nach eine enge Auslegung des Begriffs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nahelegt, die jeden einer solchen Entnahme zugänglichen, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienenden Gegenstand – wie einzelne Nester oder Höhlenbäume – einschließt. In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte. Unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der Regelung, die Funktion der Lebensstätte für die geschützte Art zu sichern, ist dieser Schutz aber auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art, sofern nach deren Lebensgewohnheiten eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 44 Rn. 66 m. w. N.). Die Rechtsprechung des EuGHs bestätigt diese Auffassung. Danach ist Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der FFH-RL – dessen Umsetzung u. a. die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 dienen – dahin auszulegen ist, dass unter dem Begriff „Ruhestätten“ im Sinne dieser Bestimmung auch Ruhestätten zu verstehen sind, die nicht mehr von einer der in Anhang IV Buchst. a der RL genannten geschützten Tierarten, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt (EuGH, Urteil vom Urteil vom 02.07.2020 – C-477/19 – juris Rn. 36). In Bezug auf von Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der FFH-RL ebenso umfasste Fortpflanzungsstätten hat er festgestellt, dass solche Stätten einer geschützten Tierart so lange Schutz genießen, wie dies für eine erfolgreiche Fortpflanzung dieser Tierart erforderlich ist, so dass sich dieser Schutz auch auf Fortpflanzungsstätten erstreckt, die nicht mehr genutzt werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Tierart an diese Stätten zurückkehrt (EuGH, Urteil vom 28.10.2021 – C-357/20 – juris Rn. 39). Bloß potentielle Lebensstätten fallen dagegen nicht unter den Verbotstatbestand, weil es insoweit an dem vorausgesetzten Individuenbezug fehlt. Entsprechendes gilt für Lebensstätten von Individuen nicht standorttreuer Arten, nachdem sie von diesen verlassen worden sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 – juris Rn. 222).

d) Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

e) Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe hierzu unten unter C. 3.3.6.4), die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben: Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – wie bereits dargelegt – nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Daneben ist das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf damit im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der

Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht (LANA, Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand 19.11.2010, S. 52). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

f) Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG dennoch verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten, u. a. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, zugelassen werden können (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG). Eine solche Ausnahme darf dabei nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

2.3.7.2.2.2 Bestand und Betroffenheit der auf Grund von Unionsrecht streng oder besonders geschützten Tierarten

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat die Vorhabensträgerin diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im insoweit zu Grunde gelegten Untersuchungsgebiet (siehe die Unterlage 19.1.2 Blatt 1 und 2 zu dessen räumlicher Abgrenzung) vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen auf Nr. 6.1 der Unterlage 19.1.1 T (mit Anlage 1 – Fundorte Zauneidechsen) Bezug genommen.

Dabei wurden Maßnahmen zur Vermeidung berücksichtigt. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Maßnahmen, die als Gegenstand der festgestellten Planung von der Vorhabensträgerin verbindlich umzusetzen sind (siehe u. a. die einzelnen Maßnahmenblätter in der Unterlage 19.1.3):

- Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung (Maßnahme 1V).
Die Baufeldfreimachung sowie die Rodung im Baufeld vorhandener Gehölze wird außerhalb der Brutperiode der Vögel sowie der Aktivitätsphase von Fledermäusen durchgeführt, d. h. ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar. Hierdurch sollen die Zerstörung von Nestern während der Brutphase von Vögeln sowie ein Töten/Verletzen von Fledermäusen infolge der Beseitigung von als Leitstrukturen dienenden Gehölzen verhindert werden.
- Vogelsichere Gestaltung der Lärmschutzwände (Maßnahme 2 V).
Der obere Teil der Lärmschutzwände wird aufgrund der Höhe und der Nähe zu Wohngebieten als transparente Lärmschutzwand ausgeführt. Um das Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern, werden diese Teile so ausgebildet, dass Vögel diese wahrnehmen können und die Spiegelung von natürlichen Strukturen

(z. B. Bäumen) vermindert wird. Dadurch wird das Risiko einer erhöhten Tötung bzw. Verletzung von Vögeln durch Vogelschlag an den transparenten Lärmschutzwandteilen erheblich reduziert.

- Maßnahmen zum Reptilienschutz im Bereich „West“ (Maßnahmen 3.1 V sowie 3.2 V).
Das regelmäßige und häufige Kurzhalten der Vegetation auf den Böschungen zwischen Fahrbahn und Gehölzen bewirkt, dass Zauneidechsen nicht zuwandern bzw. das Gebiet verlassen. Diese Vergrämuungsmaßnahme erfolgt im Vorfeld der Baufeldfreimachung (Zeitraum März 2023 bis Oktober 2023). Im Eingriffsbereich sind für die Baufeldfreimachung Bäume und Gehölze zu fällen. Um das Auslösen von Verbotstatbeständen bezüglich vorhandener Zauneidechsen zu verhindern, wird die Gehölzrodung unmittelbar vor Baubeginn (Zeitraum Oktober 2023 bis Februar 2024) durchgeführt (siehe auch Maßnahme 1 V).
- Erstellen der Lärmschutzwand im Abschnitt 398+700 bis 398+830 von der Baustellenfläche aus (Maßnahme 4.1 V).
Um Eingriffe in die Habitate der Zauneidechse zu vermeiden, wird die Lärmschutzwand im o. g. Abschnitt von der Baustellenfläche aus und nicht von der Fahrbahnseite der BAB A 3 errichtet.
- Der Reptilienlebensraum wird von bauzeitlichen Eingriffen oder Beanspruchung generell freigehalten (Maßnahme 4.2 V).
- Aufstellen eines Reptilienzaunes (Zeitraum Oktober 2023 bis Februar 2024 – Maßnahme 4.3 V).
Entlang der Grenze zwischen Grasstrukturen und Gehölzstrukturen im Bereich der Auffahrtsschleife AS Nürnberg – Mögeldorf wird nach Gehölzfällung eine temporäre Reptiliensperreinrichtung gemäß MAmS errichtet. Die Sperreinrichtung ist aus undurchsichtigem, witterungsbeständigem Material z. B. Polyesterträgewebe mit einer Mindesthöhe von 40 cm über dem Bodenniveau herzustellen. Der Zaun ist zum Schutz vor Unterwanderung ca. 10 cm tief einzugraben und die Oberkante ist in Anwanderrichtung umzubiegen bzw. mit einer überstehenden Abdeckung zu versehen. Alternativ kann für den Zaun eine Folie verwendet werden, die nicht von den Reptilien überklettert werden kann. Dann ist das Abknicken des Zauns nicht erforderlich.
- Vergrämung aus dem Baubereich (Maßnahme 4.4 V)
Im Zeitraum April – September 2023 erfolgt die Vergrämung der Zauneidechsen aus dem Baubereich im südwestlichen „Eck“ der Lärmschutzwand durch regelmäßige Mahd der Kraut- und Grasvegetation.
- Vermeidung von Reptilienzuwanderung in das Baufeld im Bereich „Mitte“ (Maßnahme 5.1 V)

Es erfolgt ein regelmäßiges und häufiges Kurzhalten der Vegetation auf den Böschungen zwischen Stützmauer und bestehender Lärmschutzwand bzw. den einstweilen bestehenden Gehölzen, damit Zauneidechsen nicht zuwandern. Diese Vergrämuungsmaßnahmen werden (ebenso) im Vorfeld der Baufeldfreimachung (Zeitraum März 2023 bis Oktober 2023). Im Eingriffsbereich sind für die Baufeldfreimachung Bäume und Gehölze zu fällen. Um das Auslösen von Verbotstatbeständen bezüglich vorhandener Zauneidechsen zu verhindern, wird die Gehölzrodung unmittelbar vor Baubeginn (Zeitraum Oktober 2023 bis Februar 2024) durchgeführt (siehe auch Maßnahme 1 V).

Entlang der Bahnlinie am Südrand des Baufelds wird für den Zeitraum Februar/März 2024 ebenfalls ein Reptilienzaun als temporäre Reptiliensperreinrichtung gemäß MAmS aufgestellt. Die Sperreinrichtung ist aus undurchsichtigem, witterungsbeständigem Material z. B. Polyesterträgergewebe mit einer Mindesthöhe von 40 cm über dem Bodenniveau herzustellen. Der Zaun ist zum Schutz vor Unterwanderung ca. 10 cm tief einzugraben und die Oberkante ist in Zuwanderungsrichtung umzubiegen bzw. mit einer überstehenden Abdeckung zu versehen. Alternativ kann für den Zaun eine Folie verwendet werden, die nicht von den Reptilien überklettert werden kann. In diesem Fall ist das Abknicken des Zauns nicht erforderlich.

- Freihalten des Reptilienlebensraumes von bauzeitlichen Eingriffen oder Beanspruchung im Bereich „Ost“ (Maßnahme 6.1 V)

Im Zeitraum Oktober 2023 bis Februar 2024 wird der Reptilienlebensraum im vorgenannten Bereich von bauzeitlichen Eingriffen bzw. Inanspruchnahmen freigehalten (davon ausgenommen sind punktuelle Treppen oder Aufstiege für Bauarbeiter). Es erfolgt eine größtmögliche Schonung dieser Kraut- und Altgrasfluren in der Bauphase sowie keine Mahd der Vegetation während der Bauphase. Die ausführende Baufirma wird von der ökologischen Baubegleitung entsprechend sensibilisiert und spezifisch in diese Thematik eingewiesen. Die ökologische Baubegleitung behält sich entsprechende Kontrollen vor.

- Lenkung von Reptilien und Vergrämung vor der Herstellung bauzeitlicher Rampen und Zufahrten (Maßnahme 6.2 V).

Im Zeitraum April bis September 2023 erfolgt eine Vergrämung der Zauneidechsen aus dem Baubereich für die temporären Rampen durch regelmäßige Mahd der Kraut- und Grasvegetation.

Im Zeitraum September 2023 bis Februar 2024 wird ein Reptilienzaun als temporäre Reptiliensperreinrichtung gemäß MAmS quer bzw. schräg zum Hang aufgestellt. Die Sperreinrichtung ist aus undurchsichtigem, witterungsbeständigem Material z. B. Polyesterträgergewebe mit einer Mindesthöhe von 40 cm über dem Bodenniveau herzustellen. Der Zaun ist zum Schutz vor Unterwanderung ca. 10 cm tief einzugraben und die Oberkante ist in Zuwanderrichtung umzubiegen bzw. mit einer überstehenden Abdeckung zu versehen. Alternativ kann für den Zaun eine Folie verwendet werden, die nicht von den Reptilien überklettert werden kann. In diesem Fall ist das Abknicken des Zauns nicht erforderlich.

- Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 8 V)

Für die Dauer der Baumaßnahme werden Verkehrsbegleitgehölze im Baufeld gefällt und teilweise gerodet. Die Umweltbaubegleitung soll den Schutz verbleibender und angrenzender Gehölzbestände vor baubedingten Beeinträchtigungen wie zusätzliche Inanspruchnahme schützen.

Insbesondere der Schutz der artenschutzrechtlichen Tabuflächen ist durch die Umweltbaubegleitung sicher zu stellen. Für die Dauer der Baumaßnahme muss diese Zone vor baubedingten Eingriffen geschützt werden (Besondere Einweisung der Baufirma kombiniert mit Kontrollen).

Geeignete weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen durch fachlich adäquate Schutzmaßnahmen, die mit noch verhältnismäßigem Aufwand zu leisten wären, sind nicht ersichtlich (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 a. E. BNatSchG). Die Möglichkeit weiterer derartiger Maßnahmen

wurde im Anhörungsverfahren auch nicht geltend gemacht, insbesondere nicht von den beteiligten Naturschutzbehörden.

Der vorhandene bzw. potentielle Bestand folgender Tierarten wurde im Hinblick auf die Betroffenheit durch das gegenständliche Vorhaben näher überprüft:

- Säugetiere: Haselmaus, Biber, Fischotter und Fledermäuse, die Baumquartiere bewohnen;
- Europäische Vogelarten (einschließlich ubiquitärer Vogelarten) nach Art. 1 der V-RL:
 - Amsel, Buchfink, Fitis, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zilpzalp und Zaunkönig als ubiquitäre Vogelarten in siedlungs- und straßen-nahen Zonen;
 - Grauspecht, Habicht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Wendehals und Zwergschnäpper als Vogelarten die in Baumhöhlen brüten;
 - Auerhuhn, Halsbandschnäpper, Haselhuhn, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Uhu, Wespenbussard, Ziegenmelker, Zwergschnäpper als Arten die bevorzugt in Wäldern leben;
 - Eisvogel, Neuntöter und Rohrweihe als Vogelarten der Gewässer und Offenlandflächen;
 - Baumpieper, Heidelerche und Wendehals bezüglich Vogelarten der größeren Freiflächen oder Schlagfluren (Sandheiden).
- Reptilien: Zauneidechse

Hinsichtlich der übrigen, soeben nicht genannten Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-RL gilt, dass der Wirkraum des Vorhabens entweder außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes dieser Arten liegt, das Untersuchungsgebiet die artspezifischen Habitatansprüche nicht erfüllt, die entsprechenden Arten im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen vor Ort nicht festgestellt werden konnten oder die Arten gegenüber den spezifischen Vorhabenswirkungen unempfindlich sind, so dass insoweit ohne nähere Betrachtung ein Eintreten der artenschutzrechtliche Zugriffsverbote von vornherein ausgeschlossen werden kann (vgl. dazu auch III. der „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018). Letzteres gilt etwa bezüglich der zuvor nicht genannten, nicht strukturgebunden fliegenden Fledermausarten. Für diese erhöht sich das Risiko, im Verkehrsraum der Autobahn BAB A 3 mit Fahrzeugen zu kollidieren, infolge des zeitweiligen Verlusts von autobahnbegleitenden Gehölzstrukturen mangels Bindung an diese nicht. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie besonders bedeutsame Jagdlebensräume dieser Arten sind ebenso nicht vom Vorhaben betroffen (vgl. hierzu Nr. 6.1.1 der Unterlage 19.1.1 T). Reptilienarten konnten bis auf die Zauneidechse im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen im Untersuchungsgebiet nicht angetroffen werden (siehe hierzu Nr. 6.1.3 der Unterlage 19.1.1. T sowie die Tabelle 5 auf Seite 23 dieser Unterlage). Die Verteilung der Zauneidechsenfunde ergibt sich aus der Tabelle 6 auf Seite 25 der Unterlage 19.1.1. T. Im Zuge der faunistischen Erhebungen konnten keine Amphibienarten festgestellt werden.

Für die zuvor nicht aufgeführten europäischen Vogelarten gilt nichts Anderes. Vom Vorhaben sind nur Vogelarten potentiell betroffen, die in Autobahnbegleitgehölzen brüten. Die in der weiter oben enthaltenen Auflistung nicht genannten heckenbrütenden Vogelarten sind gegenüber den spezifischen Vorhabenswirkungen unempfindlich, da die vom Vorhaben betroffenen Gehölze – auch im Verbund mit den weiteren, damit im räumlichen Zusammenhang stehenden Flächen – keine geeigneten Lebensräume für diese Arten bieten (etwa für den Bluthänfling). In den Lebensraum von Waldvogelarten greift das Vorhaben allenfalls nur randlich und im Bereich von bereits vorbelasteten Flächen ein; dort finden sich darüber hinaus nur strukturarme Nadelholzforstflächen, die ohnehin nur bedingt als Lebensraum für diese Arten geeignet sind. Da sich entlang der von dem Vorhaben tangierten Flächen außerdem unterschiedliche, den Horizont überhöhende Strukturen befinden, die eine entsprechende Kulisse bilden, sind diese Flächen auch nicht bzw. allenfalls in geringem Maß als Lebensraum für Vögel des Offenlandes geeignet (siehe zum Ganzen Nr. 6.1.2 der Unterlage 19.1.1 T). Hinsichtlich der „Allerweltsarten“, die auch im Untersuchungsgebiet vorkommen gilt, dass es sich insoweit um weit verbreitete und – bedingt durch ihre Lebensraumsansprüche – sehr anpassungsfähige Arten handelt, so dass die ökologische Funktionserfüllung der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in jedem Fall im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist (siehe auch hierzu Nr. 6.1.2 der Unterlage 19.1.1 T). Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, können für diese Arten ebenso von vornherein ausgeschlossen werden. Die während der Bauzeit zusätzlich entstehenden Störreize werden sich kaum von den Störreizen unterscheiden, die schon heute (und auch in Zukunft) vom Verkehr auf der BAB A 3 herrühren. Zudem erhöht sich die Verkehrsbelastung der BAB A 3 infolge des Vorhabens nicht (vgl. bereits oben unter C. 2.3.3.1), so dass die bereits heute auf diese Vogelarten einwirkende betriebsbedingten Einflüsse keine Veränderung erfahren. Unter Berücksichtigung der schon beschriebenen Maßnahme 1V kann außerdem ohne weiteres ausgeschlossen werden, dass Exemplare der Arten im Rahmen des Baubetriebs getötet oder verletzt werden oder sich in besetzten Fortpflanzungsstätten aufhaltenden Nestlingen ähnliches widerfährt. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Arten verändert sich hernach durch das Vorhaben nicht merklich (zur Behandlung der „Allerweltsarten“ in dieser Form vgl. auch BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – Rn. 517 m. w. N.).

2.3.7.2.2.2.1 Methodisches Vorgehen bei der Überprüfung der Betroffenheit

Den aus Anlass des gegenständlichen Vorhabens durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen die "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018 zu Grunde, das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der Untersuchung orientieren sich an diesen Hinweisen (siehe Nr. 6.1 der Unterlage 19.1.1 T). Die verwendeten Datengrundlagen sind in der Tabelle 1 der Unterlage 19.1.1 T aufgeführt (die in diesem Zusammenhang relevanten Datengrundlagen finden sich in dieser Tabelle im Abschnitt „Pflanzen, Tiere, Natürliche Vielfalt“).

Die durchgeführten und der Beurteilung des Vorhabens seitens der Vorhabensträgerin zu Grunde gelegten Untersuchungen sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht. Auf Grund dessen ist es nicht zu beanstanden, dass diejenigen Arten nicht näher untersucht wurden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Es war daneben auch nicht geboten, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Lassen

bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.06.2007 – 9 VR 13.06 – juris Rn. 20, und vom 13.03.2008 – 9 VR 9.07 – juris Rn. 31, jeweils m. w. N.). Für die Frage, ob Ermittlungen ausreichend waren, kommt Leitfäden wie den „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ von Albrecht et al. eine große Bedeutung zu (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 538).

Im Hinblick darauf bestehen an der Geeignetheit der Ermittlungsmethodik und des Umfangs der Untersuchungen keine vernünftigen Zweifel. Die in den Planfeststellungsunterlagen dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sind plausibel und nachvollziehbar. Dafür, dass sie unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten den aktuellen naturschutzfachlichen Vorgaben, die in dem genannten Werk von Albrecht et al. dokumentiert sind, nicht genügen könnten, sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ersichtlich. Das genannte Werk stellt den aktuellen Standard hinsichtlich des im Rahmen von artenschutzrechtlichen Betrachtungen anzuwendenden Methodenkanons sowie diesbezüglichen Einzelheiten dar. Die Heranziehung dieses Werks hat das Bundesverwaltungsgericht jüngst nicht beanstandet, sondern im Gegenteil (stillschweigend) gebilligt (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 538 und 573). Dass die Erhebungsmethoden und -ergebnisse nicht wie sonst üblich in einer eigenen Unterlage detailliert aufbereitet wurden, sondern nur vergleichsweise knapp im Rahmen der Unterlage 19.1.1 T dargestellt werden, begegnet vorliegend keinen Bedenken. Mit Blick auf die aus der Unterlage 19.1.1 T erkennbaren Umstände zu Art, Umfang und Durchführungsweise der Erhebungen vor Ort hat die Planfeststellungsbehörde keine durchgreifenden Zweifel daran, dass die von der Vorhabensträgerin in der Unterlage 19.1.1 T dargestellten Daten in der Sache methodengerecht gewonnen wurden (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1.18 – juris Rn. 83). Gestützt wird die Einschätzung, dass die durchgeführten Untersuchungen sachgerecht und ausreichend sind, außerdem dadurch, dass die höhere Naturschutzbehörde die Untersuchungstiefe und die Qualität der angestellten Untersuchungen – in der Fassung der tektierten Unterlage 19.1.1 T mit der Anlage 1 – auch nicht beanstandet hat. Auch sonst wurden im Anhörungsverfahren insoweit keinerlei Einwände erhoben.

Für die unter C. 2.3.5.2.2.2 im Einzelnen genannten Arten ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens sonach das nachfolgend dargestellte Bild.

2.3.7.2.2.2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-RL (Säugetiere und Reptilien)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Haselmaus, Fledermäusen, Biber oder Fischotter sind aufgrund der nachfolgenden Erwägungen nicht betroffen.

Eine Besiedlung der Gehölzstreifen im Planbereich durch die Haselmaus ist wegen des jungen Alters, den häufigen Rückschnitten und dem Fehlen energiereicher Baumsamen nicht zu erwarten. Obwohl Haselmäuse auch entlang von Gehölzen an Autobahnen vorkommen, sind die Streifen nur bedingt als Lebensraum geeignet: Es gibt kaum Gehölzarten wie Hasel, Eiche, Vogelbeere, Buche u.a., die nährstoffreiche Samen und Früchte haben, stellenweise größere Gruppen mit Brombeere reichen nicht aus. In den Gehölzsäumen der Autobahnböschungen wachsen häufig Robinie, Kiefer und Spitzahorn. Diese liefern nicht ausreichend Nahrung für die Haselmaus über die Vegetationsperiode hinweg. Der größere Teil der Gehölze ist durch die bestehenden Lärmschutzwände von den dahinterliegenden Siedlungen und Gehölzen getrennt.

Die höhere Naturschutzbehörde hält es für erforderlich, den Gehölzbestand vor seiner Rodung durch die Umweltbaubegleitung auf mögliche Vorkommen der Haselmaus abzusuchen. Die Vorhabensträgerin hat in diesem Zusammenhang eine nochmalige Überprüfung der bayernweiten Verbreitung der Haselmaus auf Ebene der TK 25 Blätter gemäß der online-saP-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt durchgeführt. Die Überprüfung hat Folgendes ergeben:

In den Blättern 6432 Erlangen Süd, 6532 Nürnberg, 6433 Lauf a. d. Pegnitz und 6533 Röthenbach a. d. Pegnitz sowie 6633 Feucht sind keine Funde der Haselmaus verzeichnet (siehe hierzu auch Nr. 6.1.1 der Unterlage 19.1.1 T). Entsprechend der „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)“ der Bayerischen Staatsregierung, kann daher die Art für den vorliegenden Planungsraum ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen hinsichtlich der Betroffenheit von Haselmäusen – wie von der höheren Naturschutzbehörde gefordert – erübrigen sich daher nach Meinung der Vorhabensträgerin. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Aus Gründen der Klarstellung wird von der Vorhabensträgerin eine redaktionelle Anpassung in der Unterlage 19.1.1 T unter Nr. 6.1.1 Abs. 1 vorgenommen, die auch nach Erlass dieses Beschlusses – da nicht entscheidungserheblich und de facto auch kein zu lösender Konflikt vorliegt – vorgenommen werden kann. Insoweit wird auf die Nebenbestimmung unter A. 3.3. 5 Bezug genommen.

Eine Nutzung der Pegnitzau durch Biber oder eventuell auch Fischotter wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Hier finden keine Veränderungen in der Aue statt. Die Baumaßnahme reicht nur bis zum südlichen Rand der Aue und greift somit nicht in den Lebensraum dieser Arten ein.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, die Baumquartiere bewohnen, in Form von Rindenverstecken, Baumhöhlen oder -spalten, wurden bei den Begehungen nicht gefunden. Die Gehölze weisen durchgehend eine sehr geringe Stammstärke auf. Auch in den etwas älteren Baumbeständen im Ostteil sind keine entsprechenden Strukturen vorhanden. Eine gewisse Funktion der Gehölze – zumindest auf der straßenabgewandten Seite – als Jagdhabitat für Fledermäuse ist möglich. Aufgrund der Gesamtstruktur des Raumes mit vielen Gehölzbeständen und großen Waldflächen, der Nähe zur Pegnitzau und anderer naturnaher Areale sind die Gehölze an der Autobahnböschung als Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung.

Jagdflüge von Fledermäusen entlang der Gehölze werden nach der Baumaßnahme weiterhin möglich sein, da ein wesentlicher Teil der Gehölze in der bisherigen Ausbildung verbleibt bzw. wieder austreiben oder neu gepflanzt wird. Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse erhöht sich nicht signifikant, sondern sinkt durch die höheren Lärmschutzwände. Direkte oder indirekte Eingriffe in die wesentlich stärker strukturierten Erlen- und Weiden-Auwaldsäume entlang der Pegnitz und der Nebenbäche erfolgen nicht. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird damit nicht erfüllt.

Die Gehölze auf den straßennahen Böschungen sind hohen Lärmemissionen durch den Fahrzeugverkehr ausgesetzt.

In den Gebäuden im nahen Umfeld bzw. im benachbarten Waldgebiet können sich einzelne Fledermausquartiere befinden. Durch die Errichtung der Lärmschutzwände und Wälle ergeben sich keine bedeutenden zusätzlichen, baubedingten Störungen, eine völlig neue Störungsart darstellen würden oder so stark über die bisherigen

Belastungen durch die Autobahn hinausgehen, dass Störungen mit populationsgefährdender Intensität entstehen können. Das Ausmaß der Störungen nimmt im Vergleich zum bisherigen Zustand nur unwesentlich zu.

Die betriebsbedingten Störungen verändern sich vor den neuen Wänden nicht. Hinter den Wänden vermindern sich die Lärmemissionen, so dass jagende Fledermäuse in den Siedlungen etwas bessere Bedingungen vorfinden werden.

Damit ergeben sich keine erheblichen Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Bestände der in den angrenzenden Gebäuden und Waldflächen (potenziell) lebenden Fledermäuse führen können. Analog gilt dies für den Biber und eventuell vorhandene Exemplare des Fischotter in der Pegnitztaue. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird damit auch nicht erfüllt.

Betriebsbedingte Tötungen von Fledermäusen sowie baubedingte Gefährdungen, die zu Verletzungen oder Tötungen führen können, sind aufgrund der Art des Vorhabens (Erhöhung vorhandener Lärmschutzwände) nicht möglich. Dies gilt analog wiederum für Biber und Fischotter. Damit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter keinem Blickwinkel erfüllt.

2.3.7.2.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL

Höhlenbrütende Vogelarten finden in den Gehölzstreifen entlang der Autobahn keine Brutmöglichkeiten, da in den überwiegend schwachen Stämmen im Eingriffsbereich keine Höhlen vorhanden sind bzw. sein können. Es verbleiben ubiquitäre Vogelarten, die vereinzelt in siedlungs- und straßennahen Zonen jährlich neue Freinester in Gehölzen anlegen. Dazu zählen u.a. Amsel, Buchfink, Fitis, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zilpzalp und Zaunkönig. Es sind jeweils nur einzelne bis wenige Brutpaare dieser Arten im Eingriffsbereich zu erwarten. Bei den Begehungen der Gehölzstreifen entdeckt man auf einer Länge von 100 bis 150 Metern ein Nest, so dass man mit ein bis drei Nestern allgemein häufiger und weit verbreiteter Vogelarten auf dieser Strecke rechnen kann.

Durch die Baumaßnahme entsteht eine temporäre Verkleinerung der vorhandenen Gehölzfläche. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine weitgehend ähnliche Situation gegeben wie vor der Umsetzung des Vorhabens, da auf den Stock gesetzte Gehölze nachwachsen bzw. neue Gehölze auf natürliche Weise anfliegen und Anpflanzungen (siehe Beschreibung zu Maßnahme 7 G in Unterlage 19.1.3) erfolgen werden. Der vorübergehende Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel stellt keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dar. Dauerhafte Verluste treten nicht ein. Die Gehölze entwickeln sich wieder im weitgehend ähnlichen Zustand wie vor dem Eingriff.

Auf der westlichen Seite endet die Baumaßnahme auf Höhe der Bahntrasse. Die Teilfläche 03 des SPA-Gebietes Nürnberger Reichswald wird vom Vorhaben nicht tangiert. Hinsichtlich der Teilfläche 02 zwischen der Bundesstraße B14 im Norden und der Staatsstraße St 2241 im Süden ergibt sich folgendes Bild:

Im Wirkungsbereich des Bauvorhabens wurden keine Strukturen festgestellt, die geeignet sind, um den nachfolgend genannten Zielarten des SPA-Gebiets eine Brut zu ermöglichen:

Baumhöhlen bzw. geeignete Brutbäume: Grauspecht, Habicht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Wendehals, Zwergschnäpper;

Waldstruktur: Auerhuhn, Halsbandschnäpper, Haselhuhn, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Uhu, Wespenbussard, Ziegenmelker, Zwergschnäpper;

Gewässer oder Offenlandflächen für die Jagd: Eisvogel, Neuntöter, Rohrweihe.

Die Pegnitz ist als breites Fließgewässer als Jagd- und Bruthabitat für den Eisvogel geeignet. Die geringste Entfernung zum Wirkungsbereich beträgt 100 m. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Stillgewässer mit Verlandungszonen oder Flächen mit Landröhrichten aus Schilf liegen nicht im bzw. in der Nähe zum Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dadurch fehlen potenzielle Bruthabitate für die Rohrweihe.

Die Gehölzstruktur sowie die Verteilung Gehölze/Offenland im Einwirkungsbereich bieten dem Neuntöter keine geeigneten Brutplätze. Die benachbarten frischen bis feuchten Wiesen sind als Nahrungsareal wegen der eher höherwüchsigen und dichten Wiesenvegetation nur bedingt geeignet.

Freiflächen bzw. hinreichend große Randsituationen an Wegen, Schneisen oder Schlagfluren mit sehr magerer Vegetation (Sandheiden) liegen erst in einiger Entfernung zum Baufeld. In diesen Sandheiden sind Brutvorkommen der Arten Baumpeiper, Heidelerche, Neuntöter und Wendehals grundsätzlich möglich.

Wie bereits weiter oben dargelegt, werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme 7 G in den vorhabensbetreffenden Bereichen wieder Gehölze entlang der BAB A 3 angepflanzt, die zumindest auf längere Sicht auch wieder geeigneten Lebensraum für die Arten bieten werden. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Vogelarten wird damit auch während der Baudurchführung in räumlicher Nähe des Eingriffsbereichs durchgängig erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist sonach nicht gegeben.

Da das Vorhaben – wie schon erwähnt – nicht zu einer Steigerung der Verkehrsbelastung auf der BAB A 3 führt, kann von vornherein ausgeschlossen werden, dass die aus dem Betrieb der Autobahn herrührenden Störwirkungen infolge des Vorhabens zunehmen werden. Durch den Umbau der Lärmschutzwände und Böschungen ergeben sich keine bedeutenden zusätzlichen Störungen, die so stark über die bisherigen Belastungen durch die Autobahn hinausgehen, dass Störungen mit populationsgefährdender Intensität entstehen können. Erhebliche Störungen während der Bauphase für die Zielarten des SPA-Gebiets können wegen der engen räumlichen und zeitlichen Begrenzung bzw. der geringen Reichweite der baubedingten Störungen ausgeschlossen werden. Die Habitate der Zielarten des SPA-Gebiets sind weiter vom Eingriffsort entfernt, werden von den Wirkungen des Vorhabens nicht erreicht und können daher auch nicht beeinträchtigt werden.

Damit ergeben sich keine erheblichen Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population der in den angrenzenden Gärten, Gebäuden und Waldflächen oder der Pegnitzau (potenziell) lebenden Brutvögel führen können. Nach dem Bau der Lärmschutzeinrichtungen verbessert sich die Situation hinter den Wänden deutlich, so dass Zonen mit geringeren Störungen durch den Verkehr entstehen, die von den örtlich vorkommenden Vogelarten dann etwas besser genutzt werden können. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird damit auch nicht erfüllt.

Die mit der Maßnahme 1 V verbundene zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten auf das Winterhalbjahr verhindert zuverlässig, dass Exemplare der genannten Vogelarten (die sich während der Brut in den Gehölzen aufhalten) sowie ihre Nestlinge im Rahmen des Baubetriebs getötet bzw. verletzt werden. Die Gefahr, dass einzelne Vogelindividuen dennoch im Zuge der Bautätigkeiten zu Schaden kommen, übersteigt unter Berücksichtigung dessen nicht die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der betroffenen Arten ohnehin unterliegen. Betriebsbedingte Tötungen können durch den Anflug an die transparenten Teile der Wände entstehen. Durch die Maßnahme 2 V „Vogelsichere Gestaltung der Lärmschutzwände“ werden die transparenten Teile mit Linien und Mustern versehen, die den Anflug von Vögeln weitgehend unterbinden (gemäß den Richtlinien zur „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten von 2021). Die nach der Umsetzung des Vorhabens höheren Lärmschutzwände tragen dazu bei, dass weniger Vogelindividuen in geringer Höhe die Autobahn überqueren. Sie kommen daher seltener in die Gefahrenzone, in der sie mit Fahrzeugen kollidieren können. Nachdem das Vorhaben – wie schon mehrmals dargelegt – nicht zu einer Steigerung der Verkehrsmengen auf der BAB A 3 führt, nimmt auch das Risiko, dass Exemplare der genannten Vogelarten im Verkehrsraum der Autobahn mit Fahrzeugen zusammenstoßen, vorhabensbedingt nicht zu. Damit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

2.3.7.2.2.4 Reptilien

Im Planungsgebiet existiert auf der Ost- und Nordseite der Autobahn eine Teilpopulation der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Die Tiere besiedeln die gehölzfreien Gras- und Krautfluren zwischen der Fahrbahn und den Gehölzgürteln auf den Böschungen der BAB A 3. Das Vorkommen ist in Tabelle 6 der Unterlage 19.1.1 T charakterisiert. Dieser Bestand wird als Teilpopulation der lokalen Population der Zauneidechse betrachtet. Die lokale Population wird definiert als Gesamtbestand der Zauneidechsen, die an Siedlungs-, Weg- und Straßenrändern, Industriebrachen und Randzonen der Industrie und Gewerbegebiete, an Gleisen, Waldrändern und -schneisen, Sandgruben, Stromtrassen im Wald und ähnlichen Habitaten leben. Die Grenzen der lokalen Population sind durch das Pegnitztal im Nordwesten, die Autobahn BAB A 3 im Westen und Süden sowie der Autobahn BAB A 9 im Osten definiert. Die nordöstliche Grenze bildet die Ortschaft Röthenbach a. d. Pegnitz.

Die hohen Böschungen der BAB A 3 auf der Ost- und Nordseite sind grundsätzlich – insbesondere wegen der starken Neigung und Exposition nach Süden oder Westen – mehr oder weniger günstige Habitate für Reptilien. Die Gehölze auf den Böschungen beschränken die potenziell geeigneten Habitate im Normalfall aber auf einen schmalen, wenigen Meter breiten Streifen zwischen Fahrbahn und dem Böschungsfuß, der auf weiten Strecken mit dem Intensivpflegebereich identisch ist. Die potenziellen bzw. tatsächlich besiedelten Habitate an den Böschungen haben sich seit 2017 durch Gehölzrückschnitte im Rahmen der üblichen Pflege und im Zuge von Brückenbauarbeiten etwas vergrößert. Die Bestände der Zauneidechse sind in den trockenen und warmen Jahren 2018 und 2019 angewachsen, so dass potenzielle Habitat Flächen aus den Jahren 2017 und davor neu besiedelt wurden bzw. die Dichte der Reviere im Vergleich zum Jahr 2017 etwas zunahm.

Die Böschungen mit Saumstreifen auf der Süd- und Westseite sind während vieler Stunden am Tag durch ihre nordöstliche Exposition, der geringen Böschungshöhe und den Waldrand stark beschattet. Zudem wachsen auf den Säumen zwischen Fahrbahn und Wald auf größeren Teilflächen hohe Stauden – vornehmlich Goldrute. Diese Bereiche sind für Zauneidechsen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte suboptimal bis ungeeignet.

Die potenziellen Reptilienhabitate auf der Nordseite bzw. Ostseite der Fahrbahn wurden an vier Terminen nach Zauneidechsen abgesucht. Für eine Begehung gemäß der Methode R1 (Albrecht et al. 2014) wurden ca. 120 Minuten Erfassungszeit benötigt. Die vier Erfassungstermine mit den jeweiligen Feststellungen für die Jahre 2021 und 2022 sind in den Tabellen 5 und 6 der Unterlage 19.1.1 T aufgeführt, worauf Bezug genommen werden darf. Die genauen Fundorte der Zauneidechsenindividuen ergeben sich aus der Anlage 1 zur Unterlage 19.1.1 T.

Entlang des gesamten Baufelds auf der Nord- und Ostseite der Fahrbahn (Fahrtrichtung Würzburg) bestehen vier Bereiche mit unterschiedlichen Ausbildungen der Habitate für die Reptilien bzw. den Vernetzungen mit benachbarten Strukturen. Diese sind nachfolgend von Westen nach Osten beschrieben:

Bereich „West“ – Baubeginn im Westen bis Ende Ausfahrtsschleife Nürnberg – Mögeldorf

Die schmalen Grasfluren mit stellenweisen mageren Säumen verlaufen auf einem Wall bzw. den Böschungen der Ausfahrt. Entlang der Ausfahrtsschleife bestehen Lärmschutzwände, die weitgehend von Gehölzen gesäumt sind. Die potenziellen Habitate verlaufen in den Intensivpflegezonen und haben eine ungünstige Anbindung an andere Strukturen (nur Wiesen im Pegnitztal und Straßentränder). Potenziell weitere Habitate unmittelbar angrenzend in der Ortslage von Schwaig nördlich der Staatsstraße werden durch die bestehenden Lärmschutzwände von den Grasfluren an der Fahrbahn getrennt. Hier gelangen dem von der Vorhabensträgerin beauftragten Gutachter keine Beobachtungen von Zauneidechsen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Grasfluren von dieser Art besiedelt sind.

Bereich „Ausfahrt Schwaig“ – Innenfläche der östlichen Auffahrtsschleife

Die Kreisel der Anschlussstelle Nürnberg – Mögeldorf sind innen jeweils von einem jungen Feldgehölz bewachsen. Zwischen den Feldgehölzen und Fahrbahnen liegen wiederum die Gras- und Krautfluren, die größtenteils im Intensivpflegebereich liegen. Die östliche Ausfahrtsschleife hat im Westteil zur Autobahn eine steile und magerere Böschung, die einen Hauptlebensraum der Zauneidechse darstellt. An dieser Stelle und in den benachbarten Gras- und Krautfluren konnten zwei adulte, zwei subadulte sowie zwei juvenile Zauneidechsen gefunden werden. Baubedingt werden Teile der Gehölze gefällt, die Habitate der Eidechsen können weitgehend aus dem Baufeld herausgehalten und entsprechend geschont werden. Auf kleiner Fläche ist jedoch eine Vergrämung notwendig.

Bereich „Mitte“ – Abschnitt zwischen der Staatsstraße St 2241 und der Bahntrasse

Dieser Abschnitt umfasst die östliche Böschung zwischen der Staatsstraße St 2241 im Norden und der Bahntrasse im Süden. Die Böschung ist zur Fahrbahn durch eine Mauer abgeschlossen. Der Grünstreifen ist zwischen ca. 8 und 11 Metern breit, weitgehend von Gehölzen bewachsen mit kleinen Lücken und schmalen Säumen zur Stützmauer. Zur Ortschaft ist der Bereich durch eine Lärmschutzwand abgeschlossen. Eine Vernetzung besteht zur Bahnlinie. In diesem Bereich konnten keine Zauneidechsen beobachtet werden.

Bereich „Ost“ – Abschnitt südlich der Bahntrasse bis Bauende

Gehölze stehen von der Oberkante der Böschungen bis auf etwa zur Hälfte oder bis zu zwei Drittel der Böschungsbreite. Danach folgen die Gras- und Staudenfluren bis zur Fahrbahn. Die Breite beträgt meistens nur wenige Meter. Je nach Exposition und Böschungsneigung gibt es magere und weniger dicht bewachsene Grasfluren, aber auch Abschnitte mit hochwüchsigen Stauden.

Die Habitate der Zauneidechse liegen an vielen Stellen in den Intensivpflegezonen. Im Osten besteht eine Anbindung an die weiteren Grasfluren am Fahrbahnrand. Streckenweise bestehen bereits Lärmschutzwände, im Osten fehlen diese noch. Hier können Eidechsen durch den Gehölzsaum zu den Gewerbe- und Wohngebieten mit geeigneten Strukturen nördlich der Autobahn wechseln. Im Bereich „Ost“ wurden insgesamt fünf adulte und vier juvenile Zauneidechsen zwischen dem Bauwerk 399c und dem Bauende der plangegegenständlichen Maßnahme im Osten beobachtet.

Während der Bauphase werden Teile der Reptilienhabitate bauzeitlich beansprucht. Es erfolgen dadurch Veränderungen an den Böschungen. Es ergeben sich teilweise andere Böschungszuschnitte bzw. eine zeitweilige Verbreiterung der Fahrbahn im Bereich „West“. Im Bereich „Mitte“ ist der Austausch eines Stützmauerwerks geplant. Die Anlage von temporären Rampen für die Anfahrt der Baufahrzeuge erfolgt im Bereich „Ost“.

Die Vergrämung der potenziell vorhandenen, aber wenigen Individuen aus dem Bereich „West“ und aus kleinen Teilflächen des Bereichs „Ausfahrt Schwaig“ sowie an den Rampen im Bereich „Ost“ erfolgt in die benachbarten Säume entlang der Grünlandflächen bzw. der Bahnlinie und den Straßennebenflächen.

Im Bereich „Ausfahrt Schwaig“ bleiben die Habitate bauzeitlich weitgehend unverändert und vom Baufeld durch einen Reptilienzaun abgeschirmt. Für den Bereich „Ost“ trifft dies in ähnlicher Weise zu. Die Zauneidechsen können hier während der Bauphase in ihren Habitaten verbleiben, auch wenn „neben Ihnen“ oder „über deren Köpfe hinweg“ gebaut wird.

Nach der Bauzeit entstehen wieder entsprechende magere Säume in ähnlicher Flächenausdehnung, wie sie vor dem Eingriff vorhanden waren (siehe vorgenannte Maßnahme 7 G). Ein dauerhafter Habitatverlust ergibt sich nicht. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Wegen der Vorbelastung durch den Verkehr auf der BAB A 3 und ihrer weitgehenden Unempfindlichkeit gegenüber Baustellen-Emissionen, ergeben sich für die Reptilien keine baubedingten Störungen, die so stark über die bisherigen Belastungen hinausgehen, dass diese ein gefährdendes Ausmaß für die lokale Population erreichen können. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher ebenso nicht erfüllt.

Die Gefahr, dass einzelne Zauneidechsenindividuen dennoch bei Bautätigkeiten zu Schaden kommen, übersteigt unter Berücksichtigung dessen nicht die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der betroffenen Arten ohnehin unterliegen (z. B. Tod bei Pflegearbeiten der gehölzfreien Streifen oder durch Fahrzeuge am Fahrbahnrand). Wie bereits oben dargelegt, erfolgt eine Vergrämung der potenziell vorhandenen, aber wenigen Individuen aus dem Bereich „West“ und aus kleinen Teilflächen des Bereichs „Ausfahrt Schwaig“ sowie an den Rampen im Bereich „Ost“ erfolgt in die benachbarten Säume entlang der Grünlandflächen bzw. der Bahnlinie und den Straßennebenflächen. Eine signifikante Steigerung betriebsbedingter Tötungen von Reptilien, die über das bisherige Maß hinausgehen können vorhabensbedingt somit nicht eintreten, zumal das Vorhaben – wie bereits mehrmals erwähnt – keine Steigerung des Verkehrsaufkommens zur Folge hat. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher ebenfalls nicht erfüllt.

2.3.7.2.2.5 Weitere Artengruppen

Weitere streng geschützte Arten aus den Gruppen Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere oder Käfer kommen im Eingriffsbereich nicht vor, da geeignete Habitate fehlen oder die Verbreitungsgebiete den Untersuchungsraum nicht erreichen.

2.3.7.2.2.3 Zusammenfassung

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Artenschutzrechts bzw. deren nationaler Umsetzungsvorschriften entgegenstehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht erfüllt. An dem gefundenen Ergebnis bestehen unter Berücksichtigung der eingebrachten Tekturen auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Zweifel; die höhere Naturschutzbehörde hat aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorstehenden artbezogenen Bewertungen geäußert.

2.3.7.3 *Eingriffsregelung*

2.3.7.3.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Ein Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, UPR

1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, Rn. 26 ff. zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.7.3.2 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, 568). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin (siehe BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, NVwZ 1997, 914).

Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative. Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d. h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante (BVerwG a. a. O.).

2.3.7.3.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Auswirkungen des Vorhabens hierauf findet sich in Unterlage 19.1.1 T, auf die an dieser Stelle die im Einzelnen verwiesen wird (siehe dort etwa Nrn. 1.2, 1.3, 3 und 4.1).

Durch das Vorhaben werden jedoch nur geringfügige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen, die aber gleichwohl als Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten sind. Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen lassen sich grob wie folgt skizzieren:

Die Errichtung von Wänden ist als Ersatz für bereits bestehende Wände anzusehen. Es werden sich daher keine zusätzlichen, erheblichen Eingriffstatbestände ergeben. Insbesondere die überbaute Fläche vergrößert sich nur geringfügig wegen der Breite der verwendeten Wandelemente.

Sämtliche Maßnahmen werden auf bestehenden Straßennebenflächen oder Böschungen umgesetzt. Dazu werden die Gehölzbestände auf Böschungen entlang der BAB A 3 auf Stock gesetzt. Die Gehölze werden nach Durchführung der Maßnahmen größtenteils wieder nachwachsen, weitere Gehölze fliegen auf natürliche Weise an. Auf Flächen, welche durch den Umbau der Böschungen oder zur Herstellung der planfestgestellten höheren Lärmschutzwände gerodet werden müssen, erfolgt nach Durchführung der technischen Baumaßnahme eine Wiederanpflanzung der Straßenbegleitgehölze.

Wie bereits weiter oben unter C. 2.3.5.1 ausgeführt, erfolgt eine anlagenbedingte Beanspruchung naturschutzfachlich bedeutenderer Flächen durch das Bauvorhaben nicht. Im östlichen und westlichen Teil des Planbereichs beschränkt sich das Baufeld auf die kleinflächigen Einschnitts-Böschungen beidseitig des Weges im Bereich der plangegegenständlichen Lärmschutzanlagen. Die Vegetation entspricht hier dem Typus des Straßenbegleitgrüns (BNT V51) mit jungen Laubhölzern, die regelmäßig auf Stock gesetzt werden und kein höheres Alter erreichen. Die bauzeitlich bedingten vorübergehenden Holzungen und Rückschnitte umfassen insgesamt ca. 3,61 ha an Gehölzflächen (siehe Nr. 4.1 Tabelle 2 der Unterlage 19.1.1 T). Baubedingt werden überdies geringe Flächen der Waldrandzonen beansprucht. Für die Eingriffsermittlung wurde deshalb der BNT V51 angesetzt, da dies der tatsächlichen Wertigkeit und Ortslage entspricht. Sonstige bauzeitliche Einrichtungen sind im Bereich dieses Weges nicht vorgesehen.

Wegen weiterer Einzelheiten der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf Nr. 4.1 der Unterlage 19.1.1 T Bezug genommen. Der dortigen Darstellung liegt eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme zu Grunde. Die zugehörige zeichnerische Darstellung einschließlich der jeweiligen Verortung im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2 Blätter 1 und 2).

Zweifel daran, dass die Vorhabensträgerin hinreichend detailliertes und aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem sie u. a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, NVwZ 2004, 732, 737), bestehen nicht, zumal auch die höhere Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der eingebrachten Tekturunterlagen und der von der Vorhabensträgerin zugesagten Ergänzungen in dieser Hinsicht keine Bedenken geäußert hat.

2.3.7.3.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen, bereits unter C. 2.3.5.2.2.2 skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem – auch vom Bayerischen Bauernverband erwähnten – naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird. Die vom festgestellten Plan umfassten naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in der Nr. 3.2 der Unterlage 19.1.1 T (zusammen mit den weiteren landschaftspflegerischen Maßnahmen, die geplant sind) aufgelistet und in den zugehörigen Maßnahmenblättern in der Unterlage 19.1.3 im Einzelnen beschrieben, worauf an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte stellen sich die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen als ausreichend dar. Darüber hinaus gehende, der Vorhabensträgerin noch zumutbare Maßnahmen oder Maßgaben sind nicht ersichtlich.

2.3.7.3.5 Bewertung der Beeinträchtigungen sowie Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden durch die festgestellte Planung jedoch nur geringfügige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen, die aber gleichwohl als Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten sind. Wie bereits weiter oben unter C. 2.3.5.1 ausgeführt, erfolgt eine anlagenbedingte Beanspruchung naturschutzfachlich bedeutenderer Flächen durch das Bauvorhaben nicht. Im

östlichen und westlichen Teil des Planbereichs beschränkt sich das Baufeld auf die kleinflächigen Einschnittsböschungen beidseitig des Weges im Bereich der plangeordneten Lärmschutzanlagen. Die Vegetation entspricht hier dem Typus des Straßenbegleitgrüns (BNT V51) mit jungen Laubbäumen, die regelmäßig auf Stock gesetzt werden und kein höheres Alter erreichen. Die bauzeitlich bedingten vorübergehenden Holzungen und Rückschnitte umfassen insgesamt ca. 3,61 ha an Gehölzflächen (siehe Nr. 4.1 Tabelle 2 der Unterlage 19.1.1 T). Baubedingt werden überdies geringe Flächen der Waldrandzonen beansprucht.

Die Ermittlung des vorliegend zu ermittelnden Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach den Vorgaben der BayKompV. Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV).

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die verbleibenden – vorliegend jedoch nicht erheblichen – Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der einzelnen hier zu betrachtenden Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1 und 2 BayKompV). Für das Schutzgut Arten und Lebensräume wird die Intensität vorhabensbezogener Beeinträchtigungen unter zwei Blickwinkeln bewertet. Die Beeinträchtigung flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen erfolgt gemäß Anlage 3.1 Spalte 3 der BayKompV, die Beeinträchtigung nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Die Beeinträchtigung aller weiteren Schutzgüter nach § 4 Abs. 1 BayKompV (Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild) wird ebenso verbal argumentativ bewertet (§ 5 Abs. 3 BayKompV).

Der Kompensationsumfang landschaftspflegerischer Maßnahmen für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume wird nach Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt. Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter gemäß § 4 Abs. 1 BayKompV wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung angewandte Methodik entspricht diesen Maßgaben (siehe dazu insbesondere Nr. 4.2 der Unterlage 19.1.1 T) und begegnet auch sonst keinen Bedenken. Auch die höhere Naturschutzbehörde hat unter Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Tekturunterlagen diesbezüglich keine Einwände geäußert, sondern vielmehr bestätigt, dass die landschaftspflegerische Begleitplanung die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sachgerecht darstellt. Gleiches gilt für die Unterlage 19.2.2 T (FFH-Verträglichkeitsabschätzung) und die dort unter Nr. 3 getroffenen Feststellungen.

Die Notwendigkeit von über die Bauzeit hinauswirkenden Kompensationsmaßnahmen ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen der BayKompV. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV in Verbindung mit deren Anlage 3.1 Spalte 3 werden die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nach der Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen verschiedenen Beeinträchtigungsfaktoren zugeordnet (1 / 0,7 / 0,4 / 0). Nach den zur Konkretisierung der Vorgaben der BayKompV herausgegebenen

Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau – ist der Beeinträchtigungsfaktor für die vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme von Flächen während der Bauzeit von Biotop-/Nutzungstypen mit einem Gesamtwert von mindestens vier Wertpunkten (nur) mit 0,4 anzusetzen, sofern der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird bzw. die Entwicklungsvoraussetzungen hin zu diesem Zustand geschaffen werden (siehe Nr. 4 der Vollzugshinweise Straßenbau zu § 5 Abs. 3 BayKompV). Für die insoweit entstehenden Beeinträchtigungen ist sodann in entsprechendem Umfang Kompensation zu leisten. Bei Flächen mit einem Biotopwert von weniger als vier Wertpunkten wird eine temporäre Beeinträchtigung regelmäßig mit dem Faktor 0 bewertet; Kompensationsmaßnahmen sind in diesen Fällen nicht notwendig. Unter Zugrundelegung dieser Maßgaben ergibt sich im Hinblick auf die Bewertung der Beeinträchtigungen und den zu ermittelnden Kompensationsbedarf bei Umsetzung des Vorhabens folgendes Bild:

Wie bereits weiter oben unter C. 2.3.5.3.3 ausgeführt, erfolgt eine anlagenbedingte Beanspruchung naturschutzfachlich bedeutenderer Flächen durch das Bauvorhaben nicht. Im östlichen und westlichen Teil des Planbereichs beschränkt sich das Baufeld auf die kleinflächigen Einschnittsböschungen beidseitig des Weges im Bereich der plangegegenständlichen Lärmschutzanlagen. Die Vegetation entspricht hier dem Typus des Straßenbegleitgrüns (BNT V51) mit jungen Laubhölzern, die regelmäßig auf Stock gesetzt werden und kein höheres Alter erreichen. Die bauzeitlich bedingten vorübergehenden Holzungen und Rückschnitte umfassen insgesamt ca. 3,61 ha an Gehölzflächen (siehe Nr. 4.1 Tabelle 2 der Unterlage 19.1.1 T). Baubedingt werden überdies geringe Flächen der Waldrandzonen beansprucht. Für die Eingriffsermittlung wurde deshalb der BNT V51 angesetzt, da dies der tatsächlichen Wertigkeit und Ortslage entspricht. Sonstige bauzeitliche Einrichtungen sind im Bereich dieses Weges nicht vorgesehen.

Baubedingte Eingriffe in Biotop- und Nutzungstypen, die oberhalb der Erheblichkeitsschwelle von 4 Wertpunkten liegen, sind über die bauzeitlichen Eingriffe hinaus nicht gegeben. Der Gehölzbestand im Eingriffsbereich an der Böschung der Autobahn bzw. den Straßennebenflächen ist durchgehend relativ jung, da häufige Rückschnitte im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erfolgen. Vorliegend hat der Gutachter die überschaubaren Beeinträchtigungen in die vorhandenen Grünflächen und Gehölzbestände (BNT V51) zutreffend mit 3 Wertpunkten – und somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle – angesetzt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV in Verbindung mit Nr. 4 der Vollzugshinweise zu § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV und Anlage 3.1 Spalte 3 zur BayKompV). Im Ergebnis ergibt sich somit ein Beeinträchtigungsfaktor von 0, so dass im Zuge der Realisierung des plangegegenständlichen Vorhabens keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Ergänzend darf auf die Tabellen 3 und 4 unter Nr. 4.2 in Unterlage 19.1.1 T Bezug genommen werden. Die höhere Naturschutzbehörde hat das gefundene Ergebnis bestätigt.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass hier der in § 7 Abs. 3 BayKompV genannte Regelfall gegeben ist, dass die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden; auch dies ergibt sich aus Nr. 4.2 der Unterlage 19.1.1 T. Daneben wurden zusätzliche Maßgaben in den Nebenbestimmungen unter A 3.3 angeordnet, um eine sachangemessene Maßnahmen-durchführung zu gewährleisten.

Die höhere Naturschutzbehörde moniert, dass im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1 T) unter Nr. 2.2 eine genauere verbalargumentative Ergänzung der nicht flächenbezogenen bewertbaren Merkmale des Schutzgutes Arten und vorzunehmen sei. Die Vorhabensträgerin hat explizit zugesichert, eine derartige verbalargumentative Ergänzung mit Bilddokumentation gemäß einer gemeinsamen

Besprechung vorzunehmen und diese der höheren Naturschutzbehörde außerhalb des Planfeststellungsverfahrens vorzulegen. In diesem Zusammenhang werde auch der Wegfall der Lagerfläche durch eine Entfernung aus dem Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2) sowie aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T) zur Klarstellung erfolgen. Insoweit wird auf die unter A. 3.3.6 verfügte Auflage Bezug genommen. Auch diese im Nachgang des Beschlusses zu erfolgende – geringfügige Änderung – wirkt sich nicht entscheidungserheblich auf die Genehmigungsfähigkeit der Planung im Sinne eines noch aufzulösenden Konfliktes aus. Die vorgenannte Ergänzung bzw. geringfügige Berichtigung der Unterlagen kann bilateral zwischen der Vorhabensträgerin und der höheren Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ebenso kompensiert. Konkret erfolgt vorliegend eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nach einem einheitlichen Konzept durch optisch wirksame Maßnahmen (insbesondere Gestaltungsmaßnahmen), die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen. Ziel der gestalterischen Maßnahmen ist in erster Linie, das Bauvorhaben optisch in den Landschaftsraum einzubinden und das Landschaftsbild durch geeignete landschaftstypische Strukturen und Maßnahmen landschaftsgerecht neu zu gestalten (vgl. das Maßnahmenblatt betreffend die Maßnahme 7 G der Unterlage 19.1.3). Die entstehenden Veränderungen durch Eingriffe in vorhandene Strukturen können dabei insbesondere durch die landschaftsgerechte Einbindung der technischen Bauwerke in die umgebende Landschaft (z. B. durch geeignete Gehölzpflanzungen und die Neugestaltung von Straßenbegleitflächen in einer für den Naturraum typischen Weise) aufgefangen werden. Dies leisten die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen 7 G jedenfalls in ihrer Gesamtheit. Die wesentlichen Funktionen des optischen Beziehungsgefüges des vor Baubeginn vorzufindenden Zustandes werden mit Hilfe dieser Maßnahmen in größtmöglicher Annäherung fortgeführt; es verbleiben auf Dauer keine schwerwiegenden, nicht mehr landschaftsgerechten Veränderungen der Landschaft. Die höhere Naturschutzbehörde hat auch insoweit keine Bedenken gegen die (tektierte) landschaftspflegerische Begleitplanung erhoben.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

2.3.7.4 *Abwägung*

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben (bauzeitbedingt) beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der plangegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenbauvorhaben einen zumindest temporären Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, der im Rahmen der Abwägung im Hinblick auf die Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen ist.

Andererseits ist das landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den (vorübergehenden) Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang funktional zu kompensieren (siehe Maßnahme 7 G). Dadurch ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis auch naturschutzrechtlich zulässig.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht,

das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganze in Frage zu stellen vermag.

2.3.8 Gewässerschutz/ Wasserwirtschaft

Dem Gewässerschutz trägt die gegenständliche Planung sowohl im Hinblick auf Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser unter Berücksichtigung der unter A. 3.2 und A. 4 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung.

2.3.8.1 Gewässerschutz

2.3.8.1.1 Oberflächengewässer

Die Asphaltfahrbahn muss während der Bauzeit auf einer Länge von ca. 270 m um ca. 0,3 m bis 0,65 m provisorisch verbreitert werden. Nach Baufertigstellung wird die Verbreiterung wieder zurückgebaut. Im betroffenen Bereich entwässert die BAB A 3 über Bordrinne, Straßeneinläufe und Transportleitungen in einen bestehenden Leichtflüssigkeitsabscheider mit einer wirksamen Oberfläche von 72 m². Der genehmigte Leichtflüssigkeitsabscheider liegt westlich der BAB A 3, bei Betr.-km 398+340.

Für die bauzeitliche Verbreiterung wird die Bordrinne überbaut. Zur Eingriffsminimierung in den bestehenden Lärmschutzwall wird eine Betonschutzwand als Böschungssicherung vorgesehen, die gleichzeitig der Regenwasserfassung dient und das Oberflächenwasser in das bestehende Entwässerungssystem der BAB A 3 ableitet. Die zusätzlich (vorübergehend) befestigte Fläche beträgt 200 m². Gemäß der durchgeführten hydrotechnischen Berechnung ist jedoch die Oberfläche des vorhandenen Leichtflüssigkeitsabscheiders für die Behandlung dieser zusätzlich anzuschließenden befestigten Fläche nicht mehr ausreichend. Als Abhilfemaßnahme ist während der Bauzeit zusätzlich zu dem Leichtflüssigkeitsabscheider die Installation einer mobilen Absetzanlage vorgesehen.

Dieses Becken wird parallelgeschaltet und behandelt einen Teilstrom. Die Zuflussbegrenzung erfolgt zum einen durch einen Sohl sprung und eine Drosselblende. Durch den Sohl sprung werden kleinere Regenereignisse und Ölunfälle direkt in das bestehende, große Rechteckbecken abgeleitet und auch der Aufstauraum für einen Ölunfall mit 30 m³ wird im bestehenden Rechteckbecken zur Verfügung gestellt. Die Drosselblende sorgt dafür, dass der Zufluss in das neue Absetzbecken begrenzt wird. Das behandelte Oberflächenwasser aus dem bestehenden Leichtflüssigkeitsabscheider wird in den Schneidersbach (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet. Gemäß den plangegegenständlichen Unterlagen werden damit bauzeitbedingt zusätzlich 12,1 l/s in den Schneidersbach eingeleitet. Nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg ist jedoch davon auszugehen, dass der Schneidersbach diese zusätzliche Wassermenge hydraulisch schadlos abführen kann.

Oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Diese Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote, die in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) in das

Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen wurden, sind keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, sondern zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen deshalb bei der Zulassung eines Projekts – auch im Rahmen der Planfeststellung eines fernstraßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG – strikt beachtet werden (vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 50 f.; BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, DVBl. 2016, 1465 Rn. 160).

Nach der Rechtsprechung des EuGHs liegt eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne der WRRL – und mithin ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot – vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar (EuGH, Urteil vom 01.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 69 f.).

Das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 und 2 WHG erfasst nach dem Wortlaut der Vorschrift oberirdische Gewässer, d. h. das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG). Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung ist ebenso wie für die Zustands-/Potenzialbewertung indes grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 506). Als kleinste Oberflächenwasserkörpertypen für Fließgewässer sieht Anlage 1 Nr. 2.1 Buchst. a der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer vom 20.06.2016 (Ogawa) solche mit einem Einzugsgebiet ab 10 km² vor. Für sogenannte Kleingewässer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, kann dem Verschlechterungsverbot u. a. auch dadurch entsprochen werden, dass sie so bewirtschaftet werden, dass der relevante Oberflächenwasserkörper, mit dem sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, die Bewirtschaftungsziele erreicht (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016, NVwZ 2017, 1294 Rn. 104 f.).

Bei der Verschlechterungsprüfung bezüglich des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers ist hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten nur unterstützende Bedeutung beizumessen und Veränderungen dieser Komponenten sind daraufhin zu prüfen, ob sie sich auf die biologischen Qualitätskomponenten auswirken (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 496 ff.). Für eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers ist entscheidend, ob durch die Maßnahme mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 zur Ogawa überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine unzulässige Verschlechterung (a. a. O. Rn 578).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 480).

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Verletzung der Bewirtschaftungsziele führen (BVerwG a. a. O. Rn. 582).

Hervorzuheben ist, dass weder die Wasserrahmenrichtlinie noch das Wasserhaushaltsgesetz verlangen, dass bei der Vorhabenzulassung auch die kumulierenden Wirkungen anderer Vorhaben zu berücksichtigen sind. Für eine solche "Summationsbetrachtung" besteht im Genehmigungsverfahren auch weder eine Notwendigkeit noch könnte dieses Sachproblem auf der Zulassungsebene angemessen bewältigt werden. Vielmehr folgt aus der Vorrangstellung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanung (§§ 82 ff. WHG), dass die vielfältigen aktuellen und zukünftigen (absehbaren) Gewässernutzungen in die Ziel- und Maßnahmenplanung einzustellen sind. Es unterliegt der fachkundigen Einschätzung des Plangebers und der Wasserbehörden, ob die Maßnahmen zur Zielerreichung selbst dann noch geeignet und ausreichend "dimensioniert" sind oder gegebenenfalls nachgesteuert werden muss, wenn im Verlaufe des Bewirtschaftungszeitraums Gewässernutzungen intensiviert werden oder neue Nutzungen bzw. Maßnahmen hinzutreten (BVerwG a. a. O. Rn. 594).

Von den dargestellten Maßstäben ausgehend genügt die gegenständliche Planung in Bezug auf Oberflächengewässer sowohl dem Verschlechterungsverbot als auch dem Verbesserungsgebot.

Der Schneidersbach ist Teil des Flusswasserkörpers 2_F042 „Nebengewässer der Pegnitz von Einmündung Röttenbach bis Einmündung Tiefgraben“. Sein ökologischer Zustand wird in der Bewirtschaftungsplanung als unbefriedigend, sein chemischer Zustand als nicht gut eingestuft. Verantwortlich für diese Bewertung des ökologischen Zustands ist der Zustand der Fischfauna. Dieser ist, wie sich an den im Maßnahmenprogramm genannten Maßnahmen zeigt, vor allem auch der unzureichenden Durchgängigkeit von Gewässern im Flusswasserkörper geschuldet. Die Einschätzung des chemischen Zustands beruht auf einer zu hohen Konzentration von Quecksilber und Quecksilberverbindungen.

a) Mit dem plangegegenständlichen Vorhaben wird die Anzahl der Fahrstreifen auf der BAB A 3 nicht erhöht, die verkehrliche Kapazität der BAB A 3 wird auch sonst nicht gesteigert. Eine vorhabensbedingte Zunahme der Verkehrsbelastung ist deshalb nicht in Rechnung zu stellen. Die bestehende Entwässerung der BAB A 3 im Planbereich wurde mit Beschluss vom 07.02.2003 planfestgestellt und wird durch das plangegegenständliche Vorhaben nicht verändert. Durch die bauzeitliche Verbreiterung der Richtungsfahrbahn Würzburg von Betr.-km 398+350 bis Betr. –km 398+620 (Fläche etwa 200 m²) muss der bestehende Leichtflüssigkeitsabscheider geringfügig erweitert werden. Die zusätzliche Einleitungsmenge in den Schneidersbach während der Bauzeit beträgt 12,1 l/s. Die bauzeitliche Erweiterung der Fahrbahn sowie die damit verbundene zusätzliche Einleitungsmenge sind der Unterlage 8.1 zu entnehmen, die bauliche Erweiterung des vorhandenen Leichtflüssigkeitsabscheiders ergibt sich aus der Unterlage 8.2. Die Berechnung der zusätzlichen Einleitungsmenge sowie die notwendigen hydraulischen Nachweise bezüglich einer schadlosen Abführung des anfallenden Oberflächenwassers in den Schneidersbach ergeben sich aus der Unterlage 18.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat in seiner Stellungnahme vom 04.11.2022 der bauzeitlichen Entwässerung unter Einhaltung der in den Unterlagen 1 und 18 dargestellten Verfahrensbeschreibung, aus dieser sich die Wirkungsweise zu dem vorhandenen Abscheider zusätzlich installierten mobilen Absetzanlage ergibt, zugestimmt. Es hat ausdrücklich dargelegt, dass die in diesem Zusammenhang temporär anfallende zusätzliche Einleitungsmenge von 12,1 l/s vom Schneidersbach hydraulisch aufgenommen werden kann. Weitere Forderungen hat der amtliche Sachverständige insoweit nicht für notwendig erachtet. Da – wie dargelegt – die Zahl der vom Verkehr nutzbaren Fahrstreifen vorhabensbedingt nicht zunimmt, wird es infolge des Vorhabens auch nicht notwendig, die Tausalzausbringung im Rahmen des

Winterdienstes gegenüber heute zu steigern, so dass auch eine Erhöhung der Chloridfracht im Straßenoberflächenwasser ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden kann (vgl. dazu auch Nr. 7 der Unterlage 18.1), unabhängig davon, dass es sich beim Parameter Chlorid nach Nr. 3.2 der Anlage 3 zur OGewV lediglich um eine allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponente handelt, der – wie bereits dargelegt – nur unterstützende Bedeutung bei der Verschlechterungsprüfung zukommt. D. h. eine nachteilige Beeinflussung dieses Parameters würde ohnehin nicht gleichsam automatisch zu einer Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers führen. Mit Blick darauf ist es offensichtlich, dass im Ergebnis eine Verschlechterung des ökologischen Zustands des genannten Flusswasserkörpers infolge der vorgesehenen Straßenwasserableitung ausgeschlossen werden kann. Ergänzend wird zur Thematik der bauzeitlichen Entwässerung mit Einleitung in den Schneidersbach noch auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter C.2.3.8.3.2 verwiesen.

b) Hinsichtlich des chemischen Zustands des Flusswasserkörpers ist angesichts der vorstehenden Ausführungen ebenso nicht ersichtlich, dass die vorgesehene bauzeitbedingte Straßenwassereinleitung messtechnisch erfassbare Auswirkungen haben könnte. Mit Blick auf den aktuellen chemischen Zustand des Wasserkörpers, der maßgeblich auf den Parametern Quecksilber und Bromierte Diphenylether beruht, ist außerdem darauf hinzuweisen, dass Straßenabwasser etwa kein Quecksilber enthält und deshalb auch keine Quecksilbereinträge in den betroffenen Oberflächenwasserkörper verursachen kann (BVerwG, Urteil vom 11.07.2019, NVwZ 2020, 788 Rn. 179).

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat in Anbetracht der vorgenannten Ausführungen ebenso keine nähere rechnerische Betrachtung der Chloridfracht im Zuge der Umsetzung des Vorhabens für notwendig erachtet. Es geht deshalb auch nicht von einer Verschlechterung im Sinne der WRRL aus.

c) Da für die Installation der zusätzlichen Reinigungsanlage eine Bauwasserhaltung notwendig wird und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen derzeit noch nicht feststehen, wird die dafür notwendige wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn separat bei der unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Nürnberger Land) beantragt und ist daher von den Regelungen dieses Beschlusses ausgenommen. Wegen dieser vorgesehenen bauzeitbedingten zeitweiligen Ableitung von Grundwasser aus dem Bereich der Baugrube und dessen nachfolgende Ableitung in den Schneidersbach ist jedoch auch zum jetzigen Zeitpunkt ebenso nicht zu erkennen, dass dies nachhaltige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand des genannten Flusswasserkörpers haben könnte. Die insoweit geplante Wassereinleitung wird nur einen überschaubaren Zeitraum andauern und außerdem im Vergleich zum Mittelwasserabfluss des Schneidersbaches von ihrem Umfang her nicht ins Gewicht fallen.

d) In Anbetracht dessen, dass das Vorhaben keinen unmittelbaren Eingriff in den Flusswasserkörper selbst beinhaltet und die vorgesehene bauzeitbedingte Straßenwassereinleitung sowie die zeitweilige Bauwassereinleitung keine nachteiligen Auswirkungen auf ihn zeitigt, sowie mit Blick auf die Größe des betroffenen Wasserkörpers insgesamt (er hat ein unmittelbares Einzugsgebiet von 163 km²), ist außerdem festzustellen, dass das Vorhaben keinen nachteiligen Einfluss auf die zukünftige Erreichung der Bewirtschaftungsziele haben wird. Folglich wird das Vorhaben auch dem sich aus der WRRL ergebenden Verbesserungsgebot gerecht.

2.3.8.1.2 Grundwasser

a) Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden,

der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. Diese Vorgaben wurden in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der WRRL in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen; auch sie sind keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, sondern zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Für die Beurteilung einer möglichen Verschlechterung eines Grundwasserkörpers gilt, dass von einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers sowohl dann auszugehen ist, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird (EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – C-535/18 – juris Rn. 91 ff), wobei die für das Grundwasser maßgeblichen Umweltqualitätsnormen in Anlage 2 zur Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044), zu finden sind.

Das gegenständliche Vorhaben kommt im Bereich des Grundwasserkörpers 2_G083 „Quartär – Nürnberg“ zu liegen. Er wird im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sowohl hinsichtlich seines mengenmäßigen als auch seines chemischen Zustandes als gut eingestuft.

Eine gezielte Versickerung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser ist vorliegend nicht vorgesehen; insofern kann das Vorhaben zu keinen nachteiligen Auswirkungen führen. Soweit in Zukunft Oberflächenwasser versickern kann, etwa auf Böschungflächen, ist in Blick zu nehmen, dass dies auch heute schon möglich ist. Wie bereits dargelegt, wird die planfestgestellte Entwässerung im Planbereich von dem gegenständlichen Vorhaben nicht berührt. Insofern ist ein Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ohne weiteres auszuschließen, insbesondere auch hinsichtlich des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers. Nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das Trendumkehrgebot sowie das Verbesserungsgebot sind, vor allem auch mit Blick auf die im Verhältnis sehr überschaubare Größe des Gebietes, in dem sich möglicherweise versickerndes Oberflächenwasser, das etwa über den Luftpfad mit Schadstoffen aus dem Straßenverkehr belastet ist, allenfalls auswirken kann, ebenso nicht gewärtigen.

Dass die zur Gründung der neuen Lärmschutzanlagen vorgesehenen Bohrpfähle, die in den Grundwasserbereich hineinreichen, rechtserhebliche Auswirkungen auf den genannten Grundwasserkörper haben könnten, ist auch nicht zu erkennen. Eine dauerhafte Ableitung von Grundwasser ist nicht vorgesehen; Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers sind damit auszuschließen. Möglichen Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers wird insbesondere mit den Nebenbestimmungen unter A. 3.2.1 sowie A. 3.2.2 und A. 4.3.1 – A. 4.3.4 wirksam begegnet (siehe dazu auch die Ausführungen unten unter C. 2.3.8.3.1). Ein Verstoß gegen das wasserrahmenrechtliche Verschlechterungsverbot liegt somit nicht vor. Ein nachteiliger Effekt im Hinblick auf das Trendumkehrgebot sowie das Verbesserungsgebot entsteht, auch mit Blick auf den räumlich eng begrenzten bleibenden Bereich, in dem sich die Bohrpfahlgründungen allenfalls auswirken können, ebenfalls nicht.

Hinsichtlich des mit den Bodenstabilisierungsmaßnahmen verbundenen Einbringens von Baumaterialien in den Grundwasser-/Grundwasserschwankungsbereich wird außerdem ergänzend auf die Ausführungen unter C. 2.3.8.3.1 verwiesen.

Auch unabhängig von § 47 WHG ist eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe nicht zu besorgen (vgl. § 48 WHG). Ein gezieltes Versickern des auf den befestigten Autobahnflächen anfallenden Wassers in den Untergrund ist nicht vorgesehen. Soweit Teile des Straßenabwassers (z. B. im Bereich der temporären Erweiterungsfläche der Fahrbahn) bzw. unbelastetes Geländewasser beim Durchfließen von Entwässerungsmulden bzw. -gräben möglicherweise in diesen versickert, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i. S. d. § 9 WHG dar. Insoweit fehlt es bereits an einer zweckgerichteten Gewässerbenutzung (vgl. Knopp in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand August 2019, § 9 WHG Rn. 19). Unabhängig davon begegnet auch eine solche Versickerung keinen wasserwirtschaftlichen Bedenken. Es versickert insbesondere allenfalls ein sehr überschaubarer Teil des Straßenabwassers; dies lässt keine relevanten nachteiligen Auswirkungen erwarten. Die Versickerung von Geländewasser, das nicht mit den befestigten Autobahnflächen in Berührung kommt und dementsprechend nicht mit Schadstoffen aus dem Straßenbetrieb belastet ist, ist ohnehin unbedenklich.

b) Im Planungsgebiet liegt die BAB A 3 in den Zonen II und III A des mit Verordnung der Stadt Nürnberg über das Wasserschutzgebiet Erlenstegen in der kreisfreien Stadt Nürnberg und den Landkreisen Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Nürnberg vom 31.01.2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2005, festgesetzten Wasserschutzgebietes. (siehe etwa Unterlage 5). Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes gilt nach § 106 Abs. 1 WHG fort. Auf Grund der von Straßenbau und Straßenverkehr im Wasserschutzgebiet ausgehenden Risiken sind bei der baulichen Ausgestaltung von Straßen besondere Anforderungen zu beachten, die sich aus den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), Ausgabe 2016, ergeben. Den sich hieraus ergebenden Anforderungen genügt die festgestellte Planung.

Der räumliche Umgriff des Bauvorhabens erstreckt sich auf die Zonen II und III A des Wasserschutzgebietes Erlenstegen, die Bauarbeiten selbst beschränken sich jedoch ausschließlich auf die Zone III A. Für die Baustelleneinrichtung sowie die Baudurchführung im Bereich der Zone III A werden die Vorgaben der RiStWag und der geltenden Schutzgebietsverordnung beachtet. Dies hat die Vorhabensträgerin im Anhörungsverfahren ausdrücklich zugesichert.

Durch die bauzeitliche Verbreiterung der Richtungsfahrbahn Würzburg von Betr.-km 398+350 bis Betr. –km 398+620 (Fläche etwa 200 m²) muss der bestehende Leichtflüssigkeitsabscheider geringfügig erweitert werden. Die zusätzliche Einleitungsmenge des auf der Verbreiterungsfläche anfallenden Niederschlagswassers in den Schneidersbach während der Bauzeit beträgt 12,1 l/s. Die bauzeitliche Erweiterung der Fahrbahn sowie die damit verbundene zusätzliche Einleitungsmenge sind der Unterlage 8.1 zu entnehmen. Die bauzeitliche Erweiterung des vorhandenen Leichtflüssigkeitsabscheiders mittels Installation einer zusätzlichen mobilen Absetzanlage ergibt sich aus der Unterlage 8.2. Das Niederschlagswasser wird zwar nicht gemäß der geltenden Schutzgebietsverordnung aus dem Wasserschutzgebiet heraus geleitet, sondern innerhalb des Schutzgebietes in den Schneidersbach eingeleitet. Dies ist aber unausweichlich, da sich in der näheren Umgebung außerhalb des Wasserschutzgebietes kein geeignetes Vorflutgewässer befindet, dem das Wasser zugeführt werden könnte. Das Wasser wird deshalb vor der Einleitung in dem vorgenannten Leichtflüssigkeitsabscheider mit mobiler Absetzanlage entsprechend gereinigt. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat sich mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt und sieht aufgrund dessen kein relevantes Gefahrenpotential für den Grundwasserhaushalt innerhalb des Schutzgebietes. Dass sonstige, von den RiStWag genannte bautechnische Vorgaben für die Zone III A in der Planung nicht beachtet würden, ist nicht zu erkennen.

Überdies gewährleisten die unter A. 3.2.1, A. 3.2.2 sowie A. 4.4 im Beschlusstenor verfügten Nebenbestimmungen die Einhaltung der in der Wasserschutzgebietsverordnung enthaltenen Ge- und Verbotstatbestände zum Schutz des im Planbereich vorhandenen sensiblen Grundwasserkörpers. Diese Nebenbestimmungen finden ihre Grundlage in der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg sowie der N-ERGIE AG Wassermanagement und ergeben sich zudem aus § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG.

2.3.8.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden auch die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

2.3.8.2.1 Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung

Das gegenständliche Vorhaben kommt – wie bereits dargelegt – zum großen Teil innerhalb der weiteren Schutzzone A des mit Verordnung der Stadt Nürnberg über das Wasserschutzgebiet Erlenstegen in der kreisfreien Stadt Nürnberg und den Landkreisen Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Nürnberg vom 31.01.2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2005, festgesetzten Wasserschutzgebiets zu liegen (siehe etwa Unterlage 5). Die Festsetzung des Wasserschutzgebiets gilt nach § 106 Abs. 1 WHG fort.

§ 3 Abs. 1 der genannten Wasserschutzgebietsverordnung (nachfolgend WSG-VO) setzt in den einzelnen Zonen des Wasserschutzgebiets verbotene bzw. nur beschränkt zulässige Handlungen fest. Durch das gegenständliche Vorhaben sind insbesondere die Verbote bzw. Beschränkungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 2.1 (Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche), 2.2 (Wiederverfüllen von Erdaufschlüssen), 3.3 (Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern), 3.4 (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), 3.5 (Abfall, einschließlich aller Stoffe, die einer Verwertung zugeführt werden können und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern), 4.3 (Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern), 5.2 (Abstellen von Kraftfahrzeugen), 5.4 (zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn-, Wasserbau, sonstigen Tiefbau und für erdberührende oder im freien gelegene Bauteile bei sonstigen Bauten wassergefährdende, auswasch-, auslaugbare Materialien oder Recyclingstoffe zu verwenden), 5.11 (Baustelleneinrichtungen) und 5.13 (Durchführung von Bohrungen) tangiert. Im Ergebnis stehen diese jedoch der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Die unter A. 3.2.2.1.1 – A. 3.2.2.1.26 sowie A. 3.2.2.1 – A. 3.2.2.4 verfügten Nebenbestimmungen bezüglich der Bauarbeiten innerhalb der Zone III A gewährleisten weitestgehend, dass die oben genannten Verbotstatbestände der WSG-VO nicht verwirklicht werden. Die Nebenbestimmungen wurden einvernehmlich mit dem Wasserwirtschaftsamte Nürnberg (amtlicher Sachverständiger) sowie der N-ERGIE AG Wassermanagement (Träger der Wasserversorgungsanlage) festgelegt. Die Vorhabensträgerin hat im Anhörungsverfahren ausdrücklich zugesichert, diese (ihr vorher mitgeteilten) Auflagen im Zuge der Realisierung des Vorhabens zu beachten. Soweit im Einzelfall ein Verbotstatbestand vorhabensbedingt verwirklicht werden sollte, sind insoweit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von dem betroffenen Verbotstatbestand gegeben. Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann von Verboten und Beschränkungen einer Wasserschutzgebietsverordnung eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Diese Befreiungsmöglichkeit

besteht neben im Einzelfall gegebenen weiteren Ausnahme- bzw. Befreiungstatbeständen in Wasserschutzgebietsverordnungen. Das Bestehen derartiger Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände schließt jedoch einen Rückgriff auf die Befreiungstatbestände des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG jedenfalls nach vorherrschender Meinung nicht aus (zum Meinungsstand siehe Tünnesen-Harmes in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand 01.10.2020, § 52 WHG Rn. 26). Vorliegend sind jedenfalls überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit i. S. v. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG gegeben, die eine Befreiung notwendig machen.

Die Allgemeinwohlgründe, die eine Befreiung rechtfertigen, ergeben sich aus den Ausführungen unter C. 2.2, auf die Bezug genommen wird. Diese Gründe überwiegen auch die gegen den vorhabensbedingten Eingriff in das Wasserschutzgebiet sprechenden Belange, die im Interesse, das Grundwasser im Hinblick auf die derzeit bestehende öffentliche Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu bewahren, für eine Beibehaltung des derzeitigen Zustands streiten. Den für das Vorhaben sprechenden Gründen kommt insbesondere mit Blick auf die von der BAB A 3 ausgehende erhebliche Lärmbelastung für die Anwohner (mithin für das Schutzgut „menschliche Gesundheit“) im Planbereich und dem gemäß Bauwerksprüfung mangelhaften Zustand der Lärmschutzwände ein besonderes Gewicht zu. Der vorgesehene aktive Lärmschutz bewirkt in Abhängigkeit von der Lage der Gebäude eine Absenkung der Lärmpegel um bis zu ca. 15 dB(A), was zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation für die Anwohner im Planbereich führt. Die gegen das Vorhaben streitenden Belange des Trinkwasserschutzes sind in Anbetracht der konkreten Umstände demgegenüber als weniger gewichtig anzusehen. Das Vorhaben kommt im Randbereich des Wasserschutzgebietes zur Ausführung und berührt nur die weitere Zone III A des Schutzgebietes. Bereits heute befinden sich im betreffenden Bereich Teile der BAB A 3 innerhalb des Schutzgebietes, mithin entsteht vorhabensbedingt keine grundlegend veränderte Gefährdungssituation für das Grundwasser. Dass den Belangen des Trinkwasserschutzes vorliegend nicht größeres Gewicht als für das Vorhaben streitenden Gründen einzuräumen ist, bestätigen zudem indiziell auch die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und der N-ERGIE AG, die die im Wasserschutzgebiet liegenden Brunnenanlagen betreibt. Diese haben sich unter verschiedenen Maßgaben, die als Nebenbestimmungen in den Beschlusstext aufgenommen wurden, mit dem Vorhaben einverstanden gezeigt. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat explizit bestätigt, dass infolge des Vorhabens kein erhöhtes Gefahrenpotential für das Wasserschutzgebiet zu erwarten ist.

Gangbare Alternativen für das Vorhaben, die unter dem Blickwinkel des Grundwasserschutzes vorzugswürdig wären, sind nicht gegeben (vgl. die Ausführungen unter C. 2.3.2). Auch sonstige zumutbare Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen in das Wasserschutzgebiet wurden im Rahmen der Planung ausgeschöpft. Mithin „erfordern“ die vorliegend gegebenen überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls eine Befreiung von dem genannten Verbot der WSG-VO.

Im Rahmen des bezüglich der Erteilung einer Befreiung eröffneten Ermessens erteilt die Planfeststellungsbehörde die erforderliche Befreiung mit diesem Beschluss. Den gewichtigen für das Vorhaben sprechenden Gründen ist insoweit der Vorrang gegenüber den Gründen des Trinkwasserschutzes, die gegen das Vorhaben sprechen, einzuräumen. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Belange des Gewässerschutzes werden durch die konkrete Ausgestaltung der Planung im Zusammenwirken mit den verfügbaren Nebenbestimmungen in erheblichem Maß gemindert und bewegen sich hernach auf einem noch hinnehmbaren Niveau. Die Beeinträchtigungen finden zudem in einem Bereich statt, der bereits durch vorhandene Autobahnverkehrsanlagen vorbelastet ist; die gegebene Situation verändert sich insoweit nicht grundlegend. Auf der anderen Seite ist das Vorhaben zur Verbesserung des Lärmschutzes der Anwohner im Planbereich geboten; insbesondere

auch die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG macht ein Tätigwerden erforderlich.

2.3.8.2.2 Zulassung der Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet der Pegnitz

Im Untersuchungsgebiet der BAB A 3 ist entlang der Wiesenflächen der Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) durch Verordnung der Stadt Nürnberg über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Pegnitz Vom 25. September 1979 von der östlichen bis zur westlichen Stadtgrenze ein Überschwemmungsgebiet amtlich festgesetzt worden. Teilweise wird beidseits dieses Gewässers auch im Landkreis Nürnberger Land die Pegnitz durch eine entsprechende Verordnung als Überschwemmungsgebiet geschützt. Insoweit wird auf die Unterlagen 5.1 und 8.1 Bezug genommen, aus denen sich der Umgriff des Überschwemmungsgebietes ergibt. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes gelten die Verbote des § 78a Abs. 1 WHG (zu deren nunmehriger Maßgeblichkeit siehe Reinhardt in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand 01.07.2020, § 106 WHG Rn. 3). Soweit durch die Bauarbeiten an den neuen aktiven Lärmschutzanlagen diese Verbote teilweise erfüllt werden, lässt die Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Maßnahmen nach § 78a Abs. 2 WHG zu.

Diese Zulassung wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Voraussetzungen für die Zulassung liegen vor. Durch die der Vorhabensträgerin insoweit unter A. 3.2.3 gemachten Maßgaben, die alle auf entsprechenden Vorschlägen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg beruhen, ist jedenfalls sichergestellt, dass die entstehenden nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 WHG). Mit Blick auf die für das gegenständliche Vorhaben sprechenden Gründe sowie darauf, dass das Vorhaben ohne diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden kann, lässt die Planfeststellungsbehörde in Ausübung des ihr sonach eröffneten Ermessens die entsprechenden Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet zu.

2.3.8.3 **Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse**

Das durch die provisorische Fahrbahnverbreiterung bedingte bauzeitliche Einleiten von Straßenoberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer (Schneidersbach) erfüllt den Gewässerbenutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Es ist gleichzeitig auch ein Einleiten von Abwasser, da Abwasser auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) umfasst (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Daneben erfüllt das vorgesehene dauerhafte Einbringen von Bohrpfählen in den Grundwasserbereich den „unechten“ Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Es ist nach Lage der Dinge zumindest geeignet, das Grundwasser aufzustauen, abzusenken bzw. umzuleiten. Gleiches gilt für das vorübergehende (bauzeitliche) Einbringen des zusätzlichen Abscheiders in den Grundwasserbereich. Die vorgenannten Gewässerbenutzungen bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung im Sinne des § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 WHG).

Ein entsprechendes öffentliches Interesse ist hier in Bezug auf den auf Dauer angelegten Benutzungstatbestand des Einbringens von Bohrpfählen in den Grundwasserbereich gegeben. Das Einbringen von Bohrpfählen in den Grundwasserbereich ist aus Gründen der Bauwerksstandsicherheit unabdingbar.

Wegen der nur bauzeitlich vorgesehenen Gewässerbenutzungen (Einleiten von zusätzlich anfallendem Niederschlagswasser aus der provisorischen Fahrbahnverbreiterung in den Schneidersbach sowie das damit verbundene Einbringen eines Abscheiders in den Grundwasserbereich) kommt eine gehobene Erlaubnis mit Blick auf den nur vorübergehenden Zweck dieser Benutzungen nicht in Betracht (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Insoweit kommt jeweils nur eine beschränkte Erlaubnis in Frage.

Die Erlaubnisse werden, wie sich aus § 19 Abs. 1 WHG ergibt, von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst und deshalb unter A. 4.1.1 – 4.1.2 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der ansonsten zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Nürnberger Land) liegt vor.

Die Erlaubnis ist zum einen zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässeränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist dabei sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Grundwasserreservat auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage 2006, 1 Rn. 471). Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist dann zu entschädigen (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG). Ähnliches gilt bzgl. in § 14 Abs. 4 WHG im Einzelnen benannter sonstiger nachteiliger faktischer Wirkungen; lediglich eine Entschädigung des Betroffenen ist insoweit nicht vorgesehen.

Außerdem ist die Erlaubnis zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Hierzu gehören u. a. auch die Vorgaben des § 57 WHG, die für Abwassereinleitungen in Gewässer zusätzliche, über die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 12 WHG hinausgehende Anforderungen statuieren.

Gleich, ob man die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG und die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG als andere Anforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG betrachtet, oder sie als Anforderungen begreift, deren Nichtbeachtung zu Veränderungen von Gewässereigenschaften gemäß § 3 Nr. 10 WHG führt und sie damit dem Regime des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unterwirft, sind sie, wie bereits dargelegt, jedenfalls bei der Zulassung des Vorhabens als zwingendes Recht zu beachten.

Im Ergebnis der Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der vorliegend notwendigen Erlaubnisse ist festzuhalten, dass bei Beachtung der unter A. 4 im Einzelnen verfügbaren Maßgaben schädliche Gewässeränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie

Rechtsbeeinträchtigungen und sonstige Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu besorgen sind. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ihre Grundlage in § 13 WHG finden, dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG). Im Einzelnen gilt hinsichtlich der im Rahmen des festgestellten Plans vorgesehenen Benutzungen im Sinne von § 9 WHG Folgendes:

2.3.8.3.1 Dauerhaftes Einbringen von Bohrpfählen sowie eines Abscheiders (bauzeitbedingt in den Grundwasserbereich)

Gemäß den plangegegenständlichen Unterlagen ist beabsichtigt, die vorhandenen Lärmschutzwände abzurechen und durch neue höhere Wände zu ersetzen. In Teilbereichen werden auf die vorhandenen Wälle (bisher ohne Wände) neue Lärmschutzwände errichtet. Hierzu werden die Wälle teilweise abgetragen, damit die notwendige Kronenbreite zur Ausführung der Baumaßnahmen erreicht wird. Die Lärmschutzwände werden teilweise flach, teilweise auf Bohrpfählen gegründet. Die Torsionsbalken werden tief gegründet. Für beide Gründungen werden zu den jeweiligen Homogenbereichen, die charakteristischen geotechnischen Kennwerte in der Unterlage 20.1.1 T (siehe Nrn. 4.1 – 4.4 mit den Tabellen 5 und 6) beschrieben.

In einigen Bereichen ist aus geotechnischen bzw. bautechnischen und Platzgründen eine Tiefgründung zu bevorzugen. Die Ausführung der Tiefgründung erfolgt mittels Bohrpfähle aus Ort beton mit Verrohrung. Die Endteufen liegen zwischen 5 – 16 m, die Einbindung in das Grundwasser erreicht 0,4 – 11 m. Die Flachgründung reicht bis maximal 6 m u. GOK und soll aus Beton hergestellt werden, die Einbindung in das Grundwasser liegt insoweit bei maximal 1 m. Die Notwendigkeit einer Bohrpfahl- bzw. einer Flachgründung ergibt sich insbesondere aus den örtlichen Untergrundverhältnissen (siehe Nr. 4.10 der Unterlage 1).

Nähere Einzelheiten zur vorgesehenen Bohrpfahlgründung sind unter Nr. 4 der Unterlage 20.1.1 T dokumentiert; hierauf wird verwiesen. Die Bohrpfähle sowie das vorübergehende Einbringen des Abscheiders sind mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse zumindest geeignet, das Grundwasser aufzustauen, abzusenken bzw. umzuleiten und bedürfen – wie schon dargelegt – der wasserrechtlichen Erlaubnis (zur Rechtsnatur einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG siehe Knopp in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand September 2020, § 9 WHG Rn. 78).

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat zwar teilweise fehlende Detaildaten bezüglich der vorgesehenen Bohrpfähle moniert und bemängelt, Einflüsse auf die geohydraulischen Grundwasserverhältnisse könnten auf Basis der vorliegenden Planung nicht sicher abgeschätzt werden; gleichzeitig hat es aber mit Blick auf die bereits vorhandenen Lärmschutzwände, welche vorliegend abgebrochen und durch neue höhere Wände ersetzt werden, Auswirkungen auf Dritte als wohl ausgeschlossen angesehen.

Unter Maßgabe bestimmter Anforderungen im Zuge der Bauarbeiten in der Zone III A des Wasserschutzgebietes Erlenstegen sowie an die zum Einsatz kommenden Baumaterialien, die unter A. 3.2.2. sowie A. 4.3 als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen wurden, hat das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg aber letztendlich keine Bedenken gegen die vorgesehenen Bohrpfahl- bzw. Flachgründungen geäußert. Es hat insbesondere auch keine Einwände dahingehend geltend gemacht, dass durch das Einbringen der Bohrpfähle eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen wäre (vgl. § 48 Abs. 1 WHG). Gleiches gilt für den Einbau des Abscheiders in den Grundwasserbereich im Zuge der Niederschlagswasserbeseitigung aus der bauzeitlichen Fahrbahnverbreiterung.

Mit den sich aus § 47 Abs. 1 WHG ergebenden Vorgaben steht das Einbringen von Bohrpfählen in Einklang (siehe die Ausführungen unter C. 2.3.8.1.2).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG sind damit auch insoweit nicht zu erkennen. Die Planfeststellungsbehörde erteilt in Ausübung des nach § 12 Abs. 2 WHG eröffneten Ermessens die für das dauerhafte Einbringen von Bohrpfählen in das Grundwasser erforderliche Erlaubnis. Gesichtspunkte, die trotz des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen eine Versagung der Erlaubnis als angezeigt erscheinen lassen könnten, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen.

2.3.8.3.2 Einleiten von zusätzlich anfallendem Niederschlagswasser aus der provisorischen Fahrbahnverbreiterung

Das plangegegenständliche Vorhaben liegt innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Erlenstegen. Durch das hohe Verkehrsaufkommen im betroffenen Streckenabschnitt der BAB A 3 müssen bauzeitlich alle sechs Fahrstreifen zur Verfügung stehen. Die für die Baumaßnahme und zugehörige Verkehrsführung notwendige Fahrbahnbreite kann nur durch eine bauzeitliche Verbreiterung der Asphaltfahrbahn um ca. 0,3 m bis 0,65 m auf einer Länge von ca. 270 m (zusätzliche Fläche rund 200 m²) sichergestellt werden. Die provisorische Verbreiterung wird nach der Baufertigstellung der Lärmschutzanlagen wieder zurückgebaut.

Aktuell entwässert die BAB A 3 im planfestgestellten Abschnitt gemäß den Vorgaben der RiStWag über Bordrinne, Straßeneinläufe und Transportleitungen (Kanäle) in den bestehenden Leichtflüssigkeitsabscheider mit einer wirksamen Oberfläche von 72 m². Das behandelte Oberflächenwasser wird über den Schneidersbach in die Pegnitz eingeleitet.

Für die erforderliche bauzeitliche Verbreiterung wird die Bordrinne überbaut. Zur Eingriffsminimierung in den bestehenden Lärmschutzwall wird eine Betonschutzwand als Böschungssicherung vorgesehen, die gleichzeitig der Regenwasserfassung dient und das Oberflächenwasser in das bestehende Entwässerungssystem ableitet. Die zusätzlich befestigte Fläche beträgt 200 m². Gemäß der durchgeführten hydrotechnischen Berechnung ist die wirksame Oberfläche von 72 m² des vorhandenen Leichtflüssigkeitsabscheiders für die Behandlung dieser zusätzlich anzuschließenden befestigten Fläche nicht mehr ausreichend. Als Abhilfemaßnahme wird während der Bauzeit zu dem Leichtflüssigkeitsabscheider noch eine mobile Absetzanlage vorgesehen, diese wird ca. 1,2 m im Mittel in den Grundwasserbereich eingebunden.

Das Becken wird parallelgeschaltet und behandelt einen Teilstrom. Die Zuflussbegrenzung erfolgt zum einen durch einen Sohlprung und eine Drosselblende. Durch den Sohlprung werden kleinere Regenereignisse und reine Ölunfälle direkt in das bestehende, große Rechteckbecken abgeleitet und auch der Aufstauraum für einen Ölunfall mit 30 m³ wird im bestehenden Rechteckbecken zur Verfügung gestellt. Die Drosselblende sorgt dafür, dass der Zufluss in das neue Absetzbecken begrenzt wird.

Das behandelte Oberflächenwasser aus dem bestehenden Leichtflüssigkeitsabscheider wird in den Schneidersbach eingeleitet. Gemäß der Unterlage 18 werden damit während der Bauzeit zusätzlich 12,1 l/s in den Schneidersbach geleitet. Es ist jedoch nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg davon auszugehen, dass der Schneidersbach diese zusätzliche Wassermenge schadlos abführen kann.

Das Ergebnis der von der Vorhabensträgerin veranlassten Grundwasseruntersuchungen hat gezeigt, dass das anstehende Grundwasser nicht betonangreifend ist. Somit kann auch dargelegt werden, dass der Behälter keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Die Vorhabensträgerin hat ausdrücklich zugesichert, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für Materialien zum Bau des Behälters vor Baubeginn beizubringen (vgl. dazu Nr. 18.1 der Unterlage 18).

Die Berechnungen der Wassermengen, welche den Nachweis des Bestandes und der erforderlichen Ergänzungen beinhalten, sind der Unterlage 18 Nrn. 18.1 sowie 18.2 zu entnehmen, worauf Bezug genommen werden darf.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat nach Prüfung der nunmehr festgestellten Unterlagen bestätigt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Einhaltung der unter A. 4.4.1 – A. 4.4.4 verfügten Nebenbestimmungen die beschränkte Erlaubnis für die Einleitung der bauzeitlich bedingten zusätzlichen Einleitungsmenge sowie des damit verbundenen Einbringens der Absetzanlage in das Grundwasser erteilt werden kann. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei Einhaltung der planfestgestellten Verfahrensbeschreibung (siehe Unterlage 18) nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen nicht zu erwarten. Insbesondere ist durch die bauzeitbedingt zusätzliche Einleitungsmenge von 12,1 l/s eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu befürchten. Die Grundsätze des § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen deshalb keine Bedenken gegen die vorgesehene temporäre Ableitung des Straßenoberflächenwassers in den Schneidersbach. In diesem Zusammenhang ist insbesondere in Blick zu nehmen, dass den amtlichen Auskünften und Gutachten eines Wasserwirtschaftsamtes eine besondere Bedeutung zukommt, weil sie auf jahrelanger Bearbeitung eines bestimmten Gebiets und nicht nur auf den Auswertungen von Aktenvorgängen im Einzelfall beruhen (st. Rspr., vgl. etwa BayVGH, Beschluss vom 07.08.2014 – 8 ZB 13.2583 – juris Rn. 9 m. w. N.).

Die vorgenannten vorübergehenden Gewässerbenutzungen stehen daher auch nicht im Widerspruch zu den sich aus §§ 27 Abs. 1 sowie 47 Abs. 1 WHG ergebenden Vorgaben an eine ordnungsgemäße Gewässerbewirtschaftung.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG sind damit auch insoweit nicht zu erkennen. Die Planfeststellungsbehörde erteilt in Ausübung des nach § 12 Abs. 2 WHG eröffneten Ermessens die für das bauzeitbedingte Einleiten von Straßenabwasser in den Schneidersbach sowie für das Einbringen der (temporären) Absetzanlage in den Grundwasserbereich erforderliche beschränkte Erlaubnis. Gesichtspunkte, die trotz des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen eine Versagung der Erlaubnis als angezeigt erscheinen lassen könnten, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen.

2.3.8.4 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A. 3.2 und A. 4 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Dies hat der amtliche Sachverständige in seiner gutachterlichen Stellungnahme ausdrücklich bestätigt, ebenso die N-ERGIE AG als Träger der Wasserfassungsanlagen des Schutzgebiets Erlenstegen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben. Sie sind nicht geeignet, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

2.3.9 Denkmalpflege

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der allgemeinen Vorprüfung (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG) im Bereich kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertungen der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt.

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden danach durch die festgestellte Planung nicht berührt; das hat auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bestätigt.

Das Risiko, bei den Bauarbeiten für das plangegegenständliche Vorhaben Bodendenkmäler bzw. archäologische Befunde zu zerstören, ist nach Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sehr gering, da im Baubereich Bodendenkmäler weder bekannt noch dort zu vermuten sind. Auf Grund dessen ist auch keine Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig. Danach bedarf derjenige einer Erlaubnis, der auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden. Vorliegend besteht – wie dargelegt – kein Grund zu der Annahme, dass sich innerhalb des Baubereichs Bodendenkmäler oder dergleichen befinden.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat die Vorhabensträgerin nach der Nebenbestimmung A. 3.1.4 die bauausführenden Firmen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Belange der Denkmalpflege sind trotz allem, da eine letztendliche Sicherheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbebauter Bodendenkmäler derzeit nicht zu erlangen ist, gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist gewahrt.

2.3.10 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich einer Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o. ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei ist aber nur auf das „Ob und Wie“ von Leitungsänderungen einzugehen, nicht jedoch z. B. über die Kostentragung zu entscheiden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG) bzw. bei Änderungen an Fernmeldeleitungen nach den Vorschriften des TKG.

- 2.3.10.1 Die N-ERGIE Netz GmbH hat bestätigt, dass alle ihre Versorgungsanlagen in den festgestellten Planunterlagen eingetragen sind und die erforderlichen Verlegungs-, Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen im nunmehr planfestgestellten Regelungsverzeichnis beschrieben sind. Die N-ERGIE Netz GmbH weist darauf hin, dass im Bereich der geplanten Lärmschutzmaßnahmen in der Flurwegunterführung (BW 398b) Hammerweg/Schwaig, eine DP16 DN300 Gashochdruckleitung der NNG, die BAB A 3 und das Baufeld unterquert. Für die Gründungen von Trägerstützen der Lärmschutzwand, seien im Bereich der Gashochdruckleitung, erschütterungsfreie Bohrverfahren anzuwenden. Die Vorhabensträgerin hat zugesichert, dass dies im Zuge der Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauausführung berücksichtigt werde. Bezüglich der im Baubereich verlaufenden 20 kV sowie 110 kV Freileitungen ist bereits eine Abstimmung zwischen der N-ERGIE Netz GmbH und der Vorhabensträgerin erfolgt.

Der Forderung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Entstörung der Versorgungsanlagen der N-ERGIE GmbH und der N-ERGIE AG sowie den Zugang zu den betroffenen Leitungstrassen im Bedarfsfall jederzeit ungehindert zu ermöglichen, trägt die entsprechende Verpflichtung der Vorhabensträgerin in der Nebenbestimmung A. 3.1.1. Rechnung. Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin auch explizit einen Zugang zu den Leitungstrassen im Bedarfsfall ausdrücklich zugesichert.

Den Belangen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE AG wird damit vollumfänglich Rechnung getragen.

- 2.3.10.2 Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mitgeteilt, dass Telekommunikationslinien im Planbereich verlaufen und diese in den festgestellten Planunterlagen eingetragen und im planfestgestellten Regelungsverzeichnis aufgeführt sind. Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und gegebenenfalls mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Dieser Forderung trägt die Nebenbestimmung A. 3.1.2 Rechnung, zudem wurde die Vorhabensträgerin verpflichtet, spätestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten mit der Deutschen Telekom Technik GmbH eine entsprechende Abstimmung diesbezüglich durchzuführen.

Die Vorhabensträgerin hat schriftlich zugesichert, dass den von der Deutschen Telekom Technik GmbH geltend gemachten Forderungen bei der Abwicklung der Baumaßnahme Rechnung getragen wird. Die Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH werden damit ausreichend berücksichtigt.

- 2.3.10.3 Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass von Betr.-km 398+428 bis Betr.-km 398+433 Gashochdruckleitungen der MEGAL GmbH die Autobahn BAB A 3 in je einem Mantelrohr DN 1500 bzw. DN 1300 sowie Begleitkabel und Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH kreuzen (die PLEdoc GmbH vertritt im Planfeststellungsverfahren die Interessen der beiden vorgenannten Leitungsträger). Die PLEdoc GmbH bringt vor, dass in den Planunterlagen keine Angaben zur Statik (Dimensionen der Torsionsbalken, Stärke der Gründungspfähle, Gründungstiefe, etc.) für den Bereich der Gashochdruckleitungen enthalten seien und daher der Planung derzeit widersprochen werden müsse. Die Planung könne nur akzeptiert werden, wenn eine Lösung gefunden werde, die keine Gefahren bezüglich der Leitungsintegrität sowie der Versorgungssicherheit mit Gas auslöse. Zudem hat die PLEdoc GmbH weitere Forderungen bezüglich eines freizuhaltenden Schutzstreifenbereichs, der Baustelleneinrichtungsflächen sowie der Baustraßen/Baustellenzufahrten erhoben. Wegen genauerer Einzelheiten darf auf die Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 28.10.2022 verwiesen werden.

Die Vorhabensträgerin hat daraufhin schriftlich zugesagt, dass Änderungen an den Gashochdruckleitungen der MEGAL GmbH und der Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH nicht erforderlich seien. Die Leitungen werden während der Baumaßnahme gesichert vor Beschädigung geschützt. Die Sicherungsmaßnahmen werden unmittelbar mit den jeweils zuständigen Ansprechpartnern abgestimmt.

Die geplante Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche auf der Flur-Nr. 396 werde zudem nicht in Anspruch genommen, so dass der Schutzstreifen der bestehenden Gashochdruckleitung nicht tangiert werde. Der geplante Betriebsweg sei allerdings für die rückwärtige Erschließung und den Unterhalt der Lärmschutzwände zwingend erforderlich. Für dessen Errichtung werden jedoch die von der PLEdoc GmbH für

notwendig erachteten Auflagen bei der Bauausführung beachtet. Dauerhaft verbleibende Anpflanzungen werden außerhalb der Schutzstreifengrenzen der betroffenen Leitungen vorgesehen. Es werde nach Aussage der Vorhabensträgerin sichergestellt, dass der Bestand und Betrieb der Ferngasleitung sowie der Zugang zu den Leitungstrassen jederzeit uneingeschränkt möglich sei. Zudem wird auf die Nebenbestimmungen unter A. 3.1.3 verwiesen, welche sicherstellt, dass die Belange der PLEdoc GmbH berücksichtigt und die vorgenannten Leitungen entsprechend vor baubedingten Beeinträchtigungen bestmöglich geschützt werden.

Den von der PLEdoc GmbH vorgetragenen Einwendungen wird durch die Zusagen der Vorhabensträgerin in ausreichendem Maß Rechnung getragen.

- 2.3.10.4 Die Stadt Nürnberg Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) bringt vor, dass im Planbereich ein Straßenbeleuchtungskabel in einer Tiefe von 0,60 m vorhanden sei. Bei Bauarbeiten im Bereich von Straßenbeleuchtungsmasten und Schaltschränken sei das Kabel durch Handschachtung zu suchen. Zudem sei für die Nutzung öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen – soweit diese im Stadtgebiet von Nürnberg liegen – ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung sowie Sondernutzung zu stellen. Schäden, die infolge der Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen entstehen, werden von SÖR auf Kosten der Vorhabensträgerin behoben.

Die Vorhabensträgerin hat auch insoweit schriftlich zugesichert, dass im Falle der Notwendigkeit einer Sicherung bzw. Änderung der Straßenbeleuchtungskabel eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Versorgungsträger erfolgen werde. Für die Nutzung öffentlicher Verkehrs- oder Grünflächen werde rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bzw. Sondernutzung gestellt. Die Vorhabensträgerin führt ergänzend aus, dass die im Planbereich vorhandenen Entwässerungsleitungen sich ausschließlich auf dem Gebiet der Gemeinde Schwaig bei Nürnberg befinden. Falle eine Sicherung bzw. Änderung der Leitungen erforderlich werde, erfolge eine rechtzeitige Abstimmung mit der Gemeinde Schwaig bei Nürnberg.

Somit wird auch den Belangen von SÖR im Ergebnis ausreichend Rechnung getragen.

2.3.11 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Im Zuge der Umsetzung der plangegenständlichen Lärmsanierungsmaßnahmen werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen. Dies haben auch das SG 60 der Regierung (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) zusammen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg bestätigt. Der Bayerische Bauernverband hat in seiner Stellungnahme vom 28.10.2022 ebenso dargelegt, dass ihm vorhabensbedingte Eingriffe in aktiv genutzte land- und forstwirtschaftliche Flächen im Privateigentum nicht bekannt seien. Gleichwohl hat der Bayerische Bauernverband in seiner Stellungnahme allgemeine grundsätzliche Hinweise aufgenommen und insoweit um Berücksichtigung gebeten.

Die Vorhabensträgerin hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und diesen insoweit nicht widersprochen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde haben diese Hinweise ohnehin nur präventiven Charakter und dürften vorliegen wohl keine Relevanz entfalten.

2.3.12 Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsbelange

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg hat in seiner Stellungnahme vom 27.10.2022 festgestellt, dass seine Belange vom plangegegenständlichen Vorhaben berührt werden, da insoweit ein Teilbereich der Bahnlinie 5904, Nürnberg – Irrenlohe von der Planung betroffen ist. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass in Teilbereichen eine bestehende Bahnanlage überplant werden soll. Dafür ist Grunderwerb im Bereich der Eisenbahnüberführung (BW 399a) zur Errichtung von Lärmschutzwänden vorgesehen. Dies betrifft Teilflächen der Grundstücke Fl. –Nr. 415/4 Gemarkung Schwaig bei Nürnberg und der Fl. –Nr. 415/7 Gemarkung Laufamholz.

Die eisenbahnrechtliche Zweckbindung von Bahnanlagen stellt ein in der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung unüberwindbares Planungshindernis dar, das es ausschließt, die der Bindung unterliegenden Bahnflächen für das geplante Straßenbauvorhaben in Anspruch zu nehmen. Die Flächen sind daher vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) freizustellen. Der entsprechende Antrag ist gemäß § 23 Abs. 1 AEG vom Träger der Straßenbaulast einer öffentlichen Straße beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen. Die erforderliche Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG wird nicht von der Konzentrationswirkung im Sinne des § 75 Abs. 1 VwVfG erfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 193f.). Die Planfeststellungsbehörde ist somit nicht selbst in der Lage, über die Freistellung zu entscheiden.

Da die notwendige Freistellung bei der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht vorlag, stimmte das Eisenbahn-Bundesamt dem gegenständlichen Vorhaben im Bereich der überplanten Teilflächen der Fl. –Nrn.415 Gemarkung Schwaig sowie der Fl. –Nr. 415/7 Gemarkung Laufamholz zunächst nicht zu.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass auch die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2022 dargelegt hat, dass es sich bei der geplanten dauerhaften Inanspruchnahme von Teilflächen aus den Fl. –Nrn. 415 Gemarkung Schwaig und Fl. –Nr. 415/7 Gemarkung Laufamholz um planfestgestellte Eisenbahnbetriebsanlagen handelt. Zur Inanspruchnahme von Bahngrund sei daher eine vertragliche Einigung mit der DB Netz AG, vertreten durch die DB Immobilien, erforderlich.

Mit Schreiben vom 14.06.2023 teilte das Eisenbahn-Bundesamt mit, dass die Vorhabensträgerin am 09.03.2023 einen Antrag auf Freistellung der genannten Teilflächen von Bahnbetriebszwecken gestellt hätte und dieser nunmehr in Bearbeitung sei. Gemäß vorliegender Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 16.03.2023 (diese ist im Freistellungsverfahren zu beteiligen) lägen die Voraussetzungen bezüglich der beantragten Flächen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken (derzeit) nicht vor, da Schutzzonen der Bahnanlagen in den Antragsumfang ragen. Hinsichtlich der Erfolgsaussichten könne daher gegenwärtig keine Prognose abgegeben werden.

Die Planfeststellungsbehörde teilte der Vorhabensträgerin am 14.06.2023 schriftlich mit, dass eine umgehende Kontaktaufnahme mit der Deutschen Bahn AG bzw. dem Eisenbahn-Bundesamt für notwendig erachtet werde, um schnellstmöglich die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß § 23 Abs. 1 AEG zu schaffen. Der Planfeststellungsbeschluss könne erst dann erteilt werden, wenn das Eisenbahn-Bundesamt die in Rede stehenden Teilflächen entsprechend freigestellt hat. Am 05.10.2023 hat das Eisenbahn-Bundesamt gegenüber der Planfeststellungsbehörde schriftlich mitgeteilt, dass nunmehr die materiellen Voraussetzungen für die Freistellung von Teilflächen aus den Fl. –Nrn. 415 Gemarkung Schwaig und Fl. –Nr.

415/7 Gemarkung Laufamholz von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Abs. 1 AEG vorliegen und diese erteilt werden könne.

Soweit das Eisenbahn-Bundesamt allgemein darauf hingewiesen hat, dass Betriebsanlagen der Eisenbahnen gemäß § 2 EBO den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen müssen und hinsichtlich der betroffenen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zu beachten ist, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs nicht gefährdet werden darf und bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten ist, hat die Vorhabensträgerin zugesagt, dies zu beachten.

Die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien als Betreiberin der Bahnlinie Nürnberg Hauptbahnhof – Irrenlohe hat im Rahmen ihrer Beteiligung zahlreiche Hinweise gegeben bzw. Forderungen erhoben, die sich im Wesentlichen auf die vorübergehende Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen sowie auf im Rahmen der Ausführungsplanung und bei der Abwicklung der Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe von Bahnanlagen zu berücksichtigende Details beziehen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die 110 kV Bahnoberstromleitung Nr. 405 Abzweig Neumarkt – Abzweig Nürnberg/Mast Nr. 3336 – 3338, welche sich in der Nähe der Bauflächen befindet.

Die Vorhabensträgerin hat insoweit weitreichende Zusagen abgegeben, die diese Hinweise und Forderungen abdecken. Diese Zusagen wurden der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien von der Planfeststellungsbehörde auch zur Kenntnis gebracht; diese hat sich mit dem Vorgehen der Vorhabensträgerin einverstanden gezeigt.

Den Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsbelangen ist damit insgesamt, ebenso wie den sonstigen Belangen der Deutschen Bahn AG, ausreichend Rechnung getragen.

2.3.13 Kommunale Belange

Die planfestgestellten Baumaßnahmen werden überwiegend im Gebiet der Gemeinde Schwaig bei Nürnberg umgesetzt und wirken sich zudem auf die Ortsteile Behringersdorf und Malmsbach aus (siehe hierzu Unterlage 5). Die Gemeinde Schwaig bei Nürnberg hat im Anhörungsverfahren keine Einwände gegen das Bauvorhaben erhoben, da wie bereits mehrfach in diesem Beschluss dargelegt, die plangegenständlichen Lärmsanierungsmaßnahmen nach deren Umsetzung zu einer erheblichen Verbesserung der Lebenssituation für die Anwohner im Einwirkungsbereich der BAB A 3 führen.

Das Vorhaben wirkt sich zudem auf das Gebiet der Stadt Nürnberg, Stadtteil Laufamholz aus (siehe auch hierzu Unterlage 5) und führt nach dessen Umsetzung auch dort zu einer erheblichen Verbesserung für die Anwohner im Planbereich. Die Stadt Nürnberg – Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg – (SÖR) hat aufgrund dessen im Anhörungsverfahren ebenfalls keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Dennoch hat SÖR in seiner Stellungnahme vom 27.10.2022 zu verschiedenen, die Stadt Nürnberg betreffenden, öffentlichen Belangen Forderungen erhoben. Insoweit darf, um Wiederholungen zu vermeiden, auf diese Stellungnahme Bezug genommen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die einzelnen Forderungen von SÖR im Zuge der ausführlichen Begründung der öffentlichen Belange behandelt und im Ergebnis weitestgehend Rechnung getragen. Insbesondere werden die von SÖR thematisierten Punkte unter den C. 2.3.4 (Immissionsschutz), C. 2.3.7 (Naturschutz und Landschaftspflege), C. 2.3.8 (Gewässerschutz/ Wasserwirtschaft) und C. 2.3.10 (Träger

von Versorgungsleitungen). Auf die hierzu jeweils gemachten Ausführungen wird Bezug genommen.

2.3.14 Private Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die im Laufe des Verfahrens keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführenden ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

In diesem Zusammenhang ist (nochmals) hervorzuheben, dass im Rahmen der Realisierung des Vorhabens einzelne in privater Hand befindliche Grundstücke zu gewissen Teilen sowohl vorübergehend, als auch dauerhaft in Anspruch genommen werden müssen. Wegen Einzelheiten hierzu darf auf den Grunderwerbsplan (Unterlage 10 Blatt 1) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) Bezug genommen werden. Die Auswirkungen des Vorhabens lassen sich – wie bereits an verschiedenen Stellen dieses Beschlusses dargelegt – nicht weiter verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit den direkt auf den Grundentzug bzw. zeitweiligen Besitzentzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hier unter Würdigung ihrer individuell vorgetragenen Belange hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung zugunsten des im öffentlichen Interesse gebotenen Projekts entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. auf die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind – wie schon weiter oben dargelegt – dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Art und Höhe der Entschädigung sind in den Verhandlungen, die die Vorhabensträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Es darf grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das rein wirtschaftliche Interesse der Grundbetroffenen – wie u. a. auch ein Verlust von Erträgen aus einem Grundstück – im Entschädigungsverfahren angemessen berücksichtigt wird (BVerwG, Urteil vom 10.10.2012, NVwZ 2013, 649 Rn. 75). Ein entsprechendes Interesse des Betroffenen ist nur dann in die planerische Abwägung einzustellen, wenn der Betroffene im Einzelnen aufzeigt und belegt, dass sich seine wirtschaftliche Situation auf Grund besonderer Verhältnisse trotz Entschädigung erheblich verschlechtern wird. Das hat vorliegend keiner der Betroffenen getan.

2.3.14.1 Einzelne Einwender

Soweit über weitere, nicht erledigte Individualeinwendungen von privater Seite zur entscheiden war, die nicht schon an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt

wurden, werden diese nachfolgend – aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form und unter einer individuell vergebenen Einwendernummer – abgehandelt. Aus Gründen der Vereinfachung wird dabei durchgehend von Einwendern gesprochen; dies schließt sowohl männliche, weibliche und diverse Personen als auch Personenmehrheiten von Einwendungsführern (Erbengemeinschaften etc.) ein. Die Einwender können die ihnen jeweils zugeteilte Einwendernummer bei der Regierung von Mittelfranken, der Stadt Nürnberg – SÖR – oder der Gemeinde Schwaig bei Nürnberg erfragen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwender darf auf die Einwendungsschreiben und die Erwidierungen der Vorhabensträgerin sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen werden.

Einwender 1

Die Einwender bringen vor, dass sich im Erdgeschoss ihres Anwesens Glasschleifweg 32, 90571 Schwaig bei Nürnberg, eine Praxis für Krankengymnastik befindet, in der hauptsächlich neurologisch erkrankte Patienten, Kleinkinder und orthopädische Patienten behandelt werden. Die Einwender befürchten, dass die umfangreichen Bauarbeiten (Aufschüttung zur Autobahn hin, Befestigung des 2 Meter-Streifens auf den Grundstücken, sowie explizit die Pfahlgründungen für die Lärmschutzwände) sowohl Lärm als auch Erschütterungen hervorrufen, die ein zielgerichtetes bzw. gesundheitsförderndes Arbeiten mit den Patienten unmöglich machen würde. Da die Bauarbeiten nicht in den Nachtstunden vorgenommen werden sollen und ein vernünftiges Arbeiten am Tag wegen baubedingter Immissionen nicht möglich sei, werden Verdienstauffälle bis hin zur Existenzgefährdung befürchtet. Es werde daher seitens der Einwender eine entsprechende Entschädigungszahlung gefordert.

Die Vorhabensträgerin hat zu dieser Forderung mitgeteilt, dass die im Zuge der Erneuerung der Lärmschutzanlagen entstehenden bauzeitlichen Immissionen unvermeidliche seien. Arbeiten mit größeren Erschütterungen seien auf einen Zeitraum von wenigen Wochen begrenzt, vor allem im Zuge von Erdbauarbeiten zu Beginn der Baumaßnahme. Vereinzelt Erschütterungen würden auch im weiteren Bauverlauf entstehen. Ein Großteil der Arbeiten werde jedoch erschütterungsarm erfolgen. Da es sich um eine linienförmige Baustelle handelt, werde die Bauaktivität auch nicht dauerhaft vor dem Grundstück der Einwender, somit vor den Praxisräumen, sein.

Bei einem gemeinsamen Ortstermin am 07.03.2023 hat sich die Vorhabensträgerin mit den Eigentümern (Einwendern) auf ein Vorgehen verständigt, wie die Bauarbeiten möglichst im Einklang mit dem Praxisbetrieb der Einwender durchgeführt werden können. Die Bedenken einer vorgebrachten Existenzgefährdung konnten damit ausgeräumt werden. Die Vorhabensträgerin hat zugesichert, die Einwender rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über den Zeithorizont der Bauarbeiten informieren, so dass seitens der Einwender die Möglichkeit zu organisatorischen Maßnahmen besteht, erschütterungssensible Behandlungen gegebenenfalls außerhalb erschütterungsreicher Zeiten zu legen. Eine bauzeitlich enge Information und Kommunikation zwischen der örtlichen Bauleitung und den Einwendern insbesondere im Vorgriff zu erschütterungsreichen Arbeiten wurde von der Vorhabensträgerin explizit zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde weist zu diesem Punkt ergänzend darauf hin, dass ein aktiver Lärmschutz während der Bauzeit nicht erforderlich ist. Mit der unter A. 3.4.3 verfügten Nebenbestimmung hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabensträgerin „verpflichtet“ die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) einzuhalten. Der Zulieferverkehr

zu Baustellen sollte, soweit er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. Die Vorhabensträgerin hat auch insoweit eine entsprechende Zusage erteilt, so dass im Ergebnis die bauzeitlichen Immissionen für die Einwender zumutbar sind.

Die Einwender tragen weiter vor, dass die neue Lärmschutzwand mit einer Höhe von 10 m (die obersten 3 m als Glaselemente ausgeführt) ihren gesamten Garten verschatten würde und ein Arbeiten im Erdgeschoss nur noch mit Beleuchtung möglich wäre. Dadurch würden wieder Mehrkosten für den Praxisbetrieb entstehen. Die Einwender fordern daher, die oberen 3 m Glas auf 6 m aufzustocken, da dadurch die Verschattung ihres Gartens sowie Hauses minimiert werde.

Die Vorhabensträgerin hat zu diesem Vorbringen dargelegt, dass die Gestaltung der Lärmschutzwände einem gesamtheitlichen Konzept entspreche, in dem das obere Drittel der Wände mit transparenten, der Rest mit reflexionsmindernden Betonelementen ausgebildet werde. Eine Erhöhung des transparenten Anteils hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Lärmsituation, da der Schall reflektiert und nicht absorbiert würde. Dies hätte zusätzliche Überschreitungen der Auslösewerte und damit eine Verschlechterung der Gesamtlärmsituation zur Folge und würde im Widerspruch zu der durch die Gesamtmaßnahme hervorgerufenen Verbesserung stehen. Ein höherer Anteil an transparenten Elementen wäre zudem mit einer erheblichen Kostensteigerung verbunden. Die geplante Ausgestaltung der Wände stellt nach Aussage der Vorhabensträgerin einen Kompromiss zwischen Lärmschutz- und Verschattungswirkung dar. Eine Betrachtung, welche der beiden Faktoren, welchen Einfluss auf Wohnwert und gesundheitsfördernde Wirkung haben, ist rein subjektiver Natur. Eine „Insellösung“ für ein einzelnes Grundstück sei auch aus Gründen der Einheitlichkeit der Gestaltung und Gleichbehandlung gegenüber anderen Anwohnern nicht möglich. Die Planfeststellungsbehörde hält diese fachliche Begründung für plausibel und schließt sich der Auffassung der Vorhabensträgerin an.

Der Forderung der Einwender nach einer Erhöhung des transparenten Wandanteils kann daher nicht entsprochen werden.

Des Weiteren wenden sich die Einwender gegen eine vorübergehende Inanspruchnahme eines rund 2m breiten Streifens ihres Grundstücks Fl. –Nr. 416/14 Gemarkung Schwaig, da diese die Rodung einer Hecke von 3,5 m bis 4 m zur Folge hätte. Die Vorhabensträgerin hat hierzu ausgeführt, dass eine vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks Flur-Nr. 416/14 Gemarkung Schwaig in einer Tiefe von rund 2 m als Arbeitsraum für die notwendigen Bauarbeiten zwingend erforderlich sei. Die Fläche werde jedoch nach deren Inanspruchnahme wieder rekultiviert. Über die von den Einwendern erhobene Forderung nach einer Entschädigung bezüglich der betroffenen Grundstückseinfriedung (Heckenpflanzung), Rückbau und Neubau eines Zauns, gartenbautechnischer Anlagen, Rodung von Bäumen und Pflanzen werde einem nachgelagerten Grunderwerbsverfahren entschieden, das nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens sei. Der hinter der Lärmschutzwand verlaufende Wartungsweg werde ausschließlich für betriebliche Zwecke zur Unterhaltung des Bauwerks genutzt. Ein Zugang von den Privatgrundstücken aus sei nicht vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde verweist wegen entschädigungsrechtlichen Fragestellungen ergänzend auf die vorstehenden allgemeinen Ausführungen unter C. 2.3.14, wonach insoweit ein nachgelagertes, aus dem Planfeststellungsverfahren herausgelöstes Verfahren, durchzuführen ist.

Soweit die Einwender eine Beweissicherung wegen möglicher Schäden an der Bausubstanz Ihres Hauses fordern, hat die Vorhabensträgerin zugesichert, im Vorfeld

der Bauarbeiten von einer Fachfirma eine Erstbeweissicherung mit Fotodokumentation der Bausubstanz zu veranlassen. Somit wird dieser Forderung Rechnung getragen.

Der zusätzlichen Forderung nach Aufstellung eines Bauzaunes mit Sichtschutz entlang der Baufeldgrenze, kommt die Vorhabensträgerin ebenso nach. Sie hat zugesichert, einen handelsüblich Drahtgitter-Bauzaun mit Sichtschutz aufzustellen.

Einwender 2

Die Wohnungseigentümergeinschaft Danziger Straße 8-68, 90571 Schwaig bei Nürnberg (WEG), wird im Planfeststellungsverfahren von ihrer Hausverwaltung (Bevollmächtigte) vertreten. Eine ordnungsgemäße Vertretungsvollmacht hat diese der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Die Bevollmächtigte bringt vor, dass von dem Grundstück Fl. –Nr. 415/57 Gemarkung Schwaig (Zwickel Autobahn/S-Bahn hinter den letzten Garagen) 160 m² dauerhaft erworben sowie 78 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Dies sei zwar grundsätzlich möglich, jedoch sei eine Regelung bezüglich Entschädigungszahlungen und Modalitäten zur Rückübertragung mit der Bevollmächtigten zu treffen.

Die Vorhabensträgerin legt hierzu dar, dass Entschädigungszahlungen für die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens seien, sondern einem gesonderten Grunderwerbsverfahren vorbehalten bleibe. Die Vorhabensträgerin sichert zu, die temporär beanspruchten Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme auf ihre Kosten in Absprache mit der WEG zu rekultivieren. Dieses Vorgehen seitens der Vorhabensträgerin ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde verweist auch insoweit wegen entschädigungsrechtlichen Fragestellungen ergänzend auf die vorstehenden allgemeinen Ausführungen unter C. 2.3.14, wonach ein nachgelagertes, aus dem Planfeststellungsverfahren herausgelöstes Verfahren, durchzuführen ist.

Die Bevollmächtigte trägt weiter vor, dass von dem Grundstück Fl. –Nr. 9/162 Gemarkung Schwaig (Privatstraße) 583 m² von der Einmündung Warthestraße bis zur Dammböschung der A 3 vorübergehend genutzt werden sollen. Bezüglich einer Entschädigungszahlung gelte das Gleiche wie zu Fl. –Nr. 415/57 Gemarkung Schwaig ausgeführt. Zusätzlich werde jedoch eine Beweissicherung/Fotodokumentation vor Baubeginn gefordert. Die Rückübertragung dieser Fläche nach Bauende dürfe in keinem schlechteren Zustand erfolgen als vor Baubeginn. Auch insoweit sei mit der Bevollmächtigten eine entsprechende Regelung zu treffen.

Die Vorhabensträgerin hat zu diesem Einwand mitgeteilt, dass eine vorübergehende Inanspruchnahme der in Rede stehenden Privatstraße entlang der Dammböschung nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens sei und gesondert behandelt werde.

Die Bevollmächtigte bringt vor, dass durch die Vorhabensträgerin im Vorfeld eine Beweissicherung bezüglich der Entwässerungseinrichtungen veranlasst worden sei. Die dabei festgestellten Schäden seien durch die WEG behoben worden. Beim Überfahren der Rohrleitungen mit schwerem Gerät seien jedoch entsprechende Sicherungen vorzusehen.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, dass beim Überfahren von Rohrleitungen mit schwerem Baugerät entsprechend Sicherungsmaßnahmen veranlasst werden. Überdies werde im Vorfeld der Bauarbeiten eine Fachfirma mit der Beweissicherung bezüglich der vom Bauvorhaben betroffenen Gebäude sowie der vorübergehend in

Anspruch zu nehmenden Flächen beauftragt. Somit wird dieser Forderung der WEG ausreichend Rechnung getragen.

Die Bevollmächtigte nimmt auf die lärmtechnischen Untersuchungen in der Unterlage 17 Bezug und bringt vor, dass für die Anwesen Danziger Straße 8-68, 90571 Schwaig, Restwertüberschreitungen ausgewiesen seien (siehe Unterlage 17.4). Bezüglich der Anwesen Danziger Straße 8-18, 90571 Schwaig, seien nach Auffassung der Bevollmächtigten ähnliche Werte erwartet worden wie bei den anschließenden Häusern Danziger Straße 20-26. Die Bevollmächtigte bat daher um eine nochmalige Überprüfung der ermittelten Werte. Zudem sei die WEG bestrebt, mit der Vorhabensträgerin möglichst bald eine monetäre Regelung zu erzielen, um bereits vor Beginn der Baumaßnahme eine Verbesserung des passiven Lärmschutzes für die Anwohner herbeizuführen.

Die Vorhabensträgerin hat zu diesem Vorbringen zutreffend dargelegt, dass die Abwicklung von Entschädigungszahlungen für passive Lärmschutzmaßnahmen nicht vor Beginn, sondern erst im Zuge oder zeitnah nach Durchführung der Baumaßnahme erfolgen könne. Sie hat zugesichert, dass die betroffenen Eigentümer zu gegebener Zeit von ihr hierzu kontaktiert werden. Überdies hat die Vorhabensträgerin die in der Unterlage 17.4 abgebildeten Ergebnisse der Lärmberechnungen nochmals überprüft und festgestellt, dass diese den Tatsachen entsprechen. Die von der Bevollmächtigten thematisierten differierenden Restwertüberschreitungen seien auf die Lücke in der Lärmschutzwand infolge der kreuzenden DB-Trasse zurückzuführen.

Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde auf die unter A. 3.4.2 verfügte Nebenbestimmung hin, wonach die Vorhabensträgerin die betroffenen Anwohner, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Schallschutz besteht, zeitnah und schriftlich auf die Art und Weise der Antragstellung hinzuweisen hat. Somit wird dieser Forderung Rechnung getragen.

Einwender 3

Der Eigentümer des Grundstücks Glasschleifweg 35, 90571 Schwaig bei Nürnberg, verlangt, dass nach Abschluss des Bauvorhabens der Istzustand des für die Bauphase zur Verfügung gestellten Abschnitts (2 m Tiefe entlang der gesamten Grundstücksbreite) auf Kosten der Vorhabensträgerin zeitnah wiederhergestellt wird.

Die Vorhabensträgerin hat schriftlich zugesichert, dass mit Abschluss der Bauarbeiten die vorübergehend in Anspruch genommene Fläche zeitnah rekultiviert werde. Zudem weißt die Vorhabensträgerin auch insoweit zutreffend darauf hin, dass Fragen der Entschädigungswürdigkeit und –höhe von Gartenanlagen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens seien, sondern in einem nachgelagerten Entschädigungsverfahren behandelt werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist wegen entschädigungsrechtlichen Fragestellungen ergänzend auf die vorstehenden allgemeinen Ausführungen unter C. 2.3.14, wonach insoweit ein nachgelagertes, aus dem Planfeststellungsverfahren herausgelöstes Verfahren, durchzuführen ist. Den Belangen der Einwender wird somit ausreichend Rechnung getragen.

Einwender 4

Die Eigentümer des Grundstücks Fl. –Nr. 415/34 Gemarkung Schwaig (Glasschleifweg 27, 90571 Schwaig), lassen sich im Planfeststellungsverfahren durch ihre Bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten. Eine ordnungsgemäße Vollmacht liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Der Bevollmächtigte bringt vor, dass seine Mandantschaft nicht bereit sei, gemäß den plangegenständlichen Grunderwerbsunterlagen einen Anteil von 20 m²- welcher dauerhaft für das Bauvorhaben benötigt werde – zu

verkaufen. Auch die vorgesehene vorübergehende Inanspruchnahme von 73 m² aus dem vorgenannten Grundstück führe zu erheblichen Problemen, da der Gartenbereich nicht ohne Weiteres in Anspruch genommen werden könne. Insbesondere befinden sich auf der benötigten Fläche ein Gartenteich mit Koi-Karpfen sowie mehrere Bienenstände. Ein Ab- und Wiederaufbau des Gartens würde gemäß einem vorgelegten Angebot einer Garten- und Landschaftsbau Firma Kosten in Höhe von rund 54.500 € zur Folge haben. Der Bevollmächtigte bat um entsprechende Klärung der angesprochenen Thematik.

Die Vorhabensträgerin entgegnet, dass eine dauerhafte Inanspruchnahme von 20 m² aus dem Grundstück Fl. –Nr. 415/34 Gemarkung Schwaig erforderlich sei, um den rückseitig der Lärmschutzwand verlaufenden Betriebsweg in der für den Unterhalt der Wand erforderlichen Breite von ca. 3m herstellen zu können. Ein Abrücken der Wand in Richtung Bahntrasse sei aufgrund der seitens der Deutschen Bahn AG geforderten Sicherheitsabstände nicht möglich. Die vorübergehende Inanspruchnahme von 73 m² aus dem o. g. Grundstück in einer Tiefe von rund 2 m, sei als Arbeitsraum für die Herstellung der Wand zwingend erforderlich. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden zum Ende der Baumaßnahme auf Kosten der Vorhabensträgerin wieder rekultiviert.

Fragen der Entschädigungsfähigkeit und -höhe bezüglich der beanspruchten Gartenanlagen seien überdies nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern einem gesonderten Grunderwerbsverfahren vorbehalten. Zur Klärung dieser Themen werde kurzfristig ein Ortstermin mit den Eigentümern und deren Bevollmächtigten vereinbart. Der Bevollmächtigte teilte mit Schreiben vom 22.05.2023 gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit, dass auf einen Erörterungstermin von Seiten seiner Mandantschaft verzichtet werden könne und der Ortstermin mit der Vorhabensträgerin stattgefunden habe. Im Hinblick auf die geltend gemachte Entschädigungsforderung seien weitere Gespräche mit der Vorhabensträgerin beabsichtigt.

Die Vorhabensträgerin hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde die Aussagen des Bevollmächtigten sinngemäß bestätigt und zugesagt, dass im Hinblick auf die geltend gemachte Entschädigung versucht werde eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass auch der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung hier der Vorrang einzuräumen wäre.

2.4 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das gegenständliche Vorhaben auch unter Berücksichtigung seiner Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum und sonstige Belange mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt. Die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen der Verbesserung des aktiven Lärmschutzes beidseits der BAB A 3 im Planbereich in ihrer Gesamtheit, erscheinen für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Wie u. a. unter C. 2.2 dargelegt führen die planfestgestellten Lärmsanierungsmaßnahmen zu einer wesentlichen Verbesserung der Lärmsituation für die Bewohner im Planbereich. Somit leisten die gegenständlichen Maßnahmen auch einen nicht unerheblichen Beitrag zur Abwehr von Gefahren für das Schutzgut „menschliche Gesundheit“, welches dem besonderen Schutz des Staates unterliegt (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Die Belange, die für das Bauvorhaben sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen

und privaten Belange, insbesondere auch wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie insbesondere auch die im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ermittelten und bewerteten Umweltauswirkungen. Diese konnten durch die konkrete Ausgestaltung der festgestellten Planung sowie verschiedene Regelungen, die der Vorhabensträgerin mit diesem Beschluss auferlegt wurden, derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dessen die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind. Die noch verbleibenden nachteiligen Auswirkungen sind in der Gesamtschau hinnehmbar bzw. können auch im Nachhinein bilateral zwischen der Vorhabensträgerin und der höheren Naturschutzbehörde geklärt werden (private Rechte Dritter werden dadurch nicht tangiert).

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist auch keine Alternative ersichtlich, die sich gegenüber der plangegenständlichen Variante als vorzugswürdig darstellen würde. Der Plan für das Vorhaben ist in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der möglichen Ausbauvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kostenlast stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Gebühren und Auslagen sind vorliegend nicht zu erheben. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 3 Abs. 3 Satz 2 FStrBAG, in dem geregelt ist, dass „das jeweilige Land... seine Kosten trägt“. Diese Regelung entspricht zugleich auch der verfassungsrechtlichen Ausgabenzuordnung, da die Planfeststellung hier im Auftrag des Bundes durchgeführt wird (Art. 143e Abs. 1 und 3 GG) und die den Ländern entstehenden Verwaltungsausgaben nach Art. 104a Abs. 5 GG von diesen selbst zu tragen sind.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen. Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss unmittelbar zugestellt wird; für diese ist der Tag der individuellen Zustellung des Beschlusses maßgeblich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

E. Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage Dritter gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da er die Zulassung eines Vorhabens betreffend einen Bundesverkehrsweg zum Gegenstand hat, keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

F. Hinweise zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes bei der Stadt Nürnberg – Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg – und der Gemeinde Schwaig bei Nürnberg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor ortsüblich bekanntgemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen sowie gegenüber den Vereinigungen i. S. v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt.

Ab Beginn der Auslegung der genannten Unterlagen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Volltext auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) abzurufen. Während des Auslegungszeitraums kann außerdem eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

Matthias Herzner
Regierungsamtsrat